

**GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG (GOF)  
ZUM VORHABENBEZOGENEN B-PLAN NR. 19 DER GEMEINDE  
LOHE-RICKELSHOF, KREIS DITHMARSCHEN**

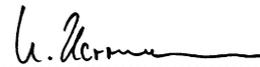
Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Knooper Weg 99 – 105, Haus A  
24116 Kiel

Telefon: 0431/ 99796-0

Telefax: 0431/ 99796-99

Kiel, im November 2023.....



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann  
Landschaftsarchitekt bdla

Dipl.-Ing. Dietmar Ulbrich  
Landschaftsarchitekt

B.Sc. Franziska Wagner  
Geographie

M. Sc. Leon Bachhausen  
Nachhaltigkeitsgeographie

Auftraggeber:

Northvolt Germany GmbH  
Vorsetzen 50  
20459 Hamburg



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1 EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b> .....	<b>6</b>
2.1 Vorhaben- und Erschließungsplan.....	6
2.2 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplans .....	6
<b>3 PLANERISCHE VORGABEN UND RECHTLICHE BINDUNGEN</b> .....	<b>9</b>
3.1 Planerische Vorgaben .....	9
3.2 Rechtliche Bindungen .....	15
<b>4 BESTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> .....	<b>19</b>
4.1 Abiotische Standortfaktoren .....	19
4.1.1 Boden.....	20
4.1.2 Wasser .....	23
4.1.3 Klima/Luft .....	26
4.2 Arten und Lebensgemeinschaften .....	26
4.2.1 Biotoptypen/Pflanzen .....	26
4.2.2 Tiere .....	34
4.3 Landschaft und Erholung .....	41
4.3.1 Landschaftsbild .....	41
4.3.2 Erholung.....	42
4.4 Vorhandene Nutzungen .....	42
<b>5 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT</b> .....	<b>43</b>
5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	43
5.2 Allgemeine Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter .....	43
<b>6 EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT</b> .....	<b>45</b>
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	45
6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf .....	45
6.2.1 Eingriffe in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.....	46
6.2.2 Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz .....	46
6.2.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in abiotische Standortfaktoren .....	48
6.2.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Biotoptypen .....	54
6.2.5 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in vorhandene Kompensationsflächen	55
6.2.6 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Knickstrukturen .....	55

6.2.7	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Einzelbäume .....	55
6.2.8	Ausgleichsbedarf Landschaftsbild .....	58
6.2.9	Übersicht Kompensationsbedarf.....	59
6.2.10	Umsetzung der erforderlichen Kompensation .....	59
6.2.11	Dachbegrünung.....	60
6.2.12	Ökokonten.....	60
6.2.13	Ausgleichsfläche Wilstermarsch/Landscheide.....	87
6.2.14	Ausgleich der Eingriffe in Knickstrukturen .....	94
6.2.15	Ausgleich der Eingriffe infolge der Beseitigung von Einzelbäumen .....	99
6.2.16	Neugestaltung des Landschaftsbildes .....	99
6.3	Befreiung/Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz .....	100
<b>7</b>	<b>ARTENSCHUTZ.....</b>	<b>104</b>
7.1.1	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	104
7.1.2	Maßnahmen gegen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	108
<b>8</b>	<b>VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN .....</b>	<b>116</b>
8.1.1	Vermeidung von Eingriffen.....	116
8.1.2	Kompensation von Eingriffen .....	117
8.1.3	Festsetzungen zur Kompensation von Eingriffen .....	117
8.1.4	Hinweise zur Kompensation von Eingriffen außerhalb des Plangebiets .....	117
8.1.5	Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz außerhalb des Plangebiets .....	119
8.1.6	Neugestaltung des Landschaftsbilds .....	119
8.1.7	Weitere Hinweise .....	120
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG: EINGRIFFSBILANZIERUNG .....</b>	<b>122</b>
<b>10</b>	<b>QUELLEN .....</b>	<b>123</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>126</b>

**VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes .....	5
Abbildung 2: Ausschnitt aus LEP Teil C Hauptkarte (MILIG 2021) mit Markierung des Vorhabengebietes (Maßstab 1 : 100.000) .....	9
Abbildung 3: Regionalplan (RP) für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005) .....	10
Abbildung 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 Blatt 1 des LRP mit Markierung des Vorhabengebietes (unmaßstäblich).....	13
Abbildung 5: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 Blatt 1 des LRP mit Markierung des Vorhabengebietes (unmaßstäblich).....	14
Abbildung 6 Naturräumliche Haupteinheiten im Vorhabengebiet .....	20
Abbildung 7: Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz .....	21
Abbildung 8: Bodenkundliche Feuchtestufe im Plangebiet .....	22
Abbildung 9: Bodenfunktionale Gesamtleistung im Plangebiet.....	23
Abbildung 10: Grundwasserstände im Plangebiet .....	25
Abbildung 11: Baumbestand im Plangebiet .....	31
Abbildung 12: Ergebnisse der Brutvogelerfassung .....	36
Abbildung 13: Ergebnisse der Amphibienerfassung .....	39
Abbildung 14: Baumbestand im Plangebiet – Erhalt und Fällung .....	57
Abbildung 15: Lage der Ökokonten und der Kompensationsfläche .....	63
Abbildung 16: Ökokonto Offenbütteler Moor 2 .....	65
Abbildung 17: Ökokonto Offenbütteler Moor 3 .....	67
Abbildung 18: Ökokonto Offenbütteler Moor 4 .....	69
Abbildung 19: Ökokonto Offenbütteler Moor 7 .....	71
Abbildung 20: Ökokonto Untere Stör - 4 .....	73
Abbildung 21: Ökokonto Reppelmoor 1 .....	76
Abbildung 22: Ökokonto Treenemarsch - 1.....	79
Abbildung 23: Ökokonto“Heide“ des Deich- und Hauptsielverbandes .....	81
Abbildung 24: Ökokonto Obere Broklandsau 2 .....	85
Abbildung 25: Ökokonto Nordfeld 1 .....	87
Abbildung 26 Lage der Ausgleichsfläche Ök 116-03 „Wilstermarsch 3 (Landscheide)“ (rot schraffiert) im Maßstab 1:59.000.....	88
Abbildung 27: Ausgleichsfläche „Wilstermarsch 3 (Landscheide)“ (rot schraffiert) mit Bodenart nach BUEK250 (Jan. 2016) mit Übergang von Niedermoortorf zu Hochmoortorf im Osten und den Verbandsgewässern und -anlagen des Wasser- und Bodenverbandes (Maßstab 1 : 5.000) .....	90
Abbildung 28: Biotoptypen im Zielzustand .....	93
Abbildung 29 Lage der Knick-Ökokonten und der Ausgleichsmaßnahme Ladelund.....	96
Abbildung 30 Knick-Ökokonto Ladelund .....	97
Abbildung 31: Knick-Ökokonto Enge - Sande .....	97
Abbildung 32: Knick Ökokonto Jarplund .....	98
Abbildung 33: Ausgleichsmaßnahme Ladelund .....	99
Abbildung 34: Standorte des Rauchschwalbenhauses und des Starenturms .....	115
Abbildung 35: Zu erhaltende Knicks.....	116

**VERZEICHNIS DER TABELLEN**

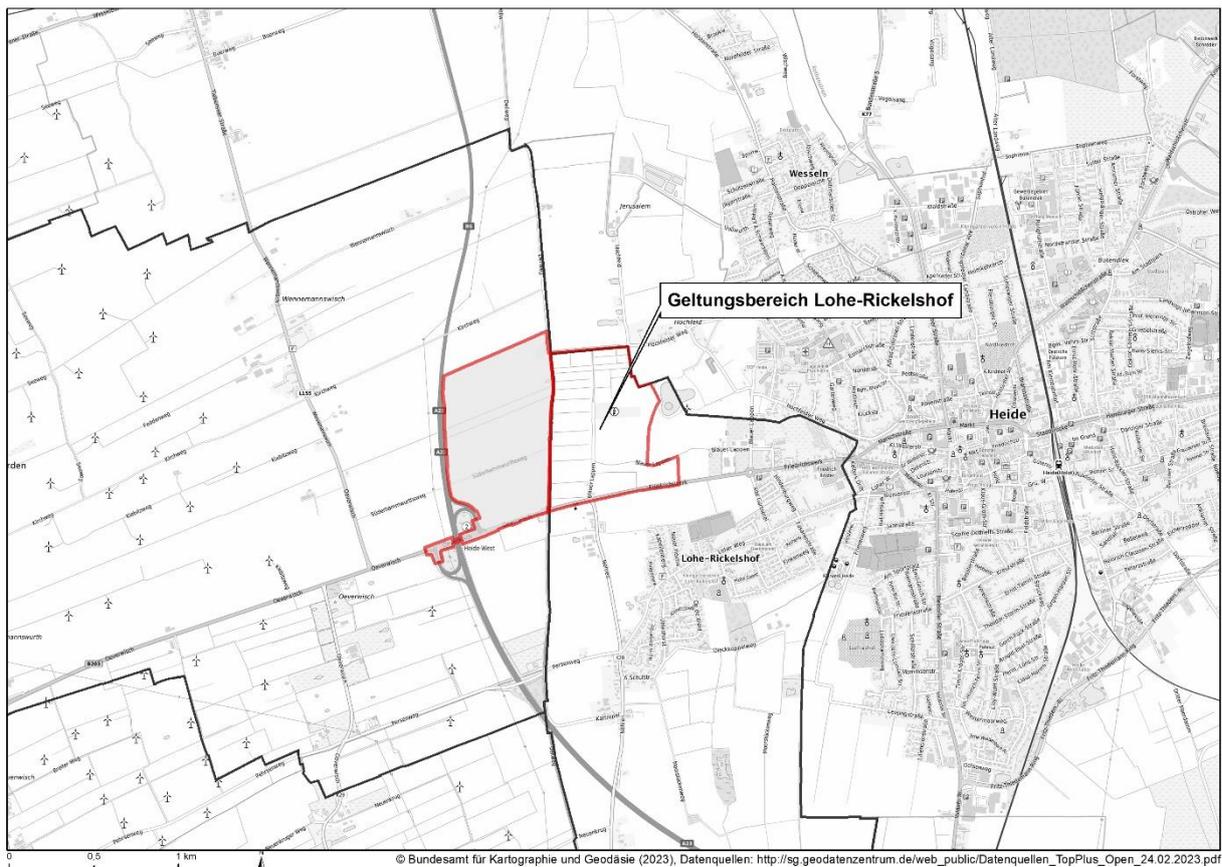
Tabelle 1: Flächenbilanz für das B-Plangebiet.....	8
Tabelle 2 FFH-Gebiete in Entfernung zum Plangebiet (LLUR SH 2019).....	15
Tabelle 3 Naturschutzgebiete (LLUR SH 2021a).....	16
Tabelle 4 Landschaftsschutzgebiete (LLUR SH 2021b).....	16
Tabelle 5 Grundwasserstände nach Geotechnischem Gutachten.....	24
Tabelle 6: Einzelbäume (Art und Stammumfang) im Vorhabengebiet.....	30
Tabelle 7: Gesetzlich geschützte Biotope nach der Biotopkartierung von BioConsult SH.....	33
Tabelle 8: Fledermausarten im Plangebiet.....	41
Tabelle 9: Wirkfaktoren des Vorhabens und betroffene Schutzgüter.....	43
Tabelle 10: Auswirkungen des Vorhabens.....	44
Tabelle 11: Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und zugeordnete Wertfaktoren.....	48
Tabelle 12: Flächenanteile der Festsetzungen des B-Plans.....	49
Tabelle 13: Anteilige Versiegelung bei den Siedlungsbiotopen.....	49
Tabelle 14: Bereits versiegelte Fläche im Naturraum Marsch.....	50
Tabelle 15: Ausgleichsbedarf in der Marsch für Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren.....	51
Tabelle 16: Bereits versiegelte Fläche im Naturraum Geest.....	52
Tabelle 17: Ausgleichsbedarf in der Geest für Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren.....	53
Tabelle 18: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Biotoptypen in der Marsch.....	54
Tabelle 19: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Biotoptypen in der Geest.....	54
Tabelle 20: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Kompensationsflächen.....	55
Tabelle 21: Ausgleichsbedarf für Einzelbäume.....	55
Tabelle 22: Kompensationsbedarf Einzelbäume.....	58
Tabelle 23: Kompensationsbedarf gesamt.....	59
Tabelle 24: Kompensationsbedarf Knicks und Einzelbäume.....	59
Tabelle 25: Ökokonten.....	60
Tabelle 26: Ökokonto Offenbütteler Moor 2.....	64
Tabelle 27: Ökokonto Offenbütteler Moor 3.....	66
Tabelle 28: Ökokonto Offenbütteler Moor 4.....	68
Tabelle 29: Ökokonto Offenbütteler Moor 7.....	70
Tabelle 30: Ökokonto Untere Stör - 4.....	72
Tabelle 31: Ökokonto Reppelmoor - 1.....	74
Tabelle 32: Ökokonto Treenmarsch – 1.....	77
Tabelle 33: Ökokonto Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes.....	80
Tabelle 34: Anzurechnende Kompensationsleistungen.....	82
Tabelle 35: Ökokonto Obere Broklandsau 2.....	84
Tabelle 36: Ökokonto Nordfeld 1.....	86
Tabelle 37: Nutzbare Ausgleichsfläche.....	91
Tabelle 38: Gegenüberstellung Bestand/Planung sowie Bewertung.....	92
Tabelle 39: Gesamtübersicht Kompensationsmaßnahmen.....	94
Tabelle 40: Knick-Ökokonten.....	94
Tabelle 41: Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	105
Tabelle 42: Maßnahmen gegen das Eintreten der Verbotstatbestände.....	108

# 1 EINLEITUNG

Die Northvolt Germany GmbH, nachfolgend Vorhabenträger genannt, plant westlich von Heide (Kreis Dithmarschen) auf einer Fläche von 115,9 ha den Bau einer Batteriefabrik. Der Vorhabenstandort liegt mit 62,8 ha in der Gemeinde Norderwörden und mit 53,1 ha in der Gemeinde Lohe-Rickelshof.

Um eine solche Batteriefabrik an dem Standort bauen zu können, müssen in den beiden Gemeinden u.a. die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu muss in der Gemeinde Lohe-Rickelshof der Flächennutzungsplan geändert und für den Flächenanteil am Vorhabenstandort ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. In der Gemeinde Norderwörden wird für den dortigen Flächenanteil des Vorhabenstandorts lediglich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Gemeinde Norderwörden hat bisher keinen Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet aufgestellt. Dementsprechend ist in jeder Gemeinde ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Belange des Naturschutzes, insbesondere die Bearbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanverfahren, werden durch grünordnerische Fachbeiträge in die beiden Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne einbezogen.



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes**

## **2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

---

### **2.1 Vorhaben- und Erschließungsplan**

Die Gesamtkonzeption der geplanten Fabrikanlage ergibt sich aus Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers. In diesem Plan sind die Fabrikhallen mit den einzelnen Produktions- und Lagerstätten, die verkehrliche Erschließung des Betriebsgeländes mit Fahrwegen und Parkplätzen, die Anlagen zur Ver- und Entsorgung, die Anlagen zur Entwässerung und die Einrichtungen zum Sichtschutz dargestellt. Weiter wird dargestellt, inwieweit vorhandene Leitungstrassen verlegt werden müssen und an welcher Stelle die entsprechenden neuen Trassen am Vorhabenstandort verlaufen sollen. Weitere Einzelheiten können der Anlage „Vorhaben- und Erschließungsplan“ im Anhang entnommen werden.

Für die verkehrliche Erschließung des Vorhabenstandorts sind außerdem Veränderungen an der Bundesstraße 203 (B 203) und an der Anschlussstelle der A 23 erforderlich.

Für das Betriebsgelände ist darüber hinaus eine Außenbeleuchtung geplant, die in einem Beleuchtungskonzept beschrieben ist. Grundsätzlich sind folgende Bereiche auszuleuchten (TÜV NORD 2023):

- Ein- und Ausfahrten für Lieferverkehre und Mitarbeitende einschließlich Abfertigung bzw. Pforte,
- Fahrwege für Kraftfahrzeuge und Fahrräder,
- Fußwege,
- Stellplätze für Pkw und Fahrräder,
- Aufstellungsflächen für wartende Lkw,
- Be- und Entladebereiche,
- Sicherheitsbereiche und
- Fluchtwege einschließlich außenliegender Treppenhäuser.

### **2.2 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplans**

Auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen in Text und Karte die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen getroffen, die für den Bau der Batteriefabrik erforderlich sind.

Hierzu stellt die Gemeinde Lohe-Rickelshof den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 19 auf. Gleichzeitig wird mit der 12. Änderung der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst.

Das B-Plangebiet in der Gemeinde Lohe-Rickelshof beträgt ca. 53,1 ha. Es wird

- im Norden durch die Straße Hochfelder Weg,
- im Osten durch die westliche Grenze der Flurstücke 148, 30, 38/1 und 36/1 Flur 2 der Gemarkung Heide, ein Teilstück der Straße „Blauer Lappen“ und die westliche Grenze des Flurstücks 223 Flur 2 der Gemarkung Heide,
- im Süden durch die südliche Grenze der B 203,
- im Westen durch die Straße Dellweg

begrenzt.

In der Planzeichnung und im Text des B-Planes werden folgende für die Umweltbelange relevanten Festsetzungen getroffen:

- Die Art der baulichen Nutzung wird als Betriebsgelände festgesetzt.
- Die festgesetzte zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Sie darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Im Plangebiet sind Gebäude mit über 50 m Gebäudelänge zulässig.
- Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 25 m. Sie darf ausnahmsweise für technische Anlagen auf den Dächern, die auch zusammengefasst und eingehaust angeordnet werden dürfen, um bis zu 5 m auf einem Flächenanteil von max. 20 % je Gebäude überschritten werden. Weiter darf sie ausnahmsweise für bestimmte technische Anlagen (Schornsteine, Lüftungsanlagen etc.) um bis zu 15 m überschritten werden. Letzteres ist auf einer Grundfläche von insgesamt 30 m<sup>2</sup> gestattet.
- Die überbaubare Fläche wird planzeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt.
- Im Plangebiet ist sämtliches Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten und nur gedrosselt an die Entwässerungsgräben und -leitungen abzugeben. Dafür sind in der Planzeichnung ein Regenrückhaltebecken und Entwässerungsgräben als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt.
- Mindestens 98.500 m<sup>2</sup> der Dachflächen der zukünftig errichteten Gebäude im Plangebiet sind mit Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) auszustatten.
- Werbeanlagen sind nur am Gebäude zulässig; freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem Licht, Laser-Effekten o.ä. sind unzulässig.
- In der Planzeichnung ist eine Anlage zur Abwasserbehandlung festgesetzt.
- In der Planzeichnung sind Straßenverkehrsflächen festgesetzt. In diesem Bereich sind Anpassungen an der B 203 erforderlich, um das Vorhabengebiet an das Straßennetz anzuschließen.
- In der Planzeichnung und im Text sind grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus dem hier vorgelegten grünordnerischen Fachbeitrag abgeleitet worden sind. Hierzu zählen auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Aufgrund der o. a. Festsetzungen ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz.

**Tabelle 1: Flächenbilanz für das B-Plangebiet**

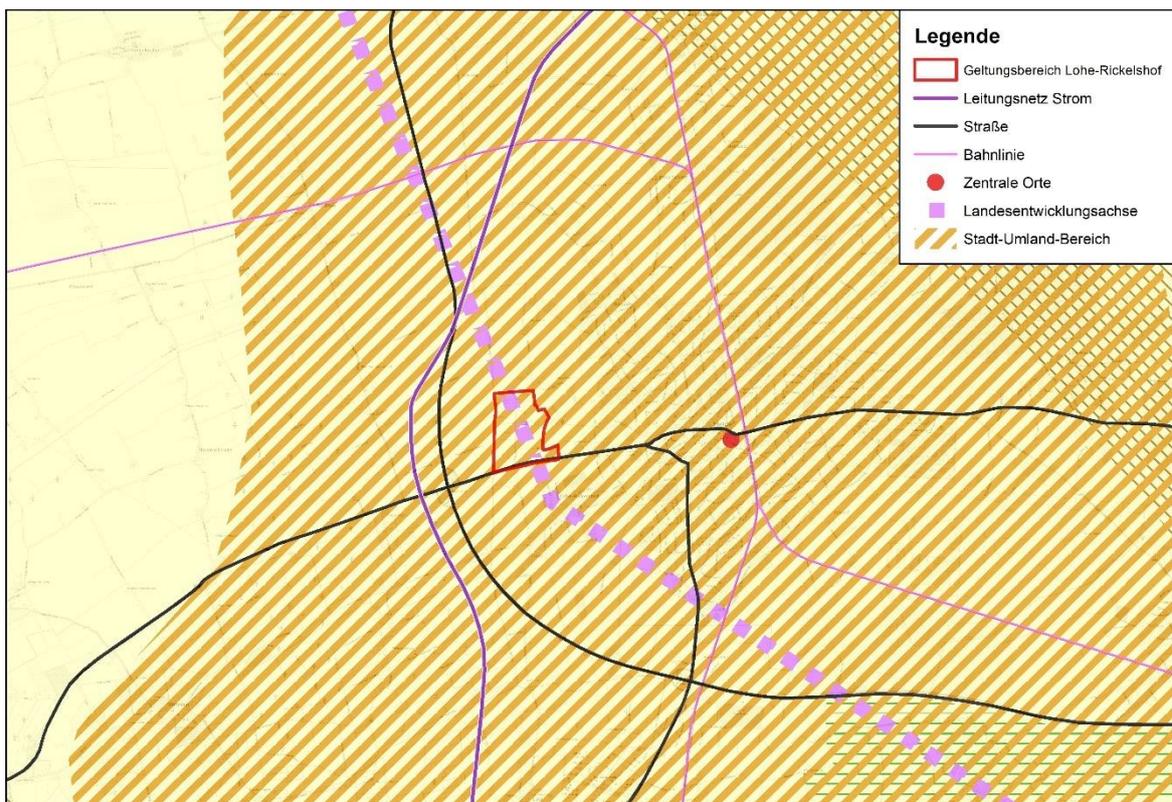
<b>Nutzungsart</b>	<b>Größe in ha</b>
Betriebsgelände	39,8
Private Grünfläche	7,1
Flächen für die Wasserrückhaltung	2,7
Öffentliche Verkehrsflächen	1,7
Versorgungsflächen (Abwasserbehandlung)	1,8
<b>Plangeltungsbereich (gesamt)</b>	<b>53,1</b>

### 3 PLANERISCHE VORGABEN UND RECHTLICHE BINDUNGEN

#### 3.1 Planerische Vorgaben

##### Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)

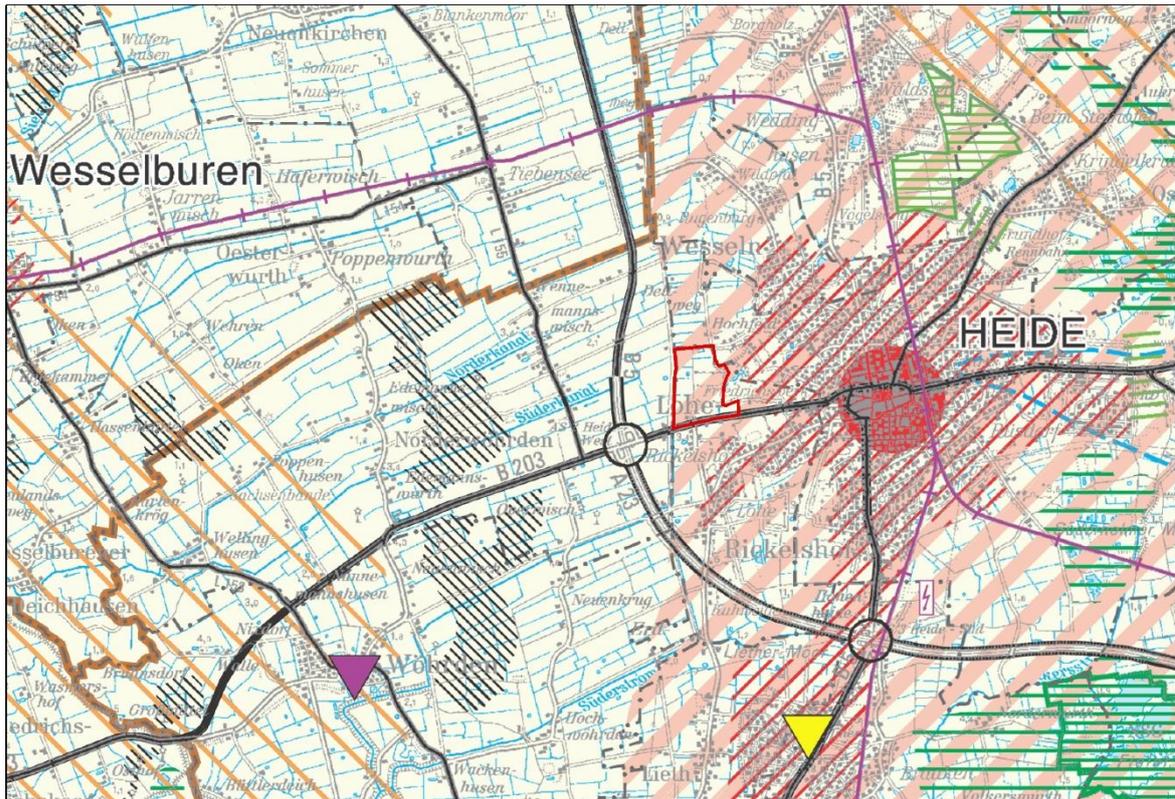
Der LEP definiert das Gebiet, auf dem die Batteriefabrik entstehen soll, als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum des Mittelzentrums Heide. Über das Planungsgebiet verläuft die Landesentwicklungsachse von Hamburg entlang der BAB 23 / B 5 Richtung Tondern und Süddänemark (MILIG 2021).



**Abbildung 2: Ausschnitt aus LEP Teil C Hauptkarte (MILIG 2021) mit Markierung des Vorhabengebietes (Maßstab 1 : 100.000)**

##### Regionalplan (RP) für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005)

Die Aussagen des RP entsprechen denen des LEP. Das Plangebiet wird im RP in einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Heide gestellt (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005).



**Abbildung 3: Regionalplan (RP) für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005)**

Das Plangebiet liegt westlich des Mittelzentrums Heide und grenzt an das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet dieses zentralen Ortes an (Schraffur mit roten Linien). Dieser Siedlungsbereich und auch das Plangebiet liegen wiederum zusammen in dem großflächig dargestellten Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum (Schraffur mit hellen rosa Streifen).

Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft die B 203, die weiter westlich höhenfrei an die A 23 / B 5 angebunden ist (schwarze Linie bzw. schwarze Doppellinie mit Kreis). Als weitere regionale Infrastruktur sind die Bahnstrecken von Hamburg nach Husum, die durch das Mittelzentrum Heide verläuft, und die Bahnstrecke von Heide nach Büsum zu nennen (lila Linie).

Westlich der A 23 / B 5 liegen großflächig Eignungsgebiete für die Windenergienutzung.

### **Stadt-Umland-Konzept Region Heide (Fortschreibung 2020)**

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof gehört der seit 2012 bestehenden Stadt-Umland-Kooperation Region Heide (SUK) an. Die Kooperationsvereinbarung ist im Jahr 2020 fortgeschrieben worden und soll als konzeptionelle Grundlage der interkommunalen Kooperation der Region bis in das Jahr 2030 dienen. Auf Grundlage der SUK sind Ziele und Grundsätze des neuen Regionalplans zu formulieren. Darüber hinaus stellt sie ein wesentliches Element des

Entwicklungsplans des Kreises Dithmarschen dar. Im „Zielkonzept Gewerbe“ werden Grundsätze der Gewerbeflächenentwicklung, ein Orientierungsrahmen für gewerbliche Ansiedlungen und regionale Gewerbestandorte aufgeführt. Die für das Vorhaben besonders relevanten Ziele aus dem Themenfeld Gewerbe sind:

- Das Leitthema „Energiregion“ ist für die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung und wird durch die Kommunen bestmöglich unterstützt.
- Durch Umsetzung von Energieprojekten und Unternehmungsansiedlungen in diesem Zusammenhang wird die Region wirtschaftlich profiliert.
- Die Region bietet sowohl örtlichen als auch überörtlichen Unternehmen ein ausreichendes Angebot an hochwertigen Gewerbeflächen, insbesondere auch zur Realisierung von Vorhaben und Ansiedlungen im Kontext des Leitthemas.

Der interkommunale Gewerbestandort Heide-West zeichnet sich vor allem durch seine verkehrsgünstige Lage und den siedlungsstrukturellen Zusammenhang zu bestehenden regional bedeutsamen Standorten aus (CIMA Beratung + Management GmbH 2020).

### **Gewerbeflächenentwicklung an der Westküste**

Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Entwicklungsachse A 23 / B 5 und A 20 aus dem Jahr 2015 bewertet Prognosen der betrieblichen Flächennachfrage in den Kreisen der Unteregelregion und der Westküste, zu denen die Gemeinde Lohe-Rickelshof zählt. Der Standort Heide-West bietet beste Eigenschaften für eine Entwicklung. Das Vorhabengebiet liegt günstig an der Landesentwicklungsachse. Die Einbettung in die regional stark ausgeprägte Chemie- und Energiewirtschaft sowie die Nähe zur Fachhochschule Westküste in Heide bietet ein Potenzial für Wissen und Hochtechnologie (Planquadrat Dortmund 2015). Durch das Vorhaben der Batteriefabrik könne von weiteren gewerblichen Impulseeffekten entlang der Entwicklungsachse ausgegangen werden.

### **Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof hat für ihr Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan (FNP) aufgestellt, der im Jahr 1973 rechtskräftig wurde. Im FNP sind die Flächen im Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit der 5. Änderung des FNP im Jahr 2005 wurden im Vorhabensbereich ein Sondergebiet für eine Biogasanlage und östlich daran angrenzend Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Zudem sind die Trasse einer Ölpipeline sowie parallel zur B 203 eine 20-kV-Leitung mit Umformstation am äußersten westlichen Rand des Geltungsbereichs eingezeichnet. Von Norden nach Süden entlang der Straße „Blauer Lappen“ verläuft ebenfalls eine 20-kV-Leitung.

Die an den Geltungsbereich des FNP angrenzenden eingezeichneten Verkehrsflächen für den Neubau der B 5 wurden zwischenzeitlich realisiert. Die tatsächliche Umsetzung erfolgte noch weiter westlich vom Gemeindegebiet Lohe-Rickelshof entfernt.

Die Planung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof leitet sich nicht aus den Darstellungen des FNP ab. Deshalb ist die 12. Änderung des FNP erforderlich, die im Parallelverfahren erarbeitet wird.

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwörden**

Zur Absicherung der übergemeindlichen Kooperation im Rahmen der Bauleitplanung für das Vorhaben der Batteriefabrik und der gegenseitigen Zusicherung, die Unternehmensansiedlung zu fördern, wurde eine interkommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwörden erarbeitet.

Dieser Vereinbarung haben beide Gemeindevertretungen zugestimmt (Norderwörden am 10. Mai 2022, Lohe-Rickelshof am 12. Mai 2022). Die Bürgermeister haben die Vereinbarung anschließend unterzeichnet.

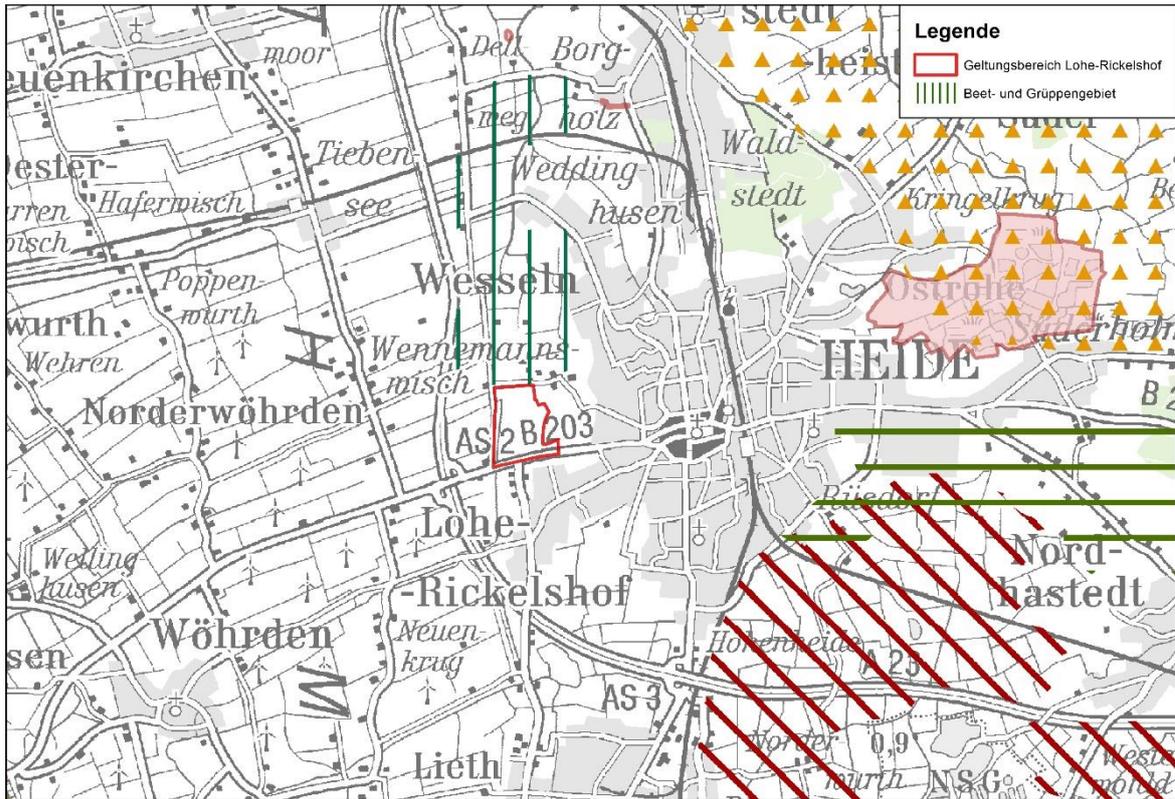
### **Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein (1999)**

Die Karten 1-5 des LAPROs (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 1999) enthalten für den Planungsraum keine inhaltlichen Darstellungen.

### **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020)**

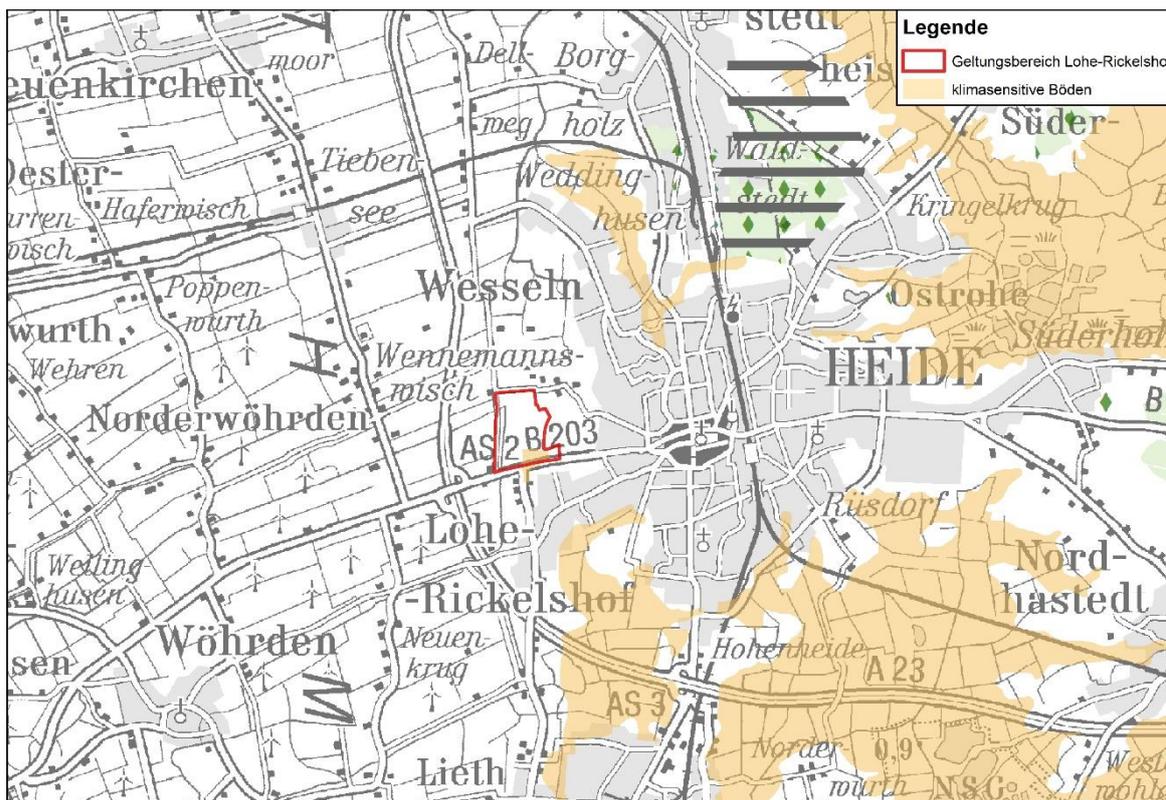
Hauptkarte 1 des LRP (MELUND 2020) enthält keine Informationen, die das Vorhabengebiet betreffen.

In Hauptkarte 2 ist nördlich des Plangebietes ein „Beet- und Grüppengebiet“ als historische Kulturlandschaft dargestellt. Dieser Landschaftstyp tritt überwiegend in den Marschen Schleswig-Holsteins auf und geht auf das Mittelalter zurück. Grünlandflächen mit Beet- und Grüppenstrukturen sind als historische Kulturlandschaften von überörtlicher Bedeutung.



**Abbildung 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 Blatt 1 des LRP mit Markierung des Vorhabengebietes (unmaßstäblich)**

Hauptkarte 3 ist zu entnehmen, dass sich im südöstlichen Teil des Plangebiets eine kleinere Fläche mit klimasensitivem Boden befindet.



**Abbildung 5: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 Blatt 1 des LRP mit Markierung des Vorhabengebietes (unmaßstäblich)**

Klimasensitive Böden sind eine neue Darstellung in den Landschaftsrahmenplänen. Hierbei handelt es sich um Böden, die einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz leisten.

Diese sensiblen Böden sollen im Hinblick auf den Klimawandel dazu dienen,

- die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber einem bereits erfolgten bzw. einem zu erwartenden Klimawandel zu verringern,
- ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern oder zu steigern,
- den Eintrag von Treibhausgasen in die Atmosphäre zu begrenzen und
- die Anpassung an die Veränderungsprozesse zu fördern bzw. sicherzustellen.

Durch die Darstellung von klimasensitiven Böden in den Karten des Landschaftsrahmenplans sind jedoch keine unmittelbaren Einschränkungen der gemeindlichen Planungen verbunden. Durch die Aufnahme in die Landschaftsrahmenpläne stellen sie aber ein Instrument dar, das frühzeitig Schutzerfordernisse aufzeigt, wie z. B. im Siedlungsraum im Zusammenhang mit der Klimafolgenanpassung.

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Lohe-Rickelshof (Planungsgruppe Landschaft und Natur GmbH 1999) ordnet die westlichen Flächen des B-Plangebiets dem „Teilraum I: Marsch“

zu. Dem Teilraum wird die Alleinfunktion „Landwirtschaft“ zugewiesen. Das Entwicklungsziel für die Marsch ist eine offene Agrarlandschaft mit Feuchtgrünlandflächen, die durch lineare Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Säume und Gräben gegliedert ist. Es werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch den LP festgesetzt. Dazu gehört unter anderem der Erhalt des Landschaftsbildes, d. h. keine Bebauung bzw. Waldbildung vor der Geestkante.

Im Osten des Plangebiets befindet sich der „Teilraum II: Geest“. In der Geest ist eine Mischung der Funktionen Landwirtschaft und Siedlung vorherrschend. Als Entwicklungsziel der Geest ist im LP ein durch lineare Landschaftsstrukturen gegliederter Agrar- und Siedlungsraum vorgesehen. Zu den Schutzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zählen hier insbesondere die Eingrünung von Siedlungselementen, um deren Einbindung in die Landschaft zu verbessern, sowie die qualitative Verbesserung stark beeinträchtigter Knicks und Redder.

Dem LP ist zu entnehmen, dass sich im Bereich der Marsch zwei Flächen befinden, für die der Erhalt des offenen Landschaftscharakters explizit gekennzeichnet ist. Ferner liegt in beiden Teilräumen jeweils ein „flächenhaftes Biotop“ als vorrangige Fläche für den Naturschutz. In der Geest befinden sich zudem mehrere „gehölzfreie Knickwälle“ und „Wallhecken/Knicks“.

### 3.2 Rechtliche Bindungen

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 19 befinden sich keine nach den Naturschutzgesetzen oder anderen Fachgesetzen ausgewiesenen Schutzgebiete. Schutzgebiete aufgrund des Naturschutzrechts befinden sich jedoch im weiteren Umfeld des Plangebiets. Sie werden nachfolgend zusammengestellt. Gleichzeitig wird bewertet, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten sind.

#### Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gemäß § 32 BNatSchG

In Deutschland sind zum Aufbau und zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ eine Vielzahl von sogenannten FFH-Gebieten ausgewiesen worden. Diese Ausweisungen basieren auf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, die vom Rat der Europäischen Gemeinschaft 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen verabschiedet worden ist.

Im Plangebiet für das Vorhaben und in dessen direktem Wirkungsbereich liegen keine FFH-Gebiete. Im weiteren Umfeld liegen die in der folgenden Tabelle genannten FFH-Gebiete.

**Tabelle 2 FFH-Gebiete in Entfernung zum Plangebiet (LLUR SH 2019)**

FFH-Gebiet	Entfernung zum Plangebiet [km]
DE 1720-301 „Weißes Moor“	5,41
DE 1820-302 „NSG Fieler Moor“	5,42

Aufgrund der Entfernung von über 5 km kann eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Stickoxid- und Schwefelmissionen, die über den Luftpfad in die FFH-Gebiete eingetragen werden können, da von dem Vorhaben keine Stickoxid- und Schwefelmissionen ausgehen (GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH 2023a).

### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es liegen keine NSG im Vorhabenbereich. Im weiteren Umfeld liegen die nachfolgend aufgeführten NSG:

**Tabelle 3 Naturschutzgebiete (LLUR SH 2021a)**

Naturschutzgebiet	Entfernung zum Plangebiet [km]
„Weißes Moor“	5,41
„Fieler Moor“	5,42
„Ehemaliger Fieler See“	6,94

Aufgrund der dargestellten Entfernungen können Beeinträchtigungen der o. a. NSG ausgeschlossen werden.

### Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen unterschiedlichste Handlungen verboten sind, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Es liegen keine LSG im Vorhabenbereich. Im weiteren Umfeld liegen die in der folgenden Tabelle genannten Schutzgebiete:

**Tabelle 4 Landschaftsschutzgebiete (LLUR SH 2021b)**

Landschaftsschutzgebiet	Entfernung zum Plangebiet [km]
„Holzweg mit eichenbestandenen Knicks“ Gebietsnr. 5	3,9
„Ostroher/Süderholmer Moor“ Gebietsnr. 21	4,3
„Steller Burg“ Gebietsnr. 4	4,6
„Rüsdorfer Moor“	3,0

Aufgrund der dargestellten Entfernungen können Beeinträchtigungen der o. a. LSG ausgeschlossen werden.

### **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG**

Im Geltungsbereich sind die vorhandenen

- naturnahen linearen Gewässer mit Röhrichten (FLr),
- Rohrglanzgras-Röhrichte (NRr) sowie
- Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhrichte (NRs)

als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG anzusprechen.

Darüber hinaus sind die im Geltungsbereich vorhandenen

- typischen Knicks (HWy),
- typischen Feldhecken (HFy),
- Baumhecken (HFb),
- mesophilen Flachlandmähwiesen feuchter Standorte (GMf) sowie
- mesophilen Flachlandmähwiesen frischer Standorte (GMm)

ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG anzusprechen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten.

Von diesen Verboten kann nach dem LNatSchG für Knicks und Kleingewässer eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Für alle anderen gesetzlich geschützten Biotoptypen ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Im Ausgleichsflächenkataster des Kreises Dithmarschen sind im Vorhabengebiet drei Flächen aufgeführt. Auf Flurstück 34/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rickelshof liegt eine Fläche von 1,36 ha, für die im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 das Entwicklungsziel „Sukzession“ festgesetzt worden ist.

Auf Flurstück 79/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rickelshof südlich der Straße „Blauer Lappen“ befindet sich eine 0,07 ha große Fläche mit dem Entwicklungsziel „Knick“.

Daran angrenzend liegt auf den Flurstücken 79/1 und 80/4 der Flur 1 in der Gemarkung Rickelshof eine Fläche von 1,03 ha mit dem Entwicklungsziel „Extensives Grünland“.

Die für diese Flächen festgelegten Entwicklungsziele werden für die Bilanzierung als aktueller Ist-Zustand angenommen.

### **Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG**

Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu rechnen.

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbote.

## **4 BESTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

---

Als Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft wurden die folgenden Gutachten und Quellen genutzt:

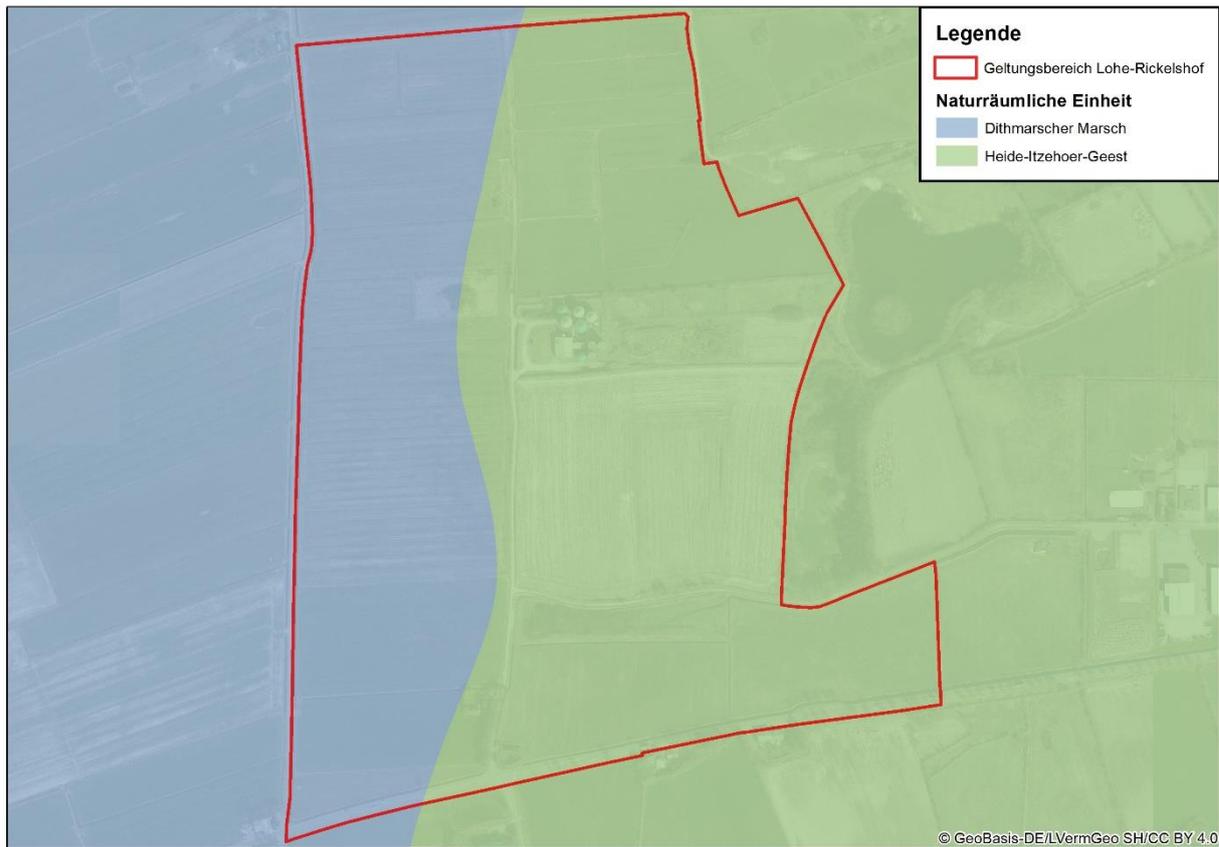
- Fachgutachten Flora – Kartierbericht Biotoptypenkartierung Heide (BioConsult SH 2022)
- Erfassung Brutvögel und Amphibien (GFN 2022)
- Erfassung Fledermäuse (Leupolt 2022)
- Kompensationskataster, des Kreises Dithmarschen
- Bodenkarte 1 : 25.000 (LfU 2023)
- Geotechnisches Gutachten (IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2022)

Weiter wurden Daten aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein für die Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzgüter herangezogen.

Für die Bewertung werden die Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung herangezogen. Danach wird der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft in die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung für den Naturschutz eingestuft (MELUR/IM 2013).

### **4.1 Abiotische Standortfaktoren**

Das Vorhabengebiet liegt im Übergangsbereich von der naturräumlichen Einheit der „Heide-Itzehoer Geest“ zur naturräumlichen Einheit der „Dithmarscher Marsch“. Der westliche Teil des Vorhabengebietes liegt in der Dithmarscher Marsch. Die östlichen Flächen gehören zur Heide-Itzehoer Geest. Dabei unterscheiden sich die beiden naturräumlichen Einheiten unter anderem durch ihre Geländehöhe. Während in der Marsch hauptsächlich Geländehöhen von + 1,5 bis 2,5 m NHN vorzufinden sind, liegt die Geländehöhe in der Geest bei + 2 bis 9 m NHN (IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2022). Die Geest ist also durch die Geestkante deutlich von der Marsch getrennt.



**Abbildung 6 Naturräumliche Haupteinheiten im Vorhabengebiet**

#### **4.1.1 Boden**

In dem Teil des Vorhabengebietes, der zur Marsch gehört, ist der Bodentyp Knickmarsch zu finden. Auf dem Gebiet der Geest befinden sich verschiedene Bodentypen wie Braunerde, Organomarsch, Gley-Podsol und Anmoorgley. Hervorzuheben ist das Vorkommen von Niedermoorböden. Die übrigen Flächen wurden als Abgrabung eingestuft (LfU 2023). Marschböden sind nach der bodenkundlichen Kartieranleitung als semiterrestrische Böden, also grundwasserbeeinflusste Böden anzusprechen.

Niedermoorböden kommen im Nordosten des Plangebiets sowie im südlichen Bereich vor. Die Niedermoorböden werden in der Bodenkarte 1 : 25.000 als Niedermoor aus Niedermoortorf über Talsand beschrieben. In der Südhälfte sind die Moorböden gemäß Landschaftsrahmenplan darüber hinaus als klimasensitive Böden anzusprechen.

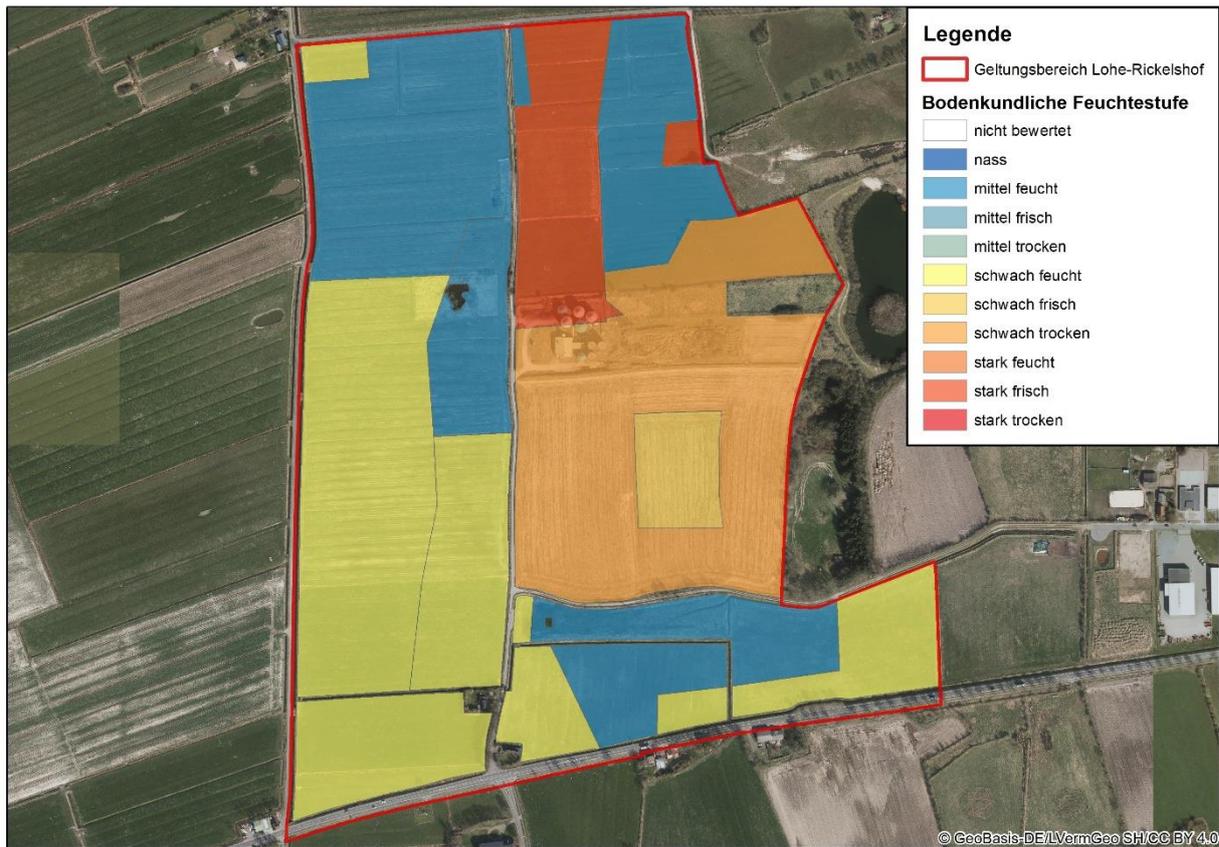
Das Grundwasser steht zeitweilig an der Oberfläche (LfU 2023).



**Abbildung 7: Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**

Im Geotechnischen Gutachten wird das Gebiet „als vollflächig durch holozäne Ablagerungen geprägt“ beschrieben. Weiterhin liegt eine horizontal und vertikal inhomogene Wechselfolge von maritimen, fluviatilen und eiszeitlichen Sedimenten vor. Aktuelle Erkundungen zeigen eine Prägung des Vorhabengebietes durch Schmelzwassersande, Geschiebeböden und pleistozäne Sande sowie schichtenweise organische Ablagerungen wie Torf und Klei. Aus den geologischen Schnitten geht hervor, dass die Torfe überwiegend durch Klei überlagert sind (IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2022).

Die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) ist ein Maß zur Klassifikation der Bodenwasserhaushaltsverhältnisse. Die BKF charakterisiert die Bodenteilfunktion „Lebensraum für natürliche Pflanzen“ (LLUR 2015a). Die Flächen westlich und südlich der Straße „Blauer Lappen“ sind schwach bis mittel feucht. Der nordöstliche Teil des Vorhabengebietes wird von stark frischen bis mittel feuchten Böden gebildet. Direkt nördlich der Straße „Blauer Lappen“ liegt eine große Fläche mit schwach trockener bis schwach frischer Feuchtestufe (LLUR 2022).



**Abbildung 8: Bodenkundliche Feuchtestufe im Plangebiet**

Die bodenfunktionale Gesamtleistung fasst relevante Bodenfunktionen mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung zusammen. Relevante Bodenfunktionen sind Lebensraum für natürliche Pflanzen, Wasserrückhaltevermögen und Sickerwasserrate als Bestandteile des Wasserhaushaltes, Bestandteil des Nährstoffhaushaltes, Filter für sorbierbare Stoffe sowie Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Durch diese Bewertung soll die Inanspruchnahme von Böden mit hoher funktionaler Gesamtleistung vermieden werden (LLUR 2019b). Für die Marsch-Böden fällt die Bewertung mittel bis sehr hoch aus. Die Böden der Geest weisen hingegen überwiegend eine geringe Gesamtleistung auf, kleinere Flächen werden hier sogar mit einer sehr geringen Leistung bewertet. Jedoch gibt es auch in der Geest Böden mit einer mittleren und hohen Gesamtleistung (LLUR 2019b).



**Abbildung 9: Bodenfunktionale Gesamtleistung im Plangebiet**

### Bewertung

Die Bodentypen Knickmarsch, Organomarsch, Gley-Podsol und Anmoorgley sind Bodentypen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz, da es sich hierbei um grundwasserbeeinflusste Böden handelt.

Die Niedermoorböden sind ebenfalls als Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz einzustufen, da es sich bei ihnen um klimasensitive Böden handelt. Eine entsprechende Einstufung ist im Landschaftsrahmenplan vorgenommen worden. Der Bodentyp Braunerde und die Abgrabung sind Böden von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Einstufung als Abgrabung weist darauf hin, dass an diesen Standorten schon einmal in die Bodenstrukturen eingegriffen worden ist.

### **4.1.2 Wasser**

Im Vorhabengebiet befinden sich zwei Grundwasserkörper. Der Grundwasserkörper Ei 20 „Miele – Marschen“ liegt westlich der Straße „Blauer Lappen“ sowie östlich der Straße im Norden und Süden. Im übrigen Teil des Planungsgebietes befindet sich der Grundwasserkörper Ei 21 „Miele – Altmoränengeest“. Der Grundwasserkörper Ei21 „Miele – Altmoränengeest“ ist hinsichtlich seines chemischen Zustands gefährdet. Die Schutzwirkung der Deckschicht im Bereich dieses Grundwasserkörpers ist überwiegend ungünstig (MEKUN o.J.).

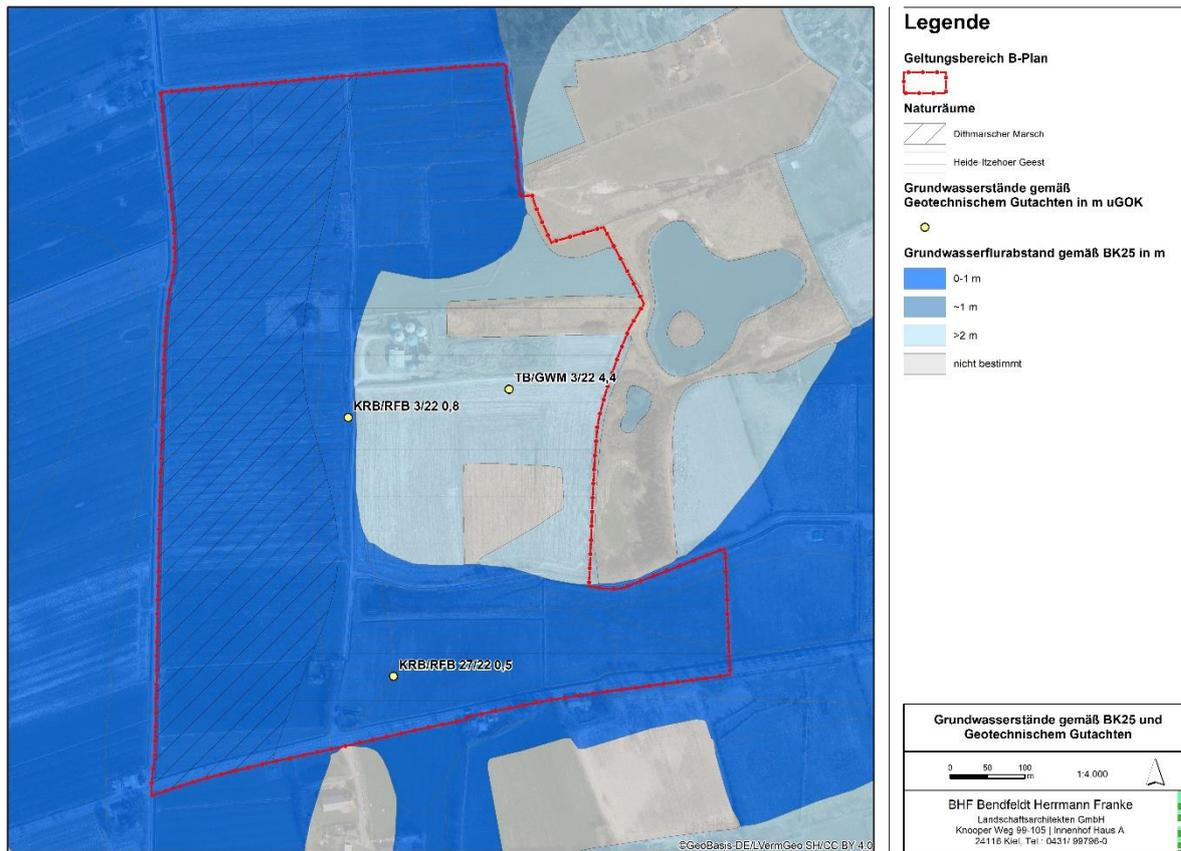
Im Rahmen der geotechnischen Untersuchungen wurden an mehreren Punkten im Vorhabengebiet Rammfilterbrunnen und Grundwassermessstellen eingerichtet, an welchen durch Datensammler der Grundwasserstand in m unter Geländeoberkante (GOK) erfasst wird. Im Plangebiet wurden Ruhewasserstände zwischen 0,5 m und 4,4 m unter GOK gemessen (vgl. die folgende Tabelle). Anlage 4.2 des Geotechnischen Gutachtens ist zu entnehmen, dass die Pegelstände im Verlauf der Messreihe nahezu konstant bleiben (IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2022).

Die Unterschiede der Grundwasserstände zwischen Bohrende und Ruhewasser weisen laut des geotechnischen Gutachtens darauf hin, dass das Grundwasser unterhalb der wasserstauenden organischen und bindigen Böden gespannt ansteht. Zudem geht IGB davon aus, dass mehrere Grundwasserleiter vorhanden sind (IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2022).

**Tabelle 5 Grundwasserstände nach Geotechnischem Gutachten**

Aufschluss	Koordinaten ETRS 89-UTM32		Wasserstand in Ruhe	
	Ost [m]	Nord [m]	Datum	[m uGOK]
KRB/RFB 27/22	503893,8	6004943,8	15.09.2022	0,5
KRB/RFB 3/22	503833,0	6005292,8	24.03.2022	0,8
TB/GWM 3/22	504048,6	6005331,1	05.08.2022	4,4

Die Bodenkarte 1 : 25.000 bietet flächendeckende Angaben zum Grundwasserstand für das Vorhabengebiet. Dabei wird der mittlere höchste Grundwasserabstand (MHGW) in fünf Stufen klassifiziert, welche für diesen Bericht wiederum zu drei Klassen aggregiert wurden (0 – 1 m, > 1 m, nicht bestimmt). Die Flächen mit dem MHGW von 0 – 1 m unter GOK liegen auf der Westseite der Straße „Blauer Lappen“. Auf der Ostseite der Straße „Blauer Lappen“ liegen im Norden und im Süden weitere Flächen mit dem MHGW von 0 – 1 m unter GOK. Zentral im östlichen Teil des Plangebiets liegt der MHGW tiefer als 1 m unter GOK. Auf zwei Flächen wurde kein MHGW bestimmt (LfU 2023). Die Ergebnisse des Geotechnischen Gutachtens bestätigen die Grundwasserstufen nach der Bodenkarte (BK25).



**Abbildung 10: Grundwasserstände im Plangebiet**

Neben dem Grundwasser sind auch Oberflächengewässer im Vorhabengebiet relevant. Das Gebiet wird von einem System von zahlreichen Gräben, Gruppen und naturnahen linearen Fließgewässern durchzogen, welche vor allem der Entwässerung der Flächen dienen. Das Fließgewässer Norderstrom im Westen des Plangebiets dient als Vorfluter.

Gegenüber der Biogasanlage wurde durch die landesweite Biotopkartierung 2021 des LLUR SH ein größeres Stillgewässer von 731 m<sup>2</sup> (Biotopbogen 325026004-4013) im Planungsgebiet festgestellt (LLUR 2022c). Dieses wurde durch die Biotoptypenkartierung im Juni 2022 nicht als Gewässer erfasst (BioConsult SH 2022). In direkter Nachbarschaft im Osten des Vorhabengebietes liegt zudem ein Stillgewässer (Biotopbogen 325046004-403) mit einer Größe von 22.613 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um ein Abbaugewässer mit grünlichem Wasser, umgeben von Röhricht und Gehölzen.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist „Heide-Süderholm“ in einer Entfernung von ungefähr 2,7 km (LLUR 2015b). Mit einer Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes durch das Vorhaben ist somit nicht zu rechnen.

### Bewertung

Die Flächen mit einem mittleren hohen Grundwasserstand von weniger als 1 m unter GOK besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Die anderen Flächen werden als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft.

### 4.1.3 Klima/Luft

Großklimatisch gesehen herrschen in Lohe-Rickelshof ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch besitzen die Grünlandflächen Kaltluft bildende Funktionen. Die Knicks und Feldhecken vermindern im Nahbereich die Windgeschwindigkeit und besitzen positive lufthygienische Funktionen.

Mögliche Luftbelastungen in diesem Gebiet sind hauptsächlich durch die umliegenden Straßen B 203 und den Teilabschnitt der A 23 zu erwarten.

## 4.2 Arten und Lebensgemeinschaften

### 4.2.1 Biotoptypen/Pflanzen

Die Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes der Biotopstrukturen und damit verbunden der Pflanzenwelt im Plangebiet bildet die Biotopkartierung von BioConsult SH (2022). Darüber hinaus wurden die landesweite Biotopkartierung des LLUR und Daten zu den vorhandenen Ausgleichsflächen aus dem Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen verwendet.

Nachfolgend werden die im Plangebiet erfassten Biotoptypen mit ihrer Vegetation beschrieben. Die Lage der einzelnen erfassten Biotope und die im Kompensationskataster des Kreises erfassten Flächen sind in der Karte „Bestandsplan Biotoptypen“ im Anhang dargestellt.

### Ackerfläche

Im Planungsgebiet befindet sich eine Ackerfläche, auf der eine „Stilllegung mit Graseinsaat“ (AAw) vorgefunden wurde. Äcker sind Anbauflächen von z. B. Getreide und Hackfrüchten, auch eingeschlossen sind Zwischeneinsaaten und Brachestadien.

### Grünland

Der mit Abstand am häufigsten festgestellte Biotoptyp im Vorhabengebiet ist „Artenarmes Wirtschaftsgrünland“ (GAy). Charakteristisch ist eine Dominanz von Wirtschaftsgräsern. Kennzeichnende Arten sind Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Vielblütiges Weidelgras (*Lolium multiflorum*). Im Planungsgebiet werden die diesem Biotoptyp zugeordneten Flächen intensiv genutzt und meist von Deutschem Weidelgras dominiert. Auch krautige Arten kommen in sehr geringem Umfang vor. In den meisten der Flächen westlich der Straße „Blauer Lappen“ ist eine Gruppenstruktur deutlich erkennbar.

„Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland“ (GYy) wurde nur auf deutlich kleinerer Fläche vorgefunden. Neben dem Deutschen Weidelgras ist hier das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) eine dominierende Art. Letzteres ist charakteristisch für mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Als krautige Arten sind zudem Weißklee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Ampferarten (*Rumex spec.*) regelmäßig vertreten.

Weiterhin wurden zwei verschiedene Typen von mesophilen Flachlandmähwiesen im Vorhabengebiet festgestellt. Mesophile Flachlandmähwiesen zeichnen sich durch das regelmäßige Auftreten von mindestens einem Wiesenzeiger sowie mindestens fünf wertgebenden Grünlandarten aus.

Zwei „Mesophile Flachlandmähwiesen feuchter Standorte“ (GMf) wurden in Verbindung mit „Nährstoffreichem Nassgrünland“ (GNr) vorgefunden. Charakteristisch für diesen Biotoptyp ist ein regelmäßiges Vorkommen von Feuchtezeigern, jedoch mit maximal 25 % Deckung. Das Nassgrünland befand sich vornehmlich in den Gruppen der Flächen und zeichnete sich besonders durch ein regelmäßiges Vorkommen der kennzeichnenden Art Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) aus.

Zwei weitere Flächen wurden als „Mesophile Flachlandmähwiesen frischer Standorte“ (GMm) eingestuft. Vorhandene wertgebende Arten waren z. B. Margerite, Löwenzahn, Ruchgras (etc.). Die Ausprägung des Wertgrünlandes fiel jedoch mäßig aus.

### **Ruderalflächen**

Im Vorhabengebiet kommen drei größere sowie einige kleinere Ruderalflächen vor. Bis auf eine „Sonstige Ruderalfläche“ (RHy) können alle dem Biotoptyp „Ruderales Grasflur“ (RHg) zugeordnet werden. Ruderale Grasfluren sind typischerweise von Gräsern geprägte Bestände ohne regelmäßige bzw. erkennbare Nutzung und mit einer Staudendeckung von weniger als 25 %.

Die östlich der Biogasanlage gelegene größere Fläche ist eine ruderale Grasflur und von Schilfröhricht und Gebüsch durchsetzt; nach Süden und Norden wird sie jeweils durch einen grasbewachsenen Wall begrenzt.

In direkter Nachbarschaft liegt die einzige Ruderalfläche des Vorhabengebietes, die dem Biotoptyp der sonstigen Ruderalfläche zugeordnet werden kann.

Weiter im Süden liegt die dritte größere Fläche, auf der es Vorkommen von Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) gibt. Es handelt sich hier auch um den Biotoptyp der ruderalen Grasflur.

### **Gewässer**

Binnengewässer, die im Vorhabengebiet vorkommen, sind „Naturnahe lineare Gewässer mit Röhricht“ (FLr) und „Sonstige naturnahe lineare Gewässer“ (FLy) sowie „Sonstige Gräben“ (FGy). Alle diese Biotoptypen sind künstliche lineare Gewässer. Die Gewässer im Planungsgebiet liegen angrenzend an die Grünlandflächen und dienen der Entwässerung.

Den größten Anteil machen die sonstigen Gräben aus. Diese weisen keine oder nur schmale Röhrichtstreifen an den Böschungen bzw. im Graben selbst auf. Teilweise waren diese Gräben vollständig verlandet und mit einer dichten Grasnarbe bewachsen. In den meisten Fällen waren die Gräben mit schmalen Streifen (< 2 m) von Schilf (*Phragmites australis*) bewachsen.

Davon unterscheiden sich die naturnahen linearen Gewässer durch eine erhöhte ökologische Bedeutung, beispielsweise durch ausgeprägte naturnahe Vegetation. Die naturnahen linearen Gewässer im Untersuchungsgebiet werden von breiten Schilfgürteln begleitet oder durchwachsen (> 2 m Breite).

### **Röhrichte**

Neben den grabenbegleitenden Röhrichten befinden sich im Untersuchungsgebiet zwei Röhrichtflächen unterschiedlicher Art außerhalb von Gewässern.

Eine dieser Flächen wird als „Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsem-Röhricht“ (NRs) eingestuft und besteht aus Gewöhnlichem Schilf (*Phragmites australis*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinaceae*). Eine Dominanz von Gewöhnlichem Schilf ist charakteristisch für diesen Biotoptyp. Die Röhrichtfläche durchzieht eine feuchte Grasflur.

Die zweite Röhrichtfläche umgibt ein Weidengebüsch und wird als „Rohrglanzgras-Röhricht“ (NRr) klassifiziert. Dieser Biotoptyp wird von Rohrglanzgras dominiert.

### **Gehölzstrukturen**

Gehölzstrukturen sind durch Gehölze bestimmte Biotoptypen außerhalb von Wäldern. Im Vorhabengebiet kommen Gehölzstrukturen der Biotoptypen „Typischer Knick“ (HWy), „Baumhecke“ (HFb), „Typische Feldhecke“ (HFy), „Weidengebüsch außerhalb von Gewässern“ (HBw), „Sonstiges Gebüsch“ (HBy) und „Sonstiges Feldgehölz“ (HGy) vor.

Typische Knicks zeichnen sich durch einen stabilen Wall sowie das Vorkommen von heimischen Gehölzen und einen regelmäßigen Rückschnitt („auf den Stock setzen“) alle 10 bis 15 Jahre aus. Dieser Biotoptyp kommt im Planungsgebiet einmal vor.

Den größten Anteil der Gehölzstrukturen im Vorhabengebiet machen Baumhecken und typische Feldhecken aus, welche vor allem straßenbegleitend vorkommen. Im Gegensatz zum Knick weisen diese Biotoptypen keinen Wall auf, sondern sind ebenerdig. Eine typische Feldhecke besteht aus heimischen Gehölzen, d. h. Bäumen und Sträuchern. Die Baumhecke unterscheidet sich davon durch einen hohen Anteil von Bäumen. Die Krautvegetation einer Baumhecke ist durch die Gehölze geprägt, wodurch sie sich von dem Biotoptyp „Baumreihe“ abgrenzen lässt.

Östlich der Biosgasanlage wurde ein Weidengebüsch, d. h. ein Gebüsch mit Dominanz von Weiden (*Salix* spp.), außerhalb von Gewässern festgestellt.

Die sonstigen Gebüsche werden von heimischen Gehölzarten charakterisiert und sind typischerweise auf frischen Standorten zu finden. Heimische Laubgehölze prägen die sonstigen Feldgehölze.

## Baumbestand

Im Vorhabengebiet wurden 26 Einzelbäume kartiert. Die Art und der Stammumfang der Einzelbäume können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Standorte der Bäume können der folgenden Karte entnommen werden.

Nummer	Objektname [WTPx]	Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Umfang [cm]
1	1a	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	283
2	1b	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	85
3	1c	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	110
4	1d	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	47
5	1e	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	220
6	2	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	110
7	3	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	47
8	4	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	85
9	5	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	79
10	6	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	157
11	11	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>	110
12	12	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	88
13	13	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>	94
14	14	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>	188
15	15	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>	157
16	16	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>	141
17	17	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>	141
18	18	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>	85
19	19	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	251
20	21	Kastanie	<i>Aesculus spec.</i>	141
21	22	Birke	<i>Betula spec.</i>	141
22	23	Birke	<i>Betula spec.</i>	94
23	24	Birke	<i>Betula spec.</i>	79
24	25	Birke	<i>Betula spec.</i>	63

Nummer	Objektname [WTPx]	Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Umfang [cm]
25	26	Nicht bestimmt		141
26	27	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	110

**Tabelle 6: Einzelbäume (Art und Stammumfang) im Vorhabengebiet**



Abbildung 11: Baumbestand im Plangebiet

## **Siedlungs- und Verkehrsflächen**

Im Vorhabengebiet finden sich mehrere Siedlungs- und Verkehrsflächen, welche zu den Biotoptypen „Einzelhaus und Splittersiedlungen“ (SDe), „Biogasanlage“ (Slb), „Vollversiegelte Verkehrsfläche“ (SVs) und „Spurplattenweg“ (SVp) gehören.

Im südlichen Teil des Planungsgebietes befinden sich an der Straße „Blauer Lappen“ zwei Einzelhäuser mit umliegender Gartenfläche. Für diesen Biotoptyp wird eine Versiegelung von 30 % angenommen.

Weiterhin liegt im Vorhabengebiet eine Biogasanlage, welche nicht mehr in Benutzung ist. Auch hier ist ein Großteil der mit diesem Biotoptyp beschriebenen Fläche versiegelt. Für die weitere Betrachtung wird bei dieser Fläche von einer insgesamt möglichen Versiegelung von 6.000 m<sup>2</sup> ausgegangen. Dieser Wert ist die überbaubare Fläche, die im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Lohe-Rickelshof für das Sondergebiet Biogasanlage festgesetzt worden ist.

An der nördlichen Grenze des Planungsgebietes verläuft der „Hochfelder Weg“ und an der westlichen Grenze der „Dellweg“. Beide Straßen sind vollversiegelte Verkehrsflächen.

Die Straße „Blauer Lappen“ sowie die Verbindung des nördlichen Endes der Straße weiter nach Norden bis zum „Hochfelder Weg“ können dem Biotoptyp Spurplattenweg zugeordnet werden.

## Bewertung

Die erfassten Biotoptypen werden entsprechend dem Erlass zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als Flächen mit allgemeiner und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Die Flächen mit den folgenden Biotoptypen haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz:

- Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) und
- Stilllegung mit Graseinsaat (AAw),
- die verschiedenen Siedlungsbiotope bzw. Verkehrsflächen.

Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind Flächen mit den folgenden Biotoptypen:

- Sonstiger Graben (FGy)
- Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten (FLr)
- Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (Fly)
- Mesophile Flachlandmähwiese Grünland feuchter Standorte (GMf)
- Mesophile Flachlandmähwiese Grünland frischer Standorte (GMm)
- Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)
- Sonstiges Gebüsch (HBy)
- Baumhecke (HFb)
- Typische Feldhecke (HFy)
- Sonstiges Feldgehölz (HGy)
- Typischer Knick (HWy)
- Rohrglanzgras-Röhricht (NRr)
- Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs)

- Ruderale Grasflur (RHg)

Weitere Hinweise für die Bewertung der erfassten Biotoptypen ergeben sich aus der Einordnung der Biotope als gesetzlich geschützte Biotope. Für diese Biotope hat der Gesetzgeber einen direkten Schutz aufgrund des Naturschutzrechts verordnet, davon ausgehend, dass sie für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.

Laut der Biotopkartierung von BioConsult SH liegen im Vorhabengebiet mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope verschiedener Biotoptypen. Die gesetzlich geschützten Biotope sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Biotoptyp-code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Fläche / Länge</b>	<b>Schutzstatus</b>
FLr	Naturnahes lineares Gewässer mit Röhricht	auf 13 Flächen	9.221 m <sup>2</sup>	§ 30 BNatSchG
GMf	Mesophile Flachlandmähwiese feuchter Standorte	auf 2 Flächen	24.631 m <sup>2</sup>	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
GMM	Mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte	auf 2 Flächen	14.120 m <sup>2</sup>	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
HFb	Baumhecke	auf 4 Flächen	510,2 m	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
HFy	Typische Feldhecke	auf 8 Flächen	492 m	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
HWy	Typischer Knick	auf 1 Fläche	64 m	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
NRr	Rohrglanzgras-Röhricht	auf 1 Fläche	5.015 m <sup>2</sup>	§ 30 BNatSchG
NRs	Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	auf 1 Fläche	235 m <sup>2</sup>	§ 30 BNatSchG

**Tabelle 7: Gesetzlich geschützte Biotope nach der Biotopkartierung von BioConsult SH**

Bei der landesweiten Biotopkartierung des LLUR wurde im Vorhabengebiet am 30. November 2021 zudem ein „Größeres Stillgewässer“ (FS) erfasst. Dieses liegt innerhalb der Fläche des von BioConsult SH kartierten Rohrglanzgras-Röhrichts auf dem Flurstück 10/1 Flur 1 der Gemarkung Rickelshof und hat eine Größe von 731 m<sup>2</sup>. Auch größere Stillgewässer stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG dar.

Der Grund für die unterschiedlichen Ergebnisse liegt im zeitlichen Versatz der beiden Kartierungen. Somit lagen verschiedene Wasserstände vor. Dies führte dazu, dass durch das LLUR im November 2021 ein größeres Stillgewässer erfasst wurde, von BioConsult SH im Juni 2022 jedoch Rohrglanzgras-Röhricht.

Nach dem Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen liegen im Vorhabengebiet drei Flächen, die als Ausgleichsflächen für frühere Eingriffsvorhaben dienen. Diese Zuordnung gibt auch einen Hinweis, dass es sich um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt.

Die Flächen liegen auf dem Flurstück 79/1 Flur 1 der Gemarkung Rickelshof sowie auf Teilen der Flurstücke 210/33 und 34/1 Flur 1 der Gemarkung Rickelshof. Im Folgenden werden die vorhandenen Ausgleichsflächen unter Betrachtung ihres Entwicklungszieles und ihres aktuellen Zustandes näher beschrieben.

### **Extensives Grünland**

Auf einer Fläche von ca. 10.296,9 m<sup>2</sup> befindet sich eine Ausgleichsfläche, für die das Entwicklungsziel „Extensives Grünland“ vorgesehen ist. Sie liegt südlich der Straße „Blauer Lappen“ (Flurstück 79/1, Flur 1, Gemarkung Rickelshof). Durch die BioConsult SH wurden in diesem Gebiet die Biotoptypen „Sonstiger Graben“ (FGy), „Baumhecke“ (HFb), „Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht“ (NRs) und „Ruderales Grasflur“ (RHg) festgestellt.

### **Knick**

Die zweite Ausgleichsfläche schließt im Norden an die Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsziel „Extensives Grünland“ (Flurstück 79/1, Flur 1, Gemarkung Rickelshof) an. Diese Fläche, für die das Entwicklungsziel „Knick“ festgelegt wurde, hat eine Größe von ca. 695,6 m<sup>2</sup>. Laut der Kartierung durch die BioConsult SH GmbH & Co. KG befinden sich hier die Biotoptypen „Sonstiger Graben“ (FGy), „Baumhecke“ (HFb) und „Ruderales Grasflur“ (RHg).

### **Sukzessionsfläche**

Eine weitere Ausgleichsfläche liegt östlich der Biogasanlage (Teile der Flurstücke 210/33 und 34/1, Flur 1, Gemarkung Rickelshof). Das Ziel in diesem Gebiet mit einer Größe von 13.597,5 m<sup>2</sup> ist die Entwicklung einer „Sukzessionsfläche“. Die von der BioConsult SH festgestellten Biotoptypen auf dieser Fläche sind „Mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte“ (GMm), „Weidengebüsch außerhalb von Gewässern“ (HBw), „Sonstiges Gebüsch“ (HBy), „Ruderales Grasflur“ (RHg) und „Sonstige Ruderalfläche“ (RHy).

## **4.2.2 Tiere**

Zur Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens erfolgte eine Erfassung der relevanten Tiergruppen durch gezielte Geländeerhebungen innerhalb des überplanten Raumes und des nahen Umfelds und durch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten.

Nach Abstimmung mit dem Kreis Dithmarschen wurde festgelegt, dass folgende Tiergruppen näher untersucht werden sollen:

- Brutvögel
- Amphibien
- Fledermäuse

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Ergebnisberichten der Brutvogel- und Amphibienkartierung der Planungsbüros GFN. (GFN 2022).

### Brutvögel

Die Bestandserhebung der Brutvogelfauna des Plangebietes und seiner näheren Umgebung umfasste insgesamt sechs Tagesbegehungen nach dem Methodenblatt V1 (Albrecht et al. 2014) der standardisierten Revierkartierung für Agrarlandschaften (Südbeck et al. 2005). Die Erfassungen fanden im Zeitraum zwischen dem 25.03.2022 und dem 16.06.2022 im Rahmen von flächendeckenden Begehungen in einem Radius von mindestens 500 m um das Vorhabengebiet statt. Die Erfassungen erfolgten in den frühen Morgenstunden bis mittags. Außerdem wurden die Gebäude auf Spuren wie Nester und Gewölle abgesehen.

Zusätzlich fanden sechs Dämmerungs-/ Nachtbegehungen mit Einsatz von Klangattrappen für Hühnervögel, Rallen und Eulen im Zeitraum von Ende Februar bis Ende Juni statt.

Zur Ermittlung der Brutreviere wurden die Individuen mit revieranzeigendem Verhalten im Gelände kartiert (z. B. singende Männchen, Nistmaterial- und Futtertragende Altvögel). Aus den Feldkarten der einzelnen Beobachtungsdurchgänge wurden die mehrfach territorial an einem Standort festgestellten Exemplare als Inhaber eines Brutrevieres gewertet. Arten, die kein revieranzeigendes Verhalten aufwiesen bzw. die mit Nahrung oder Nistmaterial gerichtet in die Umgebung abstrichen, wurden als Gastvögel betrachtet. Dabei kann es sich sowohl um Brutvögel der Umgebung als auch um Durchzügler oder Übersommerer handeln.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in der folgenden Abbildung zusammengefasst. Der Untersuchungsraum, in dem der Brutvogelbestand kartiert wurde, ist in der folgenden Abbildung mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt. Er liegt sowohl in der Gemeinde Lohe-Rickelshof als auch in der Gemeinde Norderwöhrden und zusätzlich im Gebiet der Stadt Heide.

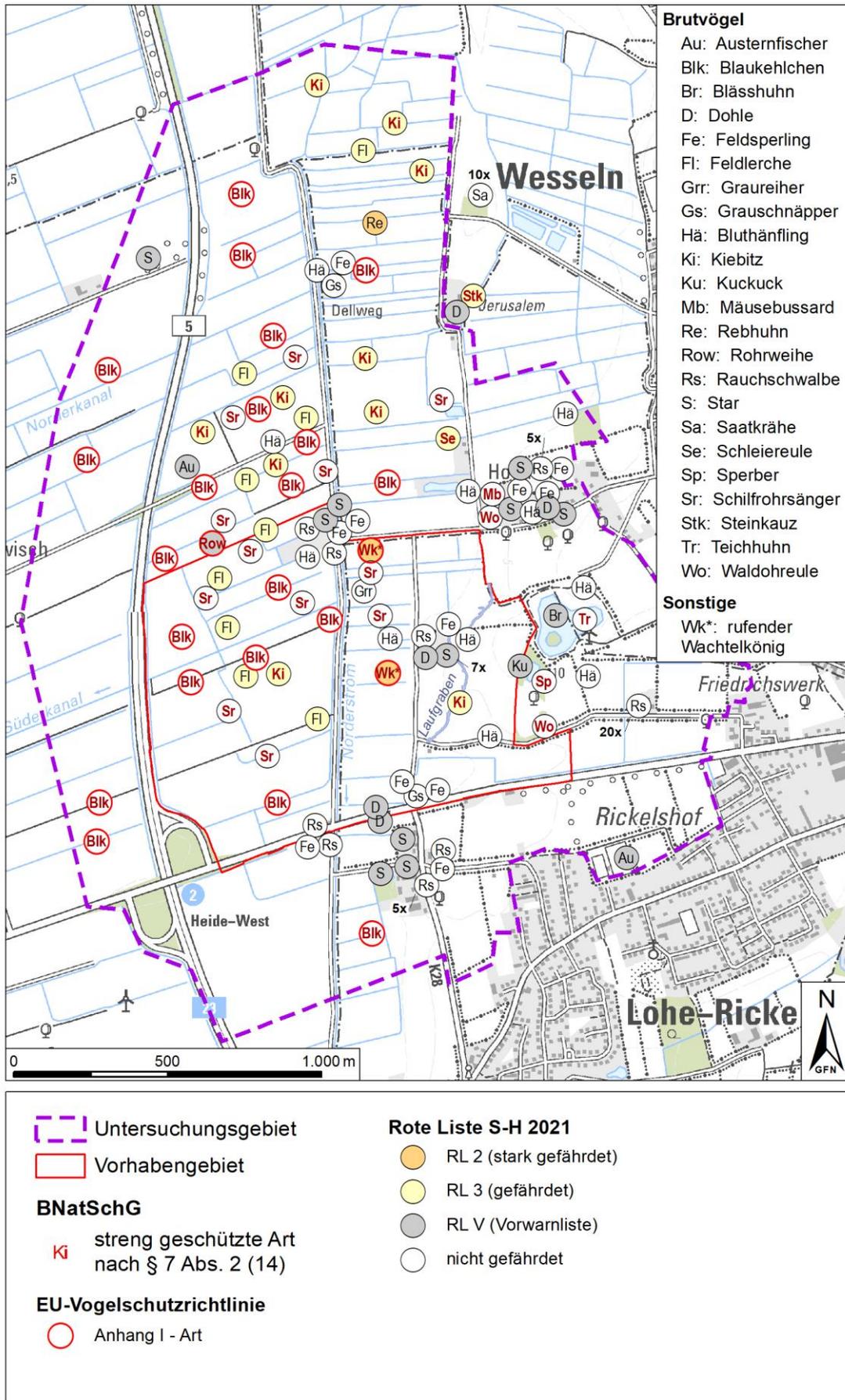


Abbildung 12: Ergebnisse der Brutvogelerfassung

Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets (UG) für die Brutvögel fasst der Gutachter folgendermaßen zusammen:

„Das UG ist geprägt von offenen weitläufigen Flächen, welche überwiegend intensiv agrarisch genutzt werden, aber dennoch eine recht hohe Bedeutung als Brut- und Jagdhabitat für Brutvögel aufweisen. Planungsrelevante Brutvogelarten sind v. a. Arten des Offenlandes wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und dem Wachtelkönig als Anh. I-Art. Des Weiteren wurde als Anh. I-Art das Blaukehlchen mit einer hohen Revieranzahl im UG nachgewiesen. Auch der Austernfischer, das Blässhuhn, der Bluthänfling, die Dohle, der Feldsperling, der Grauschnäpper, der Kuckuck, die Rauchschnalbe, der Schilfrohrsänger, der Star, sowie das Teichhuhn sind planungsrelevante Arten, die zu den Brutvögeln im UG zählen. Eulen, Groß- und Greifvögel wie Rohrweihe Sperber, Steinkauz, Schleiereule, Waldohreule und Mäusebussard treten als Brutvögel im UG auf. Bei der Rohrweihe handelt es sich um eine Anh. I-Art.“ (GFN 2022)

Im Plangebiet der Gemeinde Lohe-Rickelshof wurden insbesondere folgende Brutvögel als planungsrelevant erfasst:

- Dohle (Rote Liste Schleswig-Holstein Vorwarnliste)
- Kiebitz (Streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG; Rote Liste Schleswig-Holstein, gefährdet)
- Rauchschnalbe
- Star (Rote Liste Schleswig-Holstein Vorwarnliste)

Der Wachtelkönig wurde bei der Kartierung nicht als Brutvogel, sondern nur als „rufend“ erfasst. Ein Brutrevier wurde seitens des Gutachters ausgeschlossen. Er wird deshalb nicht als planungsrelevant eingestuft.

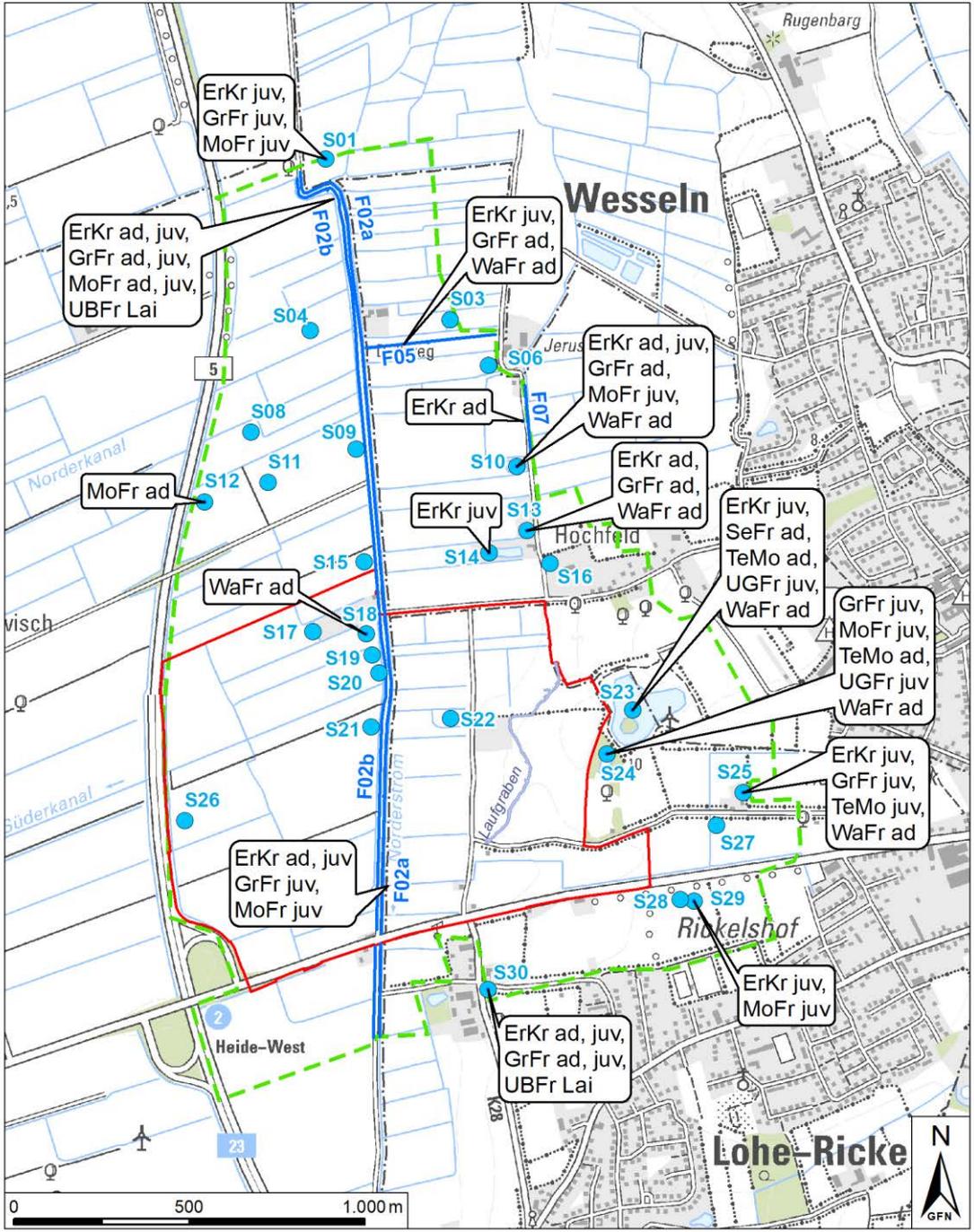
### Amphibien

Die Erfassungen der Amphibien wurden gemäß Methodenblatt A1 (Albrecht et al. 2014) durchgeführt. Potenzielle Laichgewässer als auch deren Umfeld wurden an fünf Terminen im Zeitraum von April bis Ende Juni durch Verhören, Sichtbeobachtung, Keschern, Handfang sowie Reusen- und Hydrophoneinsatz auf die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Amphibien überprüft. Die Entwicklungsstadien wurden wie folgt abgestuft: laichballen/-schnüre, Larven, Juvenes/Subadulti und Adulti. Dabei zielte die visuelle und akustische Nachsuche im zeitigen Frühjahr auf den Nachweis von Frühlaichenden Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Moorfrosch ab. Außerdem wurden während des ersten und zweiten Begehungstermins im Frühjahr alle Gräben im Untersuchungsgebiet begutachtet und bereits verlandete Grabenabschnitte notiert. Während der nachfolgenden Erfassungen wurden diese Abschnitte aufgrund fehlender Eignung nicht weiter untersucht. Braunfroschlaich, der im Frühjahr nicht eindeutig auf Artniveau zugeordnet werden konnte, wurde später über die an gleicher Stelle im Gewässer vorgefundenen Larven bzw. abwandernden Jungtiere bestimmt. Im späten Frühjahr bzw. Sommer diente die Nachsuche primär der Erfassung von spätlaihenden Arten wie den Wasserfröschen. Im Rahmen der Wasserfroscherfassungen wurden Rufe zur Abstimmung herangezogen sowie regelmäßig Tiere gefangen und morphologisch bestimmt.

Ergänzend wurden in drei Nächten geeignete Gewässer mittels Kleinfischreusen mit zwei trichterartigen Einschwimmöffnungen beprobt, um Vorkommen des Teichmolches und des Kammolches zu ermitteln sowie Kaulquappen (Braunfroschlarven, Knoblauchkrötenlarven, Wasserfroschlarven) zu erfassen.

Neben der Reusenerfassung wurde zur Untersuchung von möglichen Vorkommen der Knoblauchkröte ein Hydrophon zum Verhören eingesetzt.

Die Ergebnisse der Amphibienerfassung zeigt die folgende Abbildung. Der Untersuchungsraum, in dem die Amphibien kartiert wurden, ist in der folgenden Abbildung mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt. Er liegt sowohl in der Gemeinde Lohe-Rickelshof als auch in der Gemeinde Norderwörden und zusätzlich im Gebiet der Stadt Heide.



<p><span style="color: green;">- - -</span> Untersuchungsgebiet</p> <p><span style="color: red;">—</span> Vorhabengebiet</p> <p><b>untersuchte Amphibiengewässer</b></p> <p>● Stillgewässer (S..)</p> <p>— Fließgewässer (F..)</p>	<p>ErKr = Erdkröte</p> <p>MoFr = Moorfrosch</p> <p>GrFr = Grasfrosch</p> <p>WaFr = Teichfrosch</p> <p>TeMo = Teichmolch</p> <p>UGFr = unbestimmter Grünfrosch</p> <p>UBFr = unbestimmter Braunfrosch</p> <p>ad = adult</p> <p>juv = juvenil</p> <p>Lai = Laich</p>
--	---

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

**Abbildung 13: Ergebnisse der Amphibienerfassung**

Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes (UG) für die Amphibien fasst der Gutachter folgendermaßen zusammen:

„Das Untersuchungsgebiet stellt einen Amphibienlebensraum von mittlerer Bedeutung dar. Zum einen sind eine Vielzahl an Kleingewässern durch Fischbesatz ungeeignet oder die Gräben verlandet, zum anderen existieren auch hochwertige Gewässer (S01, F02a, F02b, S10, S12, S23, S24, S29) mit u.a. kleineren Moorfroschbeständen und zum Teil bedeutsamen Beständen der Erdkröte und des Teichfrosches. Es wurden allein häufige, in ihrem Bestand in Schleswig-Holstein ungefährdete Arten nachgewiesen, wobei ebenfalls der nach BNatSchG streng geschützte und im Anhang IV der FFH-RL gelistete Moorfrosch im UG festgestellt wurde.“ (GFN 2022).

Im Plangebiet der Gemeinde Lohe-Rickelshof kommen die erfassten Amphibien am Rand oder auf benachbarten Flächen vor. Im Plangebiet liegt lediglich ein Gewässer (S22), in dem keine Amphibien nachgewiesen worden sind.

Für den Bereich in Lohe-Rickelshof wird der Moorfrosch (Streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG, FFH-Richtlinie Anhang IV) als planungsrelevant bewertet.

### Fledermäuse

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Fledermauserfassungen von Leupolt (2022).

Für die Erfassung der Fledermäuse wurde im Jahr 2021 eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit weitere Untersuchungen, die im Jahr 2022 nach den Vorgaben der Arbeitshilfe Fledermäuse des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2020) erfolgten.

Nach dieser Methodik wurde die Untersuchung in zwei Blöcken durchgeführt. In Block I wurde anhand einer Geländebegehung eine vertiefende Habitatanalyse, bei der auch die Auswahl der Standorte für Fledermauserfassungen sowie die Erfassung der als Quartier geeigneten Strukturen in Gehölzen und Gebäuden (Sommer-, Winterquartiere erfolgt, durchgeführt. In Block II fanden dann Detektorerfassungen, Erfassungen an potenziellen Flugrouten mit stationären Erfassungssystemen und Flugroutensichtüberprüfungen, Erfassungen in potenziellen Jagdhabitaten mit stationären Erfassungssystemen sowie Erfassungen an potenziellen Quartieren statt. Insgesamt wurden sechs nächtliche Detektorbegehungen von April bis August 2022 durchgeführt.

Mit diesen Untersuchungen wurden im Plangebiet folgende Fledermausarten nachgewiesen:

**Tabelle 8: Fledermausarten im Plangebiet**

Art	Vorkommen
Zwergfledermaus	häufigste Art
Mückenfledermaus	vereinzelt
Rauhautfledermaus	regelmäßig, jedoch geringe Aktivitätsdichten
Breitflügel-Fledermaus	regelmäßig, jedoch geringe Aktivitätsdichten
Großer Abendsegler	regelmäßig
Wasserfledermaus	vereinzelt
Braunes Langohr	vereinzelt
Myotiden	vereinzelt

Anhand der Detektorergebnisse konnte das Untersuchungsgebiet als ein durchschnittlich arten- und unterdurchschnittlich individuenreicher Fledermauslebensraum bewertet werden. Die am häufigsten erfasste Art ist die Zwergfledermaus.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Winterquartiere und auch keine Balzquartiere festgestellt werden. Bedeutende Jagdreviere konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Bedeutende Jagdhabitats befinden sich außerhalb des Plangebietes, eines nördlich in der Gemeinde Norderwörden und ein weiteres nordöstlich in der Gemeinde Lohe-Rickelshof (Leupolt 2022a und b).

## 4.3 Landschaft und Erholung

### 4.3.1 Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt in der Landschaftsgrößeinheit „Norddeutsches Tiefland“. Es lassen sich dabei zwei naturräumliche Einheiten voneinander unterscheiden. Die Grenze zwischen den beiden Naturräumen verläuft ungefähr entlang der Straße „Blauer Lappen“ und ist unter anderem durch den Unterschied in der Geländehöhe erkennbar.

Im westlichen Teil ist die etwas niedriger gelegene naturräumliche Einheit der „Dithmarscher Marsch“ vorzufinden. Diese zeichnet sich durch agrarisch genutzte Flächen, in diesem Fall vor allem artenarmes Wirtschaftsgrünland, aus. Typisch für die Kulturlandschaft ist ein dichtes Grabennetz zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen. Im Planungsgebiet verlaufen Gräben und naturnahe lineare Fließgewässer in ost-westlicher Richtung zwischen den Grünlandflächen und entwässern in das von Nord nach Süd verlaufende naturnahe lineare Gewässer „Norderstrom“ an der westlichen Grenze des Vorhabengebietes. Weiterhin ist eine für den Naturraum charakteristische Gruppenstruktur auf fast allen Grünlandflächen erkennbar. Auch die Gruppen entwässern in das naturnahe lineare Gewässer im Westen. Die Gräben werden teilweise von Röhrichtbeständen begleitet. Gliedernde Landschaftselemente kommen nur in geringer Ausprägung vor, so auch im Plangebiet. Einzelne Baum- oder Feldhecken

finden sich straßenbegleitend an der östlichen Grenze der Marsch sowie um eine Wohnbebauung. Zudem ist eine geringe Anzahl an Einzelbäumen vorhanden.

Die Fläche östlich der Straße „Blauer Lappen“ gehört zur höher gelegenen naturräumlichen Einheit „Heide-Itzehoer Geest“ und lässt sich klar von der Marsch abgrenzen. Zwar handelt es sich auch hier um eine agrarisch geprägte Landschaft, allerdings sind im Gegensatz zur Marsch gliedernde Strukturen vorhanden. Im Vorhabengebiet kommen in der Geest verschiedene Arten von Grünland sowie Ruderalflächen vor. Gehölze wie Baum- und Feldhecken sowie ein Knick sind teilweise straßenbegleitend, aber auch zwischen den Grünland- und Ruderalflächen zu finden. Im Planungsgebiet befinden sich zudem weitere Gebüsche und Einzelbäume. Gräben kommen hier ebenfalls zwischen den Grünlandflächen vor, eine Grüppenstruktur ist nur auf wenigen Flächen erkennbar.

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes stellt die stillzulegende Biogasanlage auf dem Flurstück 34/1 Flur 1 der Gemarkung Rickelshof dar.

Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

### **4.3.2 Erholung**

Das Plangebiet bietet keine speziellen Einrichtungen für die Erholungsfunktion. Durch die landwirtschaftliche Prägung sind Wirtschaftswege für Spaziergänge vorhanden. Durch das Plangebiet verlaufen verschiedene Radrouten auf den Wirtschaftswegen wie die „Energieroute“. Das Stillgewässer am Ostrand des Plangeltungsbereichs bietet gegebenenfalls die Möglichkeit zur Beobachtung von Vögeln.

### **4.4 Vorhandene Nutzungen**

Der Plangeltungsbereich wird überwiegend als Grünland genutzt, aber auch ein Intensivacker ist vorhanden. Darüber hinaus befindet sich im Geltungsbereich eine stillzulegende Biogasanlage. Im Süden befinden sich nahe der Kreuzung der Straße „Blauer Lappen“ mit der B 203 zwei Grundstücke mit Wohngebäuden. Westlich der Straße Blauer Lappen ist das Grünland von vielen Gräben durchzogen, die in den Hauptentwässerungsgraben „Norderstrom“ am Dellweg an der Westgrenze des Plangeltungsbereichs entwässern.

## 5 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT

### 5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

In Kapitel 2 sind die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zusammengestellt. Hieraus wird ersichtlich, welche Maßnahmen im Einzelnen auf dem Vorhabengelände durchgeführt werden sollen. Aus dieser Beschreibung lassen sich die verschiedenen Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen, ableiten. Die einzelnen Wirkfaktoren und die davon betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

**Tabelle 9: Wirkfaktoren des Vorhabens und betroffene Schutzgüter**

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Betroffenes Schutzgut</b>
Versiegelung (Produktionsgebäude, Straßen, Parkplätze, Regenrückhaltebecken)	Boden Grundwasser Biotope, Pflanzen und Tiere
Veränderung der Bodenstruktur (als Folge von Leitungsbauarbeiten, Nivellierung des Vorhabengebiets, Herstellung eines bebaubaren Untergrunds, Baugrunderkundung, archäologische Untersuchungen)	Boden Grundwasser Biotope, Pflanzen und Tiere
Errichtung von Baukörpern (Produktionsgebäude, Straßen, Parkplätze, Sichtschutzwälle)	Landschaftsbild
Rodung von Gehölzen	Biotope, Pflanzen und Tiere
Beseitigung von Gräben	Oberflächengewässer Biotope, Pflanzen und Tiere
Neuanlage von Gräben	Oberflächengewässer Biotope, Pflanzen und Tiere
Lärmemissionen	Tiere
Schadstoffemissionen	Boden Wasser
Lichtemissionen	Tiere

### 5.2 Allgemeine Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Die im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Wirkfaktoren betreffen jeweils ein oder auch mehrere Schutzgüter. Aus der Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den Schutzgütern lassen sich

die Auswirkungen des Vorhabens und die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

**Tabelle 10: Auswirkungen des Vorhabens**

<b>SCHUTZGUT</b>	<b>AUSWIRKUNGEN</b>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen (Speicherfunktion, Reglerfunktion, Lebensraum)</li> <li>• Veränderung der Bodenfunktionen bei Bodenauftrag und -abtrag durch die anfallenden Hoch- und Tiefbauarbeiten mit Drainagen, Grabungen für Leitungen, Kanäle und Fundamente</li> <li>• Gefahr von Schadstoffeinträgen und Bodenkontamination durch Lagerung und Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Ableitung des Oberflächenwassers von befestigten Oberflächen</li> <li>• Beschleunigung des Zuflusses von Oberflächenwasser in die Vorfluter</li> <li>• Veränderung der Wasserqualität und -temperatur</li> </ul>
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsflächen und -strukturen</li> <li>• Verlust von Landschaftsstrukturen</li> </ul>
<b>Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von faunistischen Lebensräumen (insbesondere für weitverbreitete Arten des Offenlandes)</li> <li>• Beeinträchtigung und Verlust des Lebensraums durch Licht- und Lärmemissionen</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung des Erscheinungsbildes einer offenen Marsch- und Grünlandlandschaft mit randlichen Gehölzen in ein größtenteils versiegeltes Industriegebiet</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Kleinklimas infolge Bebauung</li> </ul>
<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung von Lebensräumen besonders geschützter Tierarten (Kiebitz, Feldlerche, Blaukelchen, Moorfrosch)</li> <li>• Beseitigung von Knickstrukturen (gesetzlich geschützte Biotop)</li> </ul>

## **6 EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT**

---

Die im vorangegangenen Kapitel aufgezeigten Auswirkungen des Vorhabens machen deutlich, dass das Vorhaben mit Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechts verbunden ist.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des B-Plans zu berücksichtigen.

Zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, insbesondere zur Bewertung der Schutzgüter und zum Kompensationsbedarf, gibt es entsprechende Hinweise in einem Runderlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, und ländliche Räume und des Innenministeriums (MELUND/MI 2013). Diese Hinweise sind Grundlage der Ausführungen der nachfolgenden Kapitel.

### **6.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Durch das Vorhaben wird der gesamte Geltungsbereich des B-Plans in Anspruch genommen und umgestaltet. Dies wird insbesondere durch die Festsetzung der GRZ auf dem Betriebsgelände mit dem Faktor 0,8 und einer Überschreitungsmöglichkeit bis zum Faktor 0,9 deutlich. Auch die Flächen des B-Plangebietes, die nicht auf den als Betriebsgelände festgesetzten Flächen liegen, werden überwiegend für technische Einrichtungen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Insofern sind im Rahmen des Vorhabens nur ausnahmsweise Maßnahmen durchführbar, mit denen die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren, die Arten und Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild vermieden oder minimiert werden können.

Vermeidungsmaßnahmen können nur im Randbereich des Plangebietes umgesetzt werden. Hierdurch können die Knicks, die an der östlichen Grenze des Plangebietes liegen, erhalten werden. Um diese Knicks dauerhaft zu sichern, ist ein Schutzstreifen zwischen dem anzulegenden Sichtschutzwall und dem bestehenden Knick vorgesehen. Außerdem wird die Einzäunung auf den Fuß des Sichtschutzwalls verschoben, so dass sich der Zaun nicht unterhalb des Kronenbereichs der Bäume befindet.

Die Knicks werden im B-Plan nachrichtlich als gesetzlich geschützte Biotop eingetragen. Parallel zu den Knicks wird im B-Plan ein entsprechender Schutzstreifen festgesetzt.

### **6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf**

In diesem Kapitel werden der Umfang der Eingriffe und die erforderliche Kompensation rechnerisch ermittelt. Bereits in der Bestandsaufnahme des Vorhabengebietes wurden die Schutzgüter danach bewertet, ob sie von allgemeiner oder besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind.

- Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen Eingriffe zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.

- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen Eingriffe zudem zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen sind.
- Werden zusätzlich von dem Eingriff gefährdete Pflanzen- und Tierarten (Rote Liste-Arten) betroffen, so sind gegebenenfalls darüber hinaus gehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, durch die die gestörten Standort- und Habitatbedingungen wiederhergestellt werden.

Nach dieser Einordnung sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu bemessen.

Bereits versiegelte Flächen werden als Vorbelastung eingestuft. Für diese Flächen entsteht kein Kompensationsbedarf.

### **6.2.1 Eingriffe in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**

Die Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz wurden anhand der vorkommenden Biotoptypen und des Grundwasserflurabstands abgegrenzt.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind Flächen mit den folgenden Biotoptypen:

- Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) und
- Stilllegung mit Graseinsaat (AAw),
- die verschiedenen Siedlungsbiotope bzw. Verkehrsflächen.

Gleichzeitig beträgt bei diesen Flächen der Grundwasserflurabstand mehr als einen Meter.

Hier führen die Versiegelung oder die Veränderung der Bodenstruktur zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird für die Versiegelung ein Ausgleichsfaktor von 1 : 0,5 und für die Veränderung der Bodenstruktur ohne eine anschließende Versiegelung ein Ausgleichsfaktor von 1 : 0,3 angesetzt.

Hinsichtlich des Eingriffs in die Biotopstrukturen wird bei den o. a. Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz kein Wertfaktor in Rechnung gestellt.

### **6.2.2 Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**

Die Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz wurden anhand der vorkommenden Biotoptypen, des Grundwasserflurabstands und der Bodentypen abgegrenzt.

Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind Flächen mit den folgenden Biotoptypen:

- Sonstiger Graben (FGy)
- Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten (FLr)
- Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (FLy)
- Mesophile Flachlandmähwiese Grünland feuchter Standorte (GMf)

- Mesophile Flachlandmähwiese Grünland frischer Standorte (GMm)
- Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)
- Sonstiges Gebüsch (HBy)
- Baumhecke (HFb)
- Typische Feldhecke (HFy)
- Sonstiges Feldgehölz (HGy)
- Typischer Knick (HWy)
- Rohrglanzgras-Röhricht (NRr)
- Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimen-Röhricht (NRs)
- Ruderale Grasflur (RHg)

Weitere Kriterien zur Einordnung einer Fläche als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind ein Grundwasserflurabstand von weniger als einem Meter oder das Auftreten des Bodentyps Niedermoor.

Hier führen die Versiegelung oder die Veränderung der Bodenstruktur zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird für die Versiegelung ein Ausgleichsfaktor von 1 : 0,7 und für die Veränderung der Bodenstruktur ohne eine Versiegelung ein Ausgleichsfaktor von 1 : 0,5 angesetzt.

Zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich aus den Eingriffen in die Biotoptypen, die aus der Inanspruchnahme der Fläche für das Vorhaben und der damit verbundenen Beseitigung der Biotopstrukturen resultieren. Für die Berechnung des erforderlichen Ausgleichs werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Faktoren verwendet. In diesen Wertfaktoren spiegelt sich auch der gesetzliche Biotopschutz wider.

**Tabelle 11: Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und zugeordnete Wertfaktoren**

<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotoptypcode</b>	<b>Wertfaktor</b>
Sonstiger Graben	FGy	1
Naturnahes lineares Gewässer mit Röhricht	FLr	1,5
Sonstiges naturnahes lineares Gewässer	FLy	1
Mesophile Flachlandmähwiese Grünland feuchter	GMf	1,5
Mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte	GMm	1,5
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy	1
Sonstiges Gebüsch	HBy	1
Baumhecke	HFb	2
Typische Feldhecke	HFy	2
Sonstiges Feldgehölz	HGy	2
Typischer Knick	HWy	2
Rohrglanzgras-Röhricht	NRr	1
Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimen-Röhricht	NRs	1
Ruderales Grasflur	RHg	1

Für die Biotoptypen, die unter den gesetzlichen Knickschutz fallen, wird der Kompensationsbedarf nicht auf Grundlage der in Anspruch genommenen Fläche berechnet, sondern nach der Länge des Biotoptyps. Dieser Bewertungsansatz ergibt sich aus dem Durchführungserlass zum Knickschutz (2017). Zwar ist dieser Erlass nach fünf Jahren außer Kraft getreten, jedoch stellen seine Regelungen weiter den herrschenden fachlichen Konsens dar, so dass das bewährte Verfahren nach wie vor angewendet wird. Er betrifft die folgenden Biotoptypen:

- Baumhecke (HFb)
- Typische Feldhecke (HFy)
- Typischer Knick (HWy)

### **6.2.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in abiotische Standortfaktoren**

Für die rechnerische Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren durch die Versiegelung und die Veränderung der Bodenstruktur werden die Flächenanteile ermittelt, die den einzelnen Festsetzungen des B-Planes zugeordnet werden können. Im ersten Schritt erfolgt diese Zuordnung für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes.

In einem weiteren Schritt werden die Flächenanteile dann nach ihrer Lage in den Naturräumen Marsch und Geest aufgegliedert. In der Geest kommt dann eine weitere Aufgliederung nach den Grundwasserständen und dem Bodentyp Niedermoor hinzu, da Flächen mit einem Grundwasserstand < 1 m und Flächen mit dem Bodentyp Niedermoor als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz bewertet worden sind.

**Tabelle 12: Flächenanteile der Festsetzungen des B-Plans**

Planung	Gesamtfläche	Marsch	Geest	Geest	Geest	Geest
		GW 0 - 1 m*	GW 0 - 1 m*	GW > 1 m**	GW nicht bestimmt	Niedermoorböden
Betriebsgelände (versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	357.944	171.483	43.937	81.610	21.536	39.378
Betriebsgelände (nicht versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	39.772	19.054	4.882	9.068	2.393	4.375
Straßenverkehrsflächen	16.754	285	5.521	0	1	10.947
Versorgungsanlagen	18.437	0	13.063	0	0	5.374
Regenrückhaltebecken	8.845	8.845	0	0	0	0
Grünflächen	70.544	14.241	12.122	20.333	5.432	18.416
Gräben	11.967	3.319	2.184	0	0	6.464
Begleitgrün Gräben	6.259	2.715	891	0	0	2.652
<b>Gesamt (Kontrolle)</b>	<b>530.523</b>	<b>219.942</b>	<b>82.601</b>	<b>111.011</b>	<b>29.363</b>	<b>87.607</b>

alle Angaben in m<sup>2</sup>

\* GW 0 – 1 m: mittlerer höchster Grundwasserstand (MHGW) zwischen 0 und 1 m unter GOK

\*\* GW > 1 m: mittlerer höchster Grundwasserstand (MHGW) tiefer als 1 m unter GOK

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans gibt es aufgrund vorhandener Nutzungen bereits versiegelte Flächen. Auf diesen Flächen haben durch früher durchgeführte Maßnahmen Eingriffe stattgefunden, die als Vorbelastung einzustufen sind. Die Größe dieser vorbelasteten Flächen wird ermittelt, um sie von den im ersten Schritt ermittelten Flächenanteilen der verschiedenen Festsetzungen des B-Plans abzuziehen. Hierbei wurde mit prozentualen Annahmen für den Versiegelungsgrad der einzelnen Siedlungsbiotopen gearbeitet. Die Annahmen für die einzelnen Biotopen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 13: Anteilige Versiegelung bei den Siedlungsbiotopen**

Biototyp	Biotopcode	Prozentualer Anteil der Versiegelung an der Gesamtfläche
Einzelhaus und Splittersiedlungen	SDe	30 %
Spurplattenweg	SVp	50 %
Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	100 %

Für die Biogasanlage wird eine Versiegelung einer Fläche von 6.000 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Dieser Wert ist die überbaubare Fläche, die im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Lohe-Rickelshof für das Sondergebiet Biogasanlage festgesetzt worden ist.

**Tabelle 14: Bereits versiegelte Fläche im Naturraum Marsch**

Planung	Biotoptyp	Biotopcode	Fläche in m <sup>2</sup>	Versiegelter Anteil der Fläche in %	bereits versiegelte Fläche (m <sup>2</sup> )
Betriebsgelände	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	955	100	955
Betriebsgelände Ergebnis					<b>955</b>
<hr/>					
Grünflächen	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	312	100	312
Grünflächen Ergebnis					<b>312</b>
<hr/>					
Gräben	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	47	100	47
Gräben Ergebnis					<b>47</b>

Aus der Differenz der Flächenanteile, die im ersten Schritt ermittelt wurden, und der bereits versiegelten Flächenanteile ergibt sich die Eingriffsfläche. Mit der anschließenden Multiplikation der Eingriffsfläche mit den o. a. Ausgleichsfaktoren wird der Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren in der Einheit m<sup>2</sup> ermittelt. Das Ergebnis der Berechnung zeigt die nachfolgende Tabelle für den Naturraum Marsch.

**Tabelle 15: Ausgleichsbedarf in der Marsch für Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren**

Planung	Fläche in m <sup>2</sup>	davon bereits versiegelt (m <sup>2</sup> )	Eingriffsfläche (m <sup>2</sup> )	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf (m <sup>2</sup> )
<b>Eingriffsfaktor: Versiegelung</b>					
Betriebsgelände (versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	171.483	955	170.528	0,7	119.370
Straßenverkehrsfläche	285	0	285	0,7	200
Versorgungsanlagen	0	0	0	0,7	0
Regenrückhaltebecken	8.845	0	8.845	0,7	6.192
					<b>125.761</b>
<b>Eingriffsfaktor: Störung der Bodenstrukturen</b>					
Betriebsgelände (nicht versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	19.054	0	19.054	0,5	9.527
Grünflächen	14.241	312	13.929	0,5	6.964
Begleitgrün Gräben	2.715	0	2.715	0,5	1.358
					<b>17.849</b>
<b>Eingriffsfaktor: Neuanlage Gräben</b>					
Gräben	3.319	47	3.272	0,5	1.636
					1.636
<b>Gesamt (Kontrolle)</b>	<b>219.942</b>				<b>145.246</b>

In den beiden folgenden Tabellen werden die bereits versiegelte Fläche im Naturraum Geest und der Ausgleichsbedarf für Eingriffe in abiotische Standortfaktoren im Naturraum Geest dargestellt. Die Berechnung entspricht der Vorgehensweise für den Naturraum Marsch.

Tabelle 16: Bereits versiegelte Fläche im Naturraum Geest

Boden- und GW-Kriterium	Planung	Biotoptyp	Biotopecode	Fläche (m <sup>2</sup> )	Versiegelter Anteil der Fläche in %	bereits versiegelte Fläche (m <sup>2</sup> )	
GW 0 - 1 m	Betriebsgelände	Einzelhaus und Splittersiedlungen	SDe	559	30	168	
		Spurplattenweg	SVp	4.835	50	2.417	
	Betriebsgelände Ergebnis						2.585
	Grünflächen	Einzelhaus und Splittersiedlungen	SDe	349	30	105	
		Spurplattenweg	SVp	381	50	191	
		Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	26	100	26	
	Grünflächen Ergebnis						321
	Straßenverkehrsfläche	Einzelhaus und Splittersiedlungen	SDe	39	30	12	
		Spurplattenweg	SVp	122	50	61	
		Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	2.597	100	2.597	
	Straßenverkehrsfläche Ergebnis						2.670
	Versorgungsanlagen	Spurplattenweg	SVp	8	50	4	
	Versorgungsanlagen Ergebnis						4
	Gräben	Einzelhaus und Splittersiedlungen	SDe	406	30	122	
		Spurplattenweg	SVp	89	50	44	
Gräben Ergebnis						166	
Begleitgrün Gräben	Einzelhaus und Splittersiedlung	SDe	114	30	34		
	Spurplattenweg	SVp	87	50	44		
Begleitgrün Gräben Ergebnis						78	
GW > 1 m	Betriebsgelände	Biogasanlage	Slb	9.613	-	6.000	
		Spurplattenweg	SVp	204	50	102	
	Betriebsgelände Ergebnis						6.102
Grünflächen	Spurplattenweg	SVp	187	50	94		
Grünflächen Ergebnis						94	
GW nicht bestimmt	Straßenverkehrsflächen	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	1	100	1	
		Straßenverkehrsfläche Ergebnis					
Niedermoorböden	Betriebsgelände	Spurplattenweg	SVp	455	50	228	
		Betriebsgelände Ergebnis					
	Grünflächen	Einzelhaus und Splittersiedlungen	SDe	12	30	4	
		Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	1	100	1	
	Grünflächen Ergebnis						5
	Straßenverkehrsfläche	Einzelhaus und Splittersiedlungen	SDe	14	30	4	
Vollversiegelte Verkehrsfläche		SVs	5.467	100	5.467		
Straßenverkehrsfläche Ergebnis						5.471	

Tabelle 17: Ausgleichsbedarf in der Geest für Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren

Planung	Boden-/GW-Kriterium	Fläche (m <sup>2</sup> )	davon bereits versiegelt (m <sup>2</sup> )	Eingriffsfläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf (m <sup>2</sup> )
<b>Eingriffsfaktor: Versiegelung</b>						
Betriebsgelände (versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	GW 0 - 1 m	43.937	2.585	41.352	0,7	28.946
Betriebsgelände (versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	GW > 1 m	81.610	6.102	75.508	0,5	37.754
Betriebsgelände (versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	GW nicht bestimmt	21.536	0	21.536	0,5	10.768
Betriebsgelände (versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	Niedermoor	39.378	228	39.150	0,7	27.405
Straßenverkehrsfläche	GW 0 - 1 m	5.521	2.670	2.851	0,7	1.996
Straßenverkehrsfläche	GW > 1 m	0	0	0	0,5	0
Straßenverkehrsfläche	GW nicht bestimmt	1	1	0	0,5	0
Straßenverkehrsfläche	Niedermoor	10.947	5.471	5.476	0,7	3.833
Versorgungsanlagen	GW 0 - 1 m	13.063	4	13.059	0,7	9.141
Versorgungsanlagen	GW > 1 m	0	0	0	0,5	0
Versorgungsanlagen	GW nicht bestimmt	0	0	0	0,5	0
Versorgungsanlagen	Niedermoor	5.374	0	5.374	0,7	3.762
						<b>123.606</b>
<b>Eingriffsfaktor: Störung der Bodenstrukturen</b>						
Betriebsgelände (nicht versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	GW 0 - 1 m	4.882	0	4.882	0,5	2.441
Betriebsgelände (nicht versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	GW > 1 m	9.068	0	9.068	0,3	2.720
Betriebsgelände (nicht versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	GW nicht bestimmt	2.393	0	2.393	0,3	718
Betriebsgelände (nicht versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	Niedermoor	4.375	0	4.375	0,5	2.188
Grünflächen	GW 0 - 1 m	12.122	321	11.801	0,5	5.900
Grünflächen	GW > 1 m	20.333	94	20.240	0,3	6.072
Grünflächen	GW nicht bestimmt	5.432	0	5.432	0,3	1.630
Grünflächen	Niedermoor	18.416	5	18.411	0,5	9.206
Begleitgrün Gräben	GW 0 - 1 m	891	78	813	0,5	407
Begleitgrün Gräben	GW > 1 m	0	0	0	0,3	0
Begleitgrün Gräben	GW nicht bestimmt	0	0	0	0,3	0
Begleitgrün Gräben	Niedermoor	2.652	0	2.652	0,5	1.326
						<b>32.607</b>
<b>Eingriffsfaktor: Neuanlage Gräben</b>						
Gräben	GW 0 - 1 m	2.184	166	2.018	0,5	1.009
Gräben	GW > 1 m	0	0	0	0,3	0
Gräben	GW nicht bestimmt	0	0	0	0,3	0
Gräben	Niedermoor	6.464	0	6.464	0,5	3.232
						<b>4.241</b>
<b>Gesamt</b>		<b>310.580</b>				<b>160.454</b>

## 6.2.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Biotoptypen

Zusätzlicher Ausgleichsbedarf besteht für die Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Für diese Biotoptypen wurden die jeweiligen Flächenanteile innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans ermittelt und mit dem in Tabelle 8 angegebenen Wertfaktor multipliziert. Auch hier ergibt sich dann ein Wert für den Ausgleichsbedarf in der Einheit m<sup>2</sup>. Die folgenden Tabellen zeigen den Ausgleichsbedarf wieder für die beiden Naturräume Marsch und Geest.

**Tabelle 18: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Biotoptypen in der Marsch**

Biotoptyp	Biotoptypcode	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Kompensationsbedarf (m <sup>2</sup> )
Sonstiger Graben	FGy	4.842	1	4.842
Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten	FLr	4.559	1,5	6.839
Artenarmes Wirtschaftsgrünland	GAy	194.870	0	0
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy	5.848	1	5.848
Rohrglanzgras-Röhricht	NRr	5.015	1	5.015
Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	1.315	0	0
<b>Gesamt</b>				<b>22.545</b>

**Tabelle 19: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Biotoptypen in der Geest**

Biotoptyp	Biotoptypcode	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Kompensationsbedarf (m <sup>2</sup> )
Stilllegung mit Graseinsaat	AAw	83.203	0	0
Sonstiger Graben	FGy	7.192	1	7.192
Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten	FLr	1.170	1,5	1.755
Sonstiges naturnahes lineares Gewässer	FLy	860	1	860
Artenarmes Wirtschaftsgrünland	GAy	104.865	0	0
Mesophile Flachlandmähwiese feuchter Standorte	GMf	24.631	1,5	36.947
Mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte	GMm	9.524	1,5	14.287
Sonstiges Gebüsch	HBy	249	1	249
Sonstiges Feldgehölz	HGy	14	2	28
Ruderales Grasflur	RHg	17.644	1	17.644
Einzelhaus und Splittersiedlung	SDe	1.494	0	0
Biogasanlage	Slb	9.613	0	0
Spurplattenweg	SVp	6.367	0	0
Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	8.093	0	0
<b>Gesamt</b>				<b>78.963</b>

## 6.2.5 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in vorhandene Kompensationsflächen

Im Naturraum Geest liegen nach dem Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen Ausgleichsflächen für bereits durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft. Für diese Flächen wird der anzusetzende Wertfaktor nach dem Entwicklungsziel für den Ausgleich angesetzt und mit dem Wert „2“ angegeben.

**Tabelle 20: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Kompensationsflächen**

Entwicklungsziel	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Kompensationsbedarf in m <sup>2</sup>
Extensives Grünland	10.297	2	20.594
Sukzessionsfläche	13.597	2	27.195
<b>Gesamt</b>			<b>47.789</b>

## 6.2.6 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Knickstrukturen

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sollen Knicks mit einer Länge von insgesamt 781 m gerodet werden. Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017) ist hierfür eine Kompensation im Verhältnis von 1 : 2 erforderlich. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.562 m Länge. In diesen Zahlenwerten ist auch ein Knickabschnitt enthalten, der als Kompensation für frühere Eingriffe im Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen dargestellt ist.

## 6.2.7 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Einzelbäume

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten und in der folgenden Abbildung dargestellten Einzelbäume sollen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens gefällt werden:

**Tabelle 21: Ausgleichsbedarf für Einzelbäume**

Nummer	Objektname [WTPx]	Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Umfang [cm]
1	3	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	47
2	4	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	85
3	5	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	79
4	6	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	157
5	11	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>	110
6	12	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	88
7	19	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	251
8	21	Kastanie	<i>Aesculus spec.</i>	141

<b>Nummer</b>	<b>Objektname [WTPx]</b>	<b>Art</b>	<b>Wissenschaftliche Bezeichnung</b>	<b>Umfang [cm]</b>
9	22	Birke	<i>Betula spec.</i>	141
10	23	Birke	<i>Betula spec.</i>	94
11	24	Birke	<i>Betula spec.</i>	79
12	25	Birke	<i>Betula spec.</i>	63
13	26	Nicht bestimmt		141
14	27	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	110

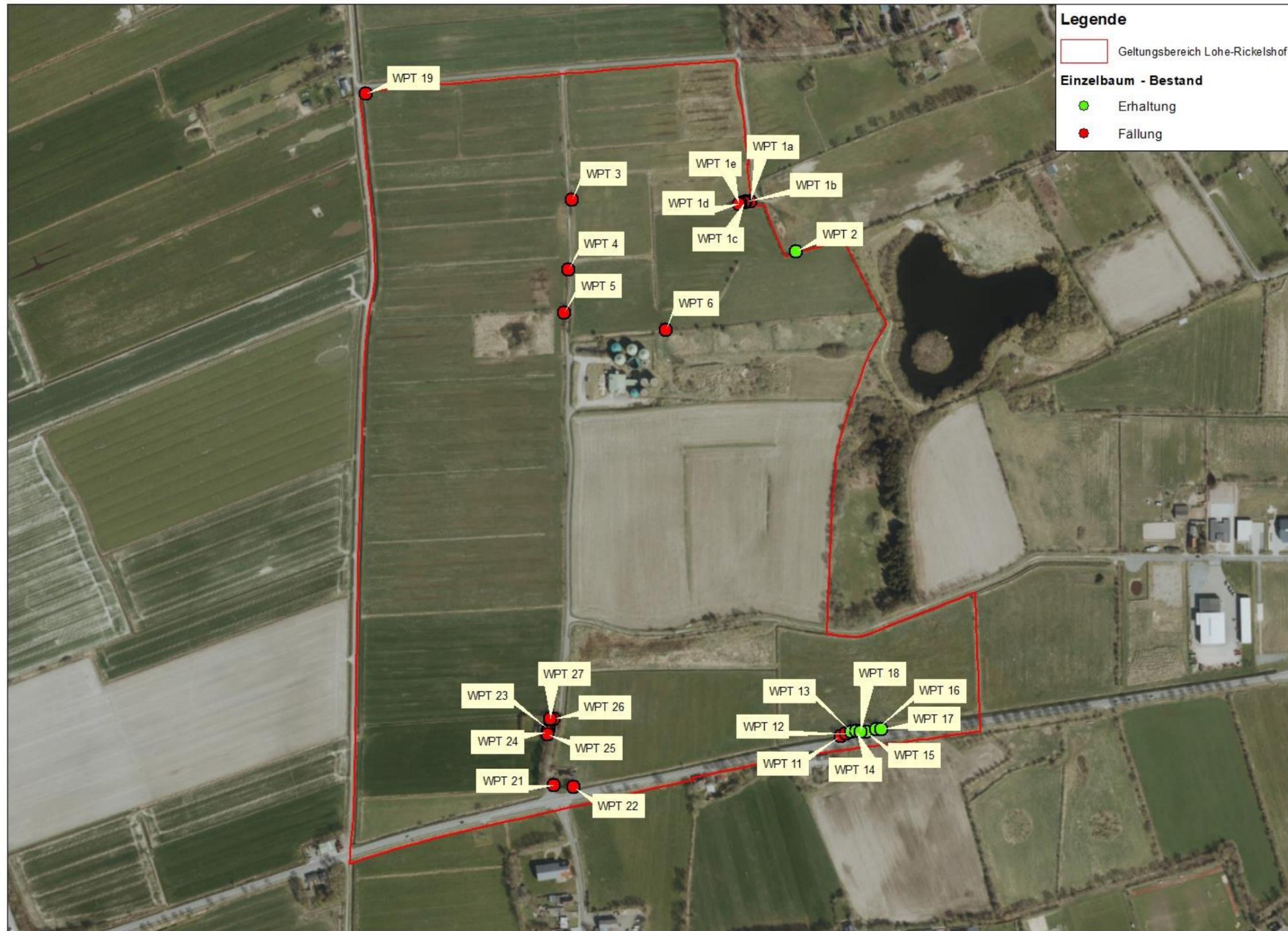


Abbildung 14: Baumbestand im Plangebiet – Erhalt und Fällung

Der Ausgleichsbedarf wird nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz bestimmt. Dabei handelt es sich für den Ausgleich von Bäumen um einen bewährten Bewertungsmaßstab. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume bemisst sich am Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Hierbei sind folgende Mindestausgleichswerte einzuhalten: Bis zu einem Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu pflanzen. Dementsprechend ergibt sich folgender Kompensationsbedarf für die Fällung von Einzelbäumen:

**Tabelle 22: Kompensationsbedarf Einzelbäume**

Nummer	Objektname [WTPx]	Art	Umfang [cm]	Kompensationsbedarf
1	3	Traubeneiche	47	1
2	4	Eberesche	85	1
3	5	Eberesche	79	1
4	6	Eberesche	157	3
5	11	Ulme	110	2
6	12	Bergahorn	88	1
7	19	Esche	251	5
8	21	Kastanie	141	2
9	22	Birke	141	2
10	23	Birke	94	1
11	24	Birke	79	1
12	25	Birke	63	1
13	26	unbestimmt	141	2
14	27	Esche	110	2
<b>Summe</b>				<b>25</b>

### 6.2.8 Ausgleichsbedarf Landschaftsbild

Die Festsetzungen des B-Plans ermöglichen eine Bebauung des Plangebiets mit bis zu 25 m hohen Gebäuden, begleitet von weiteren Infrastrukturen wie Straßen, Parkplätzen, Entsorgungsanlagen und Sichtschutzwällen. Damit wird das vorhandene Landschaftsbild mit dem Übergang von der Geest zur Marsch und der daran anschließenden Marsch vollständig überformt. Hierbei handelt es sich um einen Eingriffsumfang mit erheblichen

Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, die nicht ausgleichbar sind. In einem solchen Fall fordert der Gesetzgeber eine Neugestaltung des Landschaftsbilds.

## 6.2.9 Übersicht Kompensationsbedarf

**Tabelle 23: Kompensationsbedarf gesamt**

Eingriffe in	Geest (m <sup>2</sup> )	Marsch (m <sup>2</sup> )	Gesamt (m <sup>2</sup> )
Abiotische Standortfaktoren, insbesondere Boden	160.454	145.256	305.710
Biotope	78.963	22.545	101.508
Ausgleichsflächen	47.789	0	47.789
<b>Gesamt</b>	<b>287.206</b>	<b>167.801</b>	<b>455.007</b>

**Tabelle 24: Kompensationsbedarf Knicks und Einzelbäume**

Biotop	Ausgleichsbedarf
Knick	1562 m
Einzelbäume	25 Stück

Für die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine Neugestaltung des Landschaftsbildes vorgesehen.

### 6.2.10 Umsetzung der erforderlichen Kompensation

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren, die Biotope und die Ausgleichsflächen in Höhe von 455.007 m<sup>2</sup> soll folgendermaßen gedeckt werden:

- Begrünung der Dachflächen der Gebäude
- Anrechnung von Maßnahmen verschiedener Ökokonten
- Anrechnung von Maßnahmen von Knick-Ökokonten
- Entwicklung einer Ausgleichsfläche
- Entwicklung einer Knick-Ausgleichsfläche
- Anpflanzung von Bäumen
- Eingrünung des Betriebsgeländes mit bepflanzten Sichtschutzwällen und Baum- und Strauchpflanzungen

Bei den nachfolgenden Darstellungen zum Kompensationsbedarf entspricht ein Quadratmeter immer einem Ökopunkt (1 m<sup>2</sup> = 1 Ökopunkt).

### 6.2.11 Dachbegrünung

Der Vorhabenträger will die Hälfte der Dachflächen, die mit der vorgesehenen Errichtung von Produktions-, Lager- und Bürogebäuden entstehen, begrünen. Nach dem aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan, der dem B-Plan zugrundliegt, werden in der Gemeinde Lohe-Rickelshof Gebäude mit insgesamt 197.000 m<sup>2</sup> Dachfläche entstehen. Von diesen Flächen sollen 98.500 m<sup>2</sup> dauerhaft und fachgerecht begrünt werden.

Für die Begrünung ist eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm vorzusehen. Es sind heimische, zertifizierte Saatgutmischungen (bestehend aus jeweils 50 % krautigen Pflanzen und Gräsern) zu verwenden.

Die Installation von Photovoltaikanlagen im Bereich der begrünter Dächer ist zulässig. Die Beschattung durch die Solarmodule führt dazu, dass unterschiedliche Standortbedingungen auf den Dachflächen entstehen können.

Nach dem Erlass zur Eingriffsregelung im Baurecht kann die Hälfte der begrünter Dachflächen für den Kompensationsbedarf herangezogen werden. Dementsprechend ergibt sich durch die Dachbegrünung eine Kompensation von 49.250 m<sup>2</sup>.

### 6.2.12 Ökokonten

Der weitere Kompensationsbedarf soll durch den Ankauf von Ökopunkten von verschiedenen Ökokonten in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Dithmarschen und Steinburg gedeckt werden. In der folgenden Tabelle sind die Ökokonten und die genutzten Ökopunkte zusammengestellt.

**Tabelle 25: Ökokonten**

Ökokonto	Genutzte Ökopunkte
Ökokonto Offenbütteler Moor, Gemarkung Offenbüttel, Flur 11, Flurstück 14 (AZ: 680.01/2/4/042, Kreis Dithmarschen) (Kurztitel: Offenbütteler Moor 2)	25.056
Ökokonto Offenbütteler Moor 3, Gemarkung Offenbüttel, Flur 10, Flurstücke 2 und 39 (AZ: 680.01/2/4/044, Kreis Dithmarschen) (Kurztitel: Offenbütteler Moor 3)	13.260
Ökokonto "ÖK 31-04 Offenbütteler Moor 04", Gemarkung Osterrade Flur 9, Flurstück 52, Teilfläche 01 und Flur 11, Flurstück 1, Teilfläche 02, Flurstück 2, Teilfläche 02 und Gemarkung Offenbüttel, Flur 8, Flurstück 1 tlw., Teilfläche 07 tlw., Flurstück 9, Teilfläche 08 (AZ:	13.780

Ökokonto	Genutzte Ökopunkte
680.01/2/4/129, Kreis Dithmarschen) (Kurztitel: Offenbütteler Moor 4)	
Ökokonto Offenbütteler Moor 7, Gemarkung Offenbüttel, Flur 6, Flurstück 34 (AZ: 680.01/2/4/070, Kreis Dithmarschen) (Kurztitel: Offenbütteler Moor 7)	11.391
Ökokonto Untere Stör – 4, Gemeinde/Gemarkung Mühlenbarbek, Flur 5, Flurstücke 23/1, 32/1, 32/2 und Flur 7, Flurstück 47/1 (AZ: 701-3295-25-55, Kreis Steinburg) (Kurztitel: Untere Stör-4)	126.011
Ökokonto ÖKS Reppelmoor I Gemeinde/Gemarkung Alt Bennebek, Flur 15, Flurstücke 6 und 9 (Az. 661.4.03.002.2016.00, Kreis Schleswig- Flensburg) (Kurztitel: Reppelmoor I)	21.056
Ökokonto Treenemarsch 1 (ÖK74-1) Teil 1, Gemeinde/Gemarkung Ostenfeld, Flur 9, Flurstücke 16, 17, 18, 24 (Az. 67.30.3- 06/17, Kreis Nordfriesland) (Kurztitel: Treenemarsch 1)	70.058
Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136, 138, Flur 13, Flurstück 92 und Gemarkung Lieht, Flur 1, Flurstück 41 (AZ: 680.01/2/4/108, Kreis Dithmarschen)	28.002
<b>Gesamt</b>	<b>308.614</b>

Den genutzten Ökopunkten wird für jedes Ökokonto ein entsprechender Flächenanteil in m<sup>2</sup> zugeordnet. Weiter werden die genauen Flurstücke, auf denen diese Flächenanteile liegen, benannt.

In den Ökopunkten schlägt sich das Entwicklungsziel für die einzelnen Ökokonten nieder. Durch gezielte Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen kann erreicht werden, dass der Wert einer Fläche gemessen in Ökopunkten höher ausfällt als die tatsächliche Fläche in m<sup>2</sup>.

Für die naturschutzfachliche Bewertung, die in diesem Fachbeitrag vorgenommen wird, werden die Ökopunkte herangezogen. Für die Übernahme in den B-Plan werden die für die Ökokonten

festgelegten naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und der ermittelte Flächenanteil an dem jeweiligen Ökokonto verwendet.

Nachfolgend werden die wichtigsten Daten zu den einzelnen in Anspruch genommenen Ökokonten in Tabellen und Karten zusammengestellt:

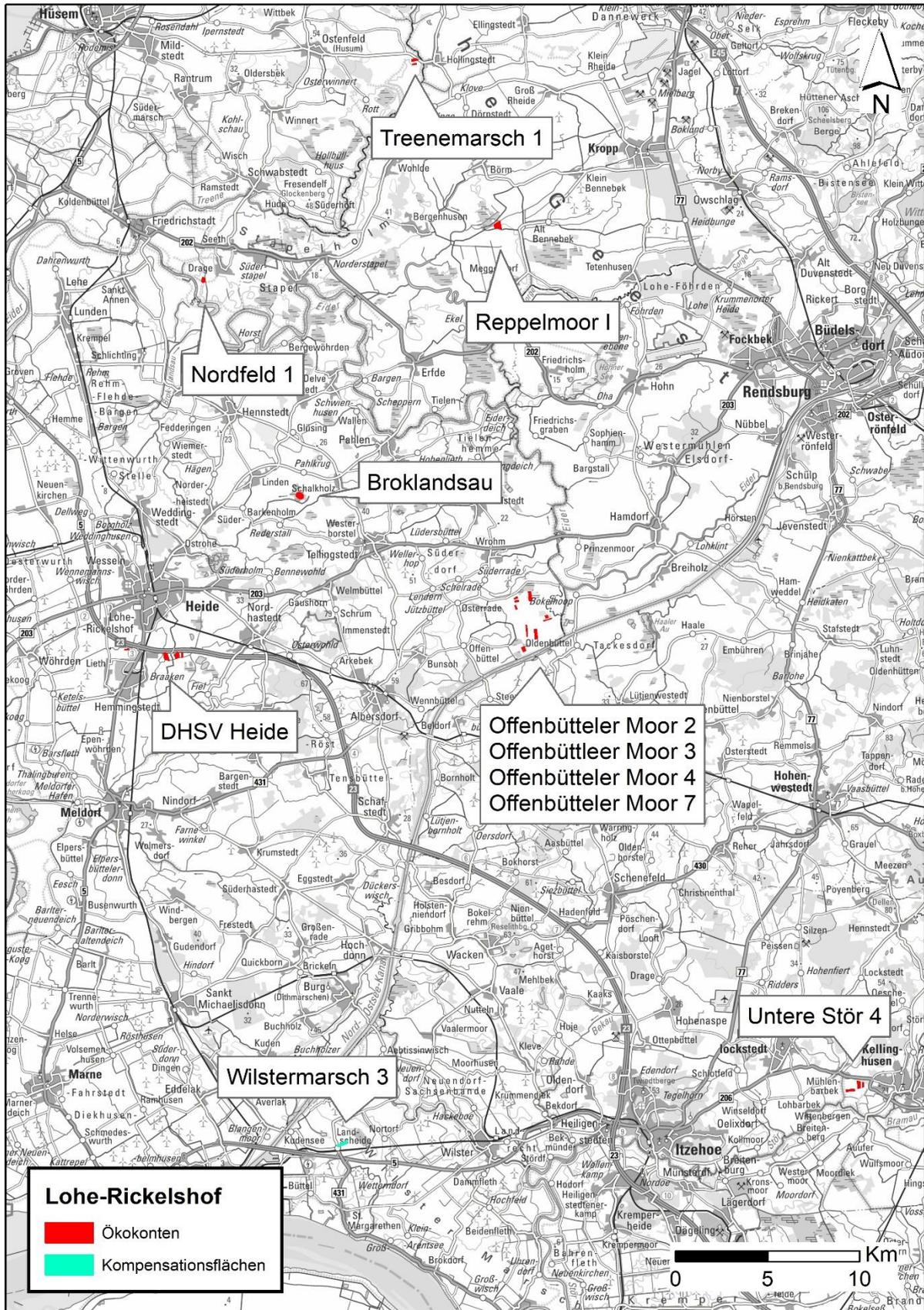


Abbildung 15: Lage der Ökokonten und der Kompensationsfläche

**Tabelle 26: Ökokonto Offenbütteler Moor 2**

Name	Offenbütteler Moor 2
Nummer	ÖK 31-2
Aktenzeichen	680.01/2/4/042 vom 2.09.2010
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Gemeinde Offenbüttel
Flurstück	Gemarkung Offenbüttel, Flur 11, Flurstück 14
Ausgangszustand	entwässertes artenarmes Intensivgrünland
Entwicklungsziel	Entwicklung einer arten- und strukturreichen mesophilen Moorgrünlandvegetation auf wieder vernässtem Moorboden
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung</li><li>• Größtmögliche Rücknahme der Binnenentwässerung durch Ziehen der Drainagen und Stau der Parzellengräben</li></ul>
Flächenanteil	18.423 m <sup>2</sup>
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	25.056

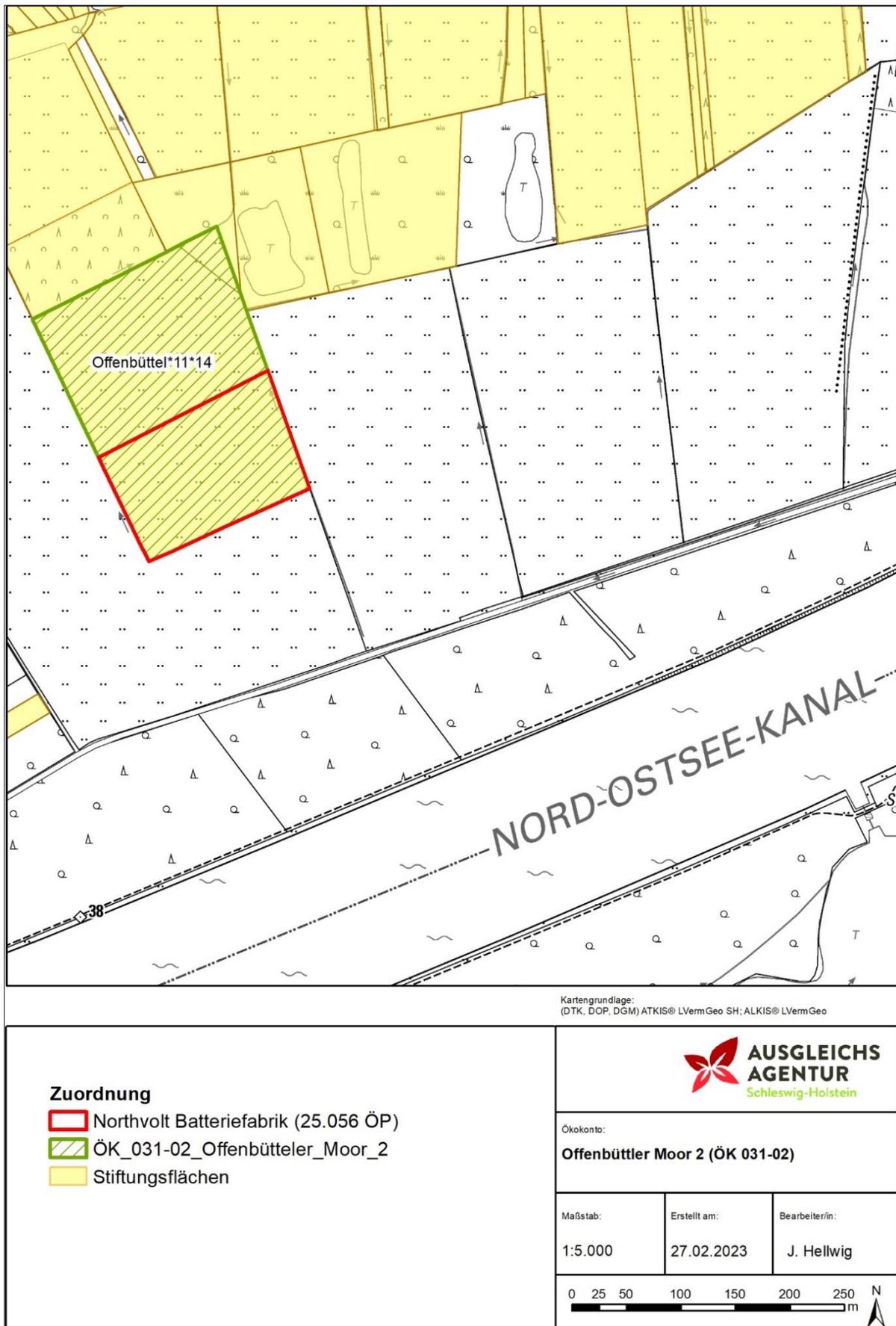
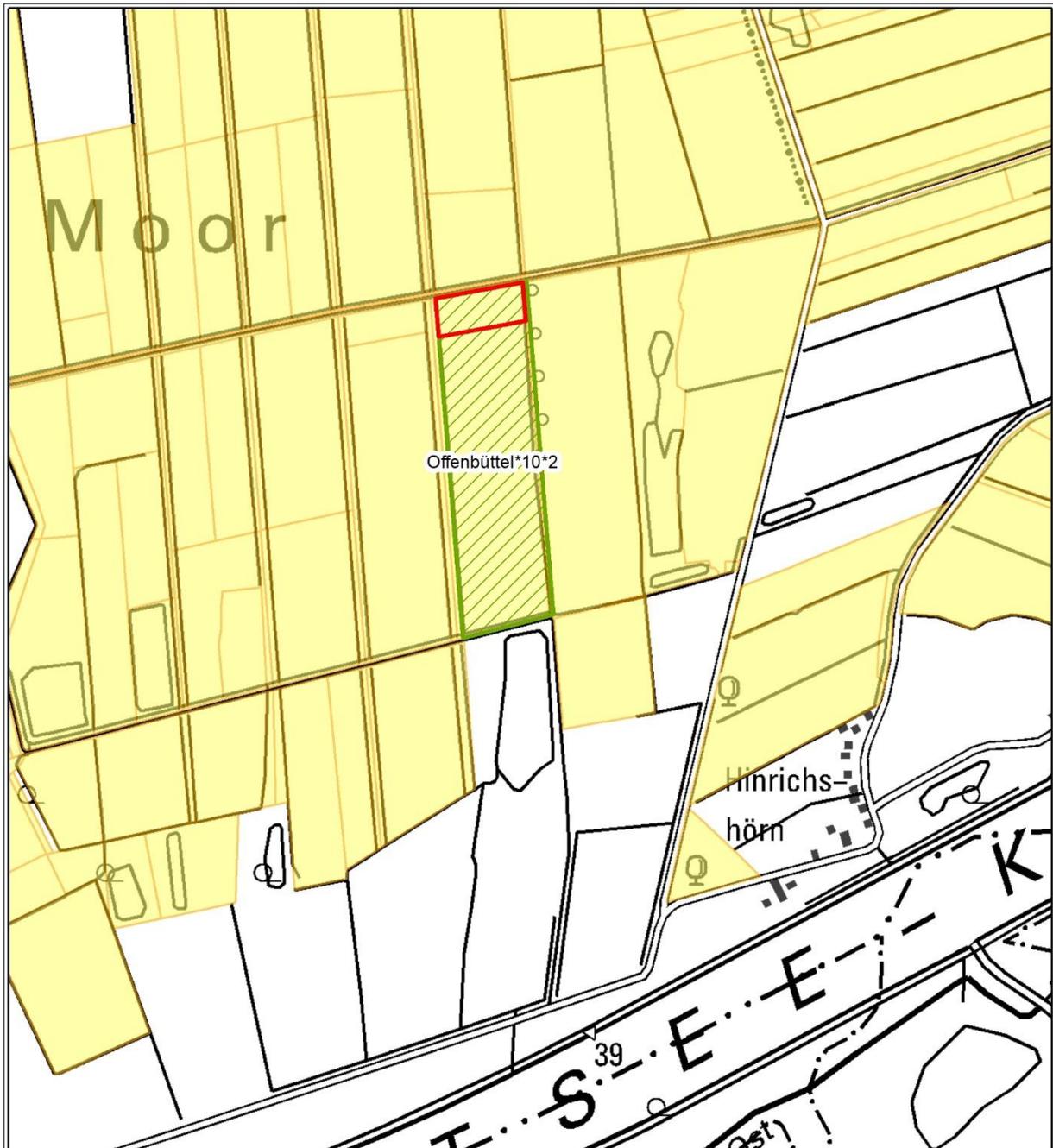


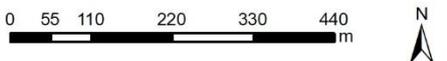
Abbildung 16: Ökokonto Offenbütteler Moor 2

**Tabelle 27: Ökokonto Offenbütteler Moor 3**

Name	Offenbütteler Moor 3
Nummer	ÖK 31-3
Aktenzeichen	680.01/2/4/044 vom 09.07.2012
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Gemeinde Offenbüttel
Flurstück	Gemarkung Offenbüttel, Flur 10, Flurstück 2
Ausgangszustand	entwässertes artenarmes Intensivgrünland, Graben
Entwicklungsziel	Entwicklung von Biotoptypen der Hoch- und Übergangsmoore
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rücknahme der Binnenentwässerung</li><li>• Aufsetzen diverser Verwallungen mit Überläufen, um hochmoortypische Wasserstände zu erreichen</li></ul>
Flächenanteil	8.864 m <sup>2</sup>
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	13.260



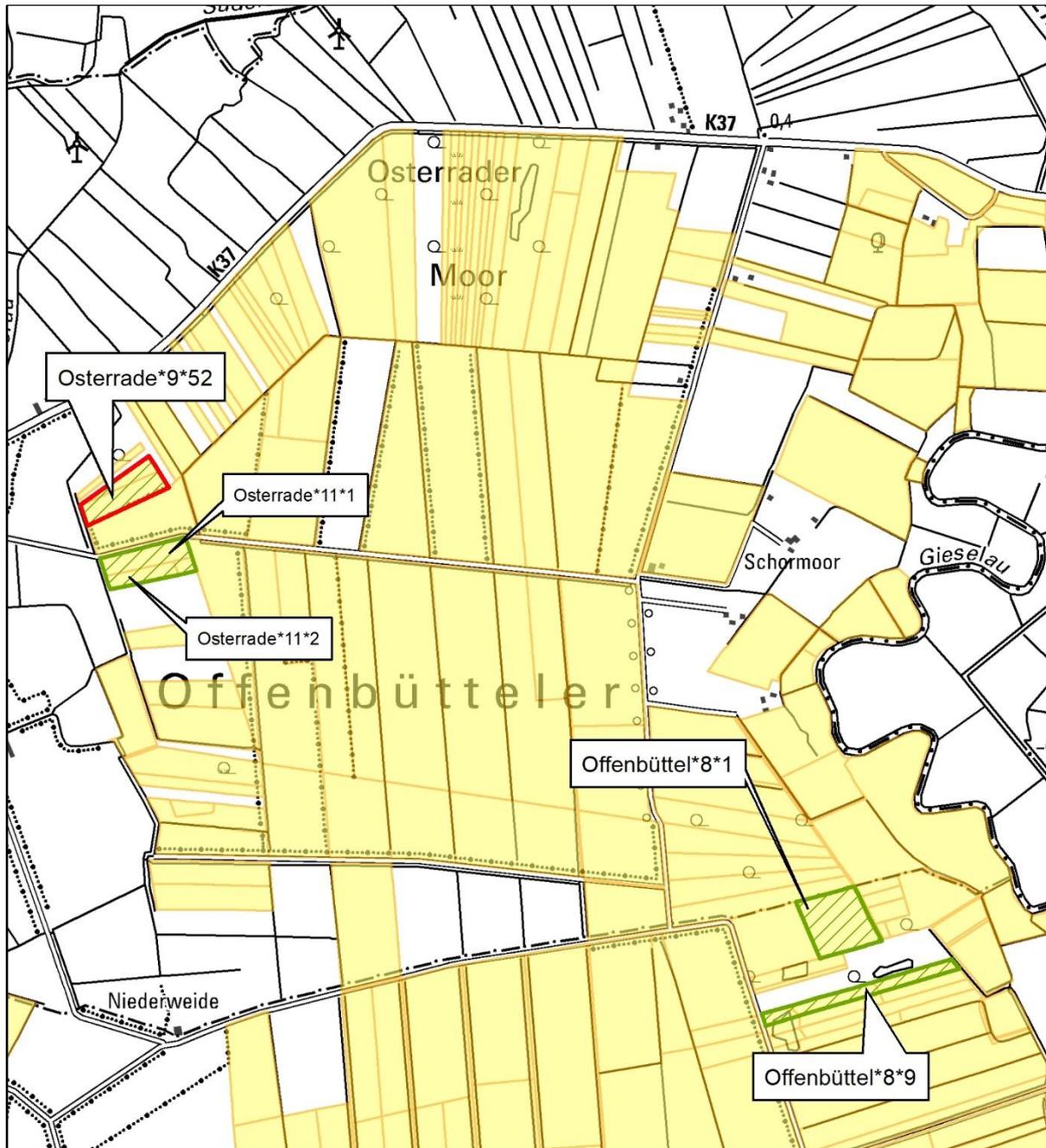
Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

<p><b>Zuordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid red; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Northvolt Batteriefabrik (13.260 ÖP)</li> <li><span style="background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, green 2px, green 4px); border: 1px solid green; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> ÖK_031-03_Offenbüttler Moor_3</li> <li><span style="background-color: yellow; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Stiftungsflächen</li> </ul>		
	<p>Ökokonto: Offenbüttler Moor 3 (ÖK 031-03)</p>	
	<p>Maßstab: 1:10.000</p>	<p>Erstellt am: 27.02.2023</p>
<p>0 55 110 220 330 440 m</p> 		

**Abbildung 17: Ökokonto Offenbütteler Moor 3**

**Tabelle 28: Ökokonto Offenbütteler Moor 4**

Name	Offenbütteler Moor 4
Nummer	ÖK 31-4
Aktenzeichen	680.01/2/4/129 vom 29.11.2022
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Gemeinden Osterrade und Offenbüttel
Flurstück	Gemarkung Osterrade Flur 9, Flurstück 52 und Flur 11, Flurstücke 1/11 und 2 Gemarkung Offenbüttel, Flur 8, Flurstücke 1 und 9
Ausgangszustand	entwässertes artenarmes Intensivgrünland Biotopkomplex aus extensiv genutztem Grünland mit Graben, Sumpf und Moorgehölz auf Flurstück 52 der Flur 9, Gemarkung Osterrade
Entwicklungsziel	Renaturierung des Gesamtgebiets des Offenbütteler Moors mit moortypischer Besiedlung im Kernbereich, extensiver Grünlandnutzung oder Gehölzentwicklung im Randbereich
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rücknahme der Binnenentwässerung</li> <li>• extensive Grünlandnutzung auf offenen Randbereichen</li> <li>• Gehölzentwicklung durch Sukzession an Waldrändern und auf nicht mehr bewirtschaftbaren Flächen</li> </ul>
Flächenanteil	14.253
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	13.780



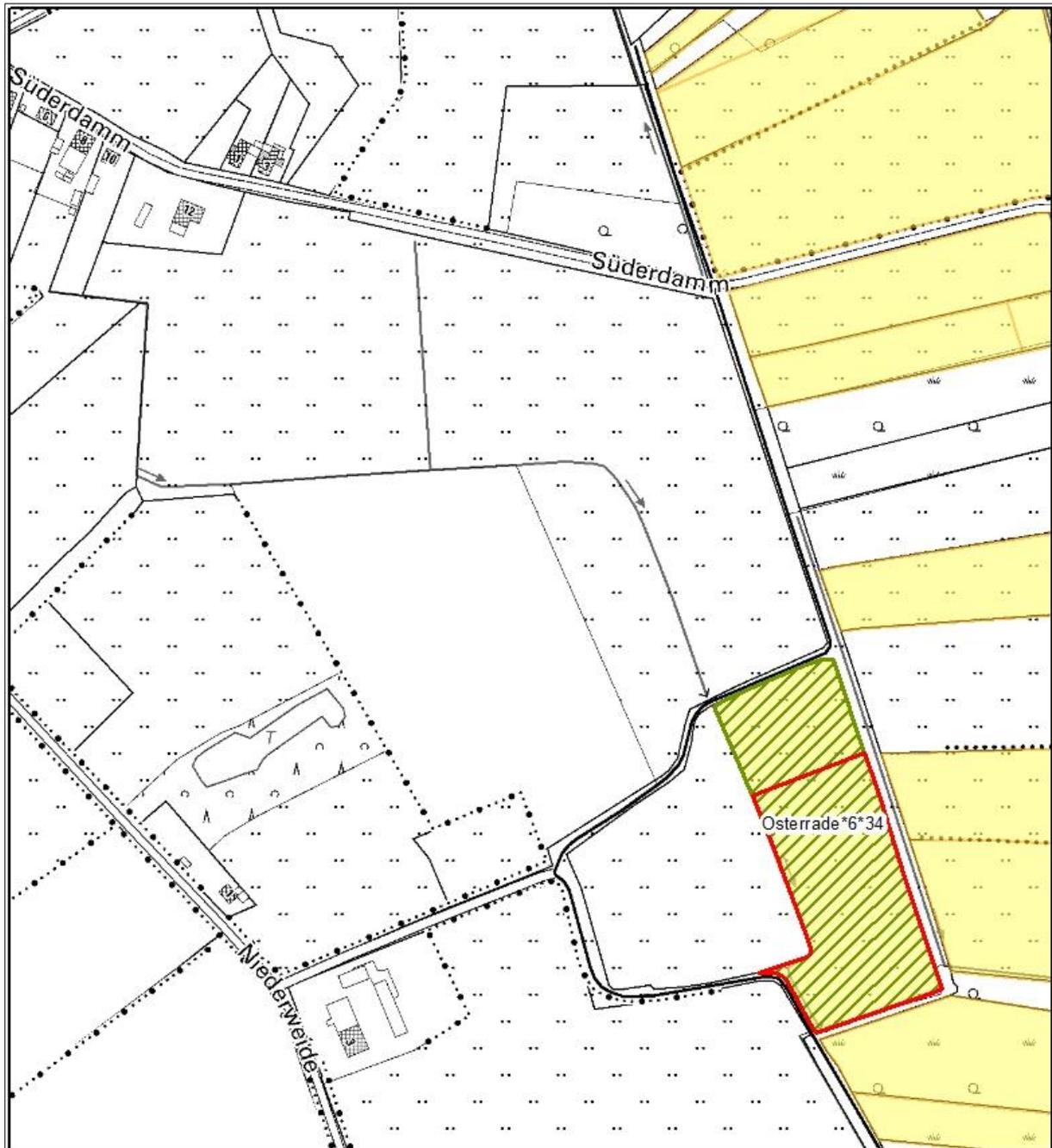
Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

<p><b>Zuordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 2px solid red; margin-right: 5px;"></span> Gemeinde Lohe-Rickelshof (13.780 ÖP)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 2px solid green; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, green 2px, green 4px); margin-right: 5px;"></span> ÖK 031-04 Offenbüttler Moor 4</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></span> Stiftungsflächen</li> </ul>			
	<p>Ökokonto: <b>(ÖK 031-04) Offenbüttler Moor 4</b></p>		
	<p>Maßstab: 1:15.000</p>	<p>Erstellt am: 25.04.2023</p>	<p>Bearbeiter/in: J. Hellwig</p>
	<p>0 75 150 300 450 600 750 m</p> 		

**Abbildung 18: Ökokonto Offenbütteler Moor 4**

**Tabelle 29: Ökokonto Offenbütteler Moor 7**

Name	Offenbütteler Moor 7
Nummer	ÖK 31-7
Aktenzeichen	680.01/2/4/070 vom 18.09.2015
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Gemeinden Osterrade
Flurstück	Gemarkung Osterrade Flur 6, Flurstück 34
Ausgangszustand	Komplex aus entwässertem sonstigen Feuchtgrünland und Intensivgrünland, kleinflächig ist ein nährstoffarmer Sumpf ausgebildet
Entwicklungsziel	Entwicklung von nach LNatSchG geschützten Biotopflächen mit nährstoffarmer Sumpf- und Moorvegetation sowie FFH-Lebensraumtypen „Komplex aus Moorgesellschaften“.
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandnutzung bis zur Vernässung</li> <li>• Rücknahme der Binnenentwässerung durch Unterbrechung der Drainagen</li> <li>• Vernässung durch Anlage von flachen Randverwallungen</li> <li>• Nach Vernässung Nutzungsaufgabe</li> </ul>
Flächenanteil	9.326 m <sup>2</sup>
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	11.391



Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

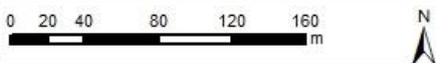
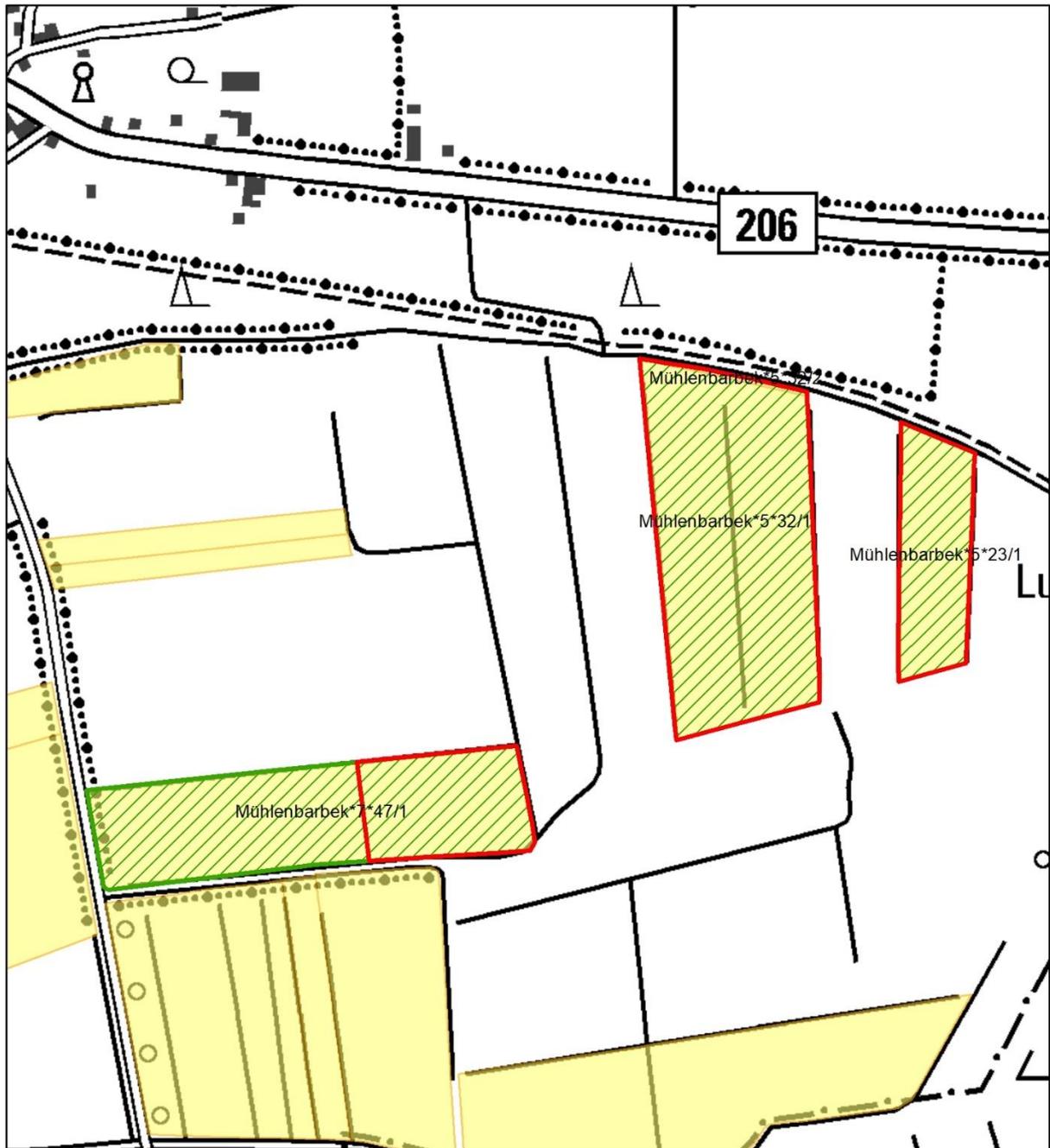
<p><b>Zuordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid red; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Northvolt Batteriefabrik (11.391 ÖP)</li> <li><span style="background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px); border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> ÖK_031-07_Offenbüttler_Moor_7</li> <li><span style="background-color: yellow; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Stiftungsflächen</li> </ul>		
	<p>Ökokonto: (ÖK 31-07) Offenbüttler Moor 7</p>	
	<p>Maßstab: 1:4.000</p>	<p>Erstellt am: 24.02.2023</p>
<p>0 20 40 80 120 160 m</p> 		

Abbildung 19: Ökokonto Offenbüttler Moor 7

**Tabelle 30: Ökokonto Untere Stör - 4**

Name	Untere Stör - 4
Nummer	ÖK 90-4
Aktenzeichen	701-3295-25-55 vom 19.08.2021
Kreis/Gemeinde	Kreis Steinburg, Gemeinde Mühlenbarbek
Flurstück	Gemarkung Mühlenbarbek Flur 5, Flurstücke 32/1 und 23/1 und Flur 7 Flurstück 47/1
Ausgangszustand	Intensive Grünlandnutzung (GAy/GYf) auf Niedermoortorfen und Entwässerung durch Gräben (FLy) und Grüppen prägen die weitläufige, offene Landschaft, die nur von wenigen, häufig wegbegleitenden Gehölzen (HFy) strukturiert wird
Entwicklungsziel	Arten- und strukturreiches Dauergrünland (GM, LRT 6510) mit Übergängen zu artenreichem Feuchtgrünland (GF) bei möglichst nassen Bodenverhältnissen und Aufhebung der Entwässerung
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiedervernässung durch Unterhaltungsverzicht der Grüppen und Entnahme bekannter Drainagen sowie aktive Suche nach weiteren Drainagen und Verrohrungen</li> <li>• Aushagerungspflege durch mehrschürige Mahd mit Mahdgutabfuhr in den ersten, maximal fünf Jahren (je nach jährlicher Witterung und Aufwuchsentwicklung alternativ auch durch temporäre Vorbeweidung mit Schafen bereits vor dem 21. Juni)</li> <li>• ggf. Ansiedlung charakteristischer Arten des frischen und feuchten Grünlands durch Regio-Saatgut, Drusch- oder Mahdgut</li> <li>• anschließende Einführung einer extensiven, an die Bedürfnisse des Wiesenvogelschutzes angepassten Dauergrünlandnutzung durch Mahd und/oder Beweidung</li> <li>• Entwicklung von sporadisch genutzten Säumen mit einer vertikal strukturierten Vegetation von mind. 5 m Breite durch alternierende Nutzung alle 2 bis 4 Jahre</li> <li>• Erhalt bestehender, ggf. Errichtung weiterer Sitzwarten</li> </ul>
Flächenanteil	106.429 m <sup>2</sup>
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	126.011



Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH, ALKIS® LVermGeo

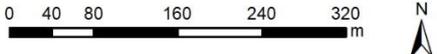
<p><b>Legende</b></p> <p><b>Zuordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid red; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Northvolt Batteriefabrik (126.011 ÖP)</li> <li><span style="border: 1px solid green; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, green 2px, green 4px); display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> ÖK_090-04_Untere Stör 4 Mühlenbarbek</li> <li><span style="background-color: yellow; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Eigentum Stiftung</li> </ul>			
	<p>Ökokonto: <b>Untere Stör 4 (Mühlenbarbek)</b> <b>(ÖK 090-04)</b></p>		
	<p>Maßstab: 1:7.000</p>	<p>Erstellt am: 24.02.2023</p>	<p>Bearbeiter/in: K. Windloff</p>
	<p>0 40 80 160 240 320 m</p> 		

Abbildung 20: Ökokonto Untere Stör - 4

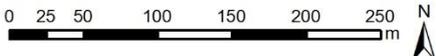
**Tabelle 31: Ökokonto Reppelmoor - 1**

Name	ÖKS Reppelmoor - 1
Nummer	127-01
Aktenzeichen	661.4.03.002.2016.00
Kreis/Gemeinde	Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Alt-Bennebek
Flurstück	Gemarkung Alt-Bennebek, Flur 15, Flurstücke 6 und 9
Ausgangszustand	<p>Das Ökokonto liegt in der großflächig vermoorten Niederung zwischen dem Reppelmoor und dem Meggerkoog in der Nähe weiterer Flächen der Stiftung Naturschutz im Reppelmoor. Die Ökokontofläche liegt nur knapp oberhalb des Meeresspiegels und ist durch Vorfluter nach Westen hin an die Alte Sorge angeschlossen. Bei der Ökokontofläche handelt es sich um eine intensiv als Mahdgrünland genutzte zweiteilige Grünlandfläche. Die beiden Flurstücke werden durch eine schmale Parzelle mit Wall, lichten Gehölzen und randlichen Gräben getrennt. Durch Drainagen wird der Moorboden entwässert. Das Wasser wird in Randgräben gesammelt und an die vertieften Vorfluter abgeführt. Das Grünland wird gemäht und ist arten- und strukturarm ausgebildet (GI). Teils gibt es blütenreichere Aspekte mit Hahnenfuß und Wiesen-Schaumkraut. Die Grünlandflächen werden intensiv genutzt und vermutlich gedüngt. Die Bodenoberfläche ist weitgehend eben, wobei entlang der Hauptvorfluter im Norden und Süden der Boden durch den Grabenaushub etwas höher und fester ist. An Drainagen ist der Boden dagegen stärker gesackt. Weiterhin gibt es eine unterirdische Wasserleitung, die die Fläche quert und die aufgrund von Bodensackungen sichtbar ist. Die Zufahrten erfolgen getrennt von einem Feldweg südlich der beiden Flurstücke.</p>
Entwicklungsziel	<p>Das Ökokonto soll im Einklang mit den Zielvorgaben für das Vogelschutzgebiet, das FFH-Gebiet und das Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems im Reppelmoor durch eine Nutzung offen gehalten werden. Das Grünland soll leicht vernässt und durch eine an den Aufwuchs angepasste Grünlandnutzung ohne Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln zu mesophilem und artenreichem Feuchtgrünland entwickelt werden. Die Nutzung kann durch Mahd und/oder Beweidung, eventuell auch mit Nachbeweidung durchgeführt werden. Die Vegetation soll sich zu „Wertgrünland“ mit Biotopcharakter entwickeln. Eine Eignung für Wiesenbrüter- und Rastvögel ist möglich, steht aber nicht im Fokus der Entwicklung. Weiterhin können Habitate für Insekten</p>

	des Feuchtgrünlands wie Heuschrecken und Tagfalter gefördert werden. Die Fläche des Ökokontos weist ein gutes Potenzial zur Entwicklung nach LNatSchG geschützter Biotopflächen (GMf und GFr) sowie von FFH-Lebensraumtypen (LRT 6510) auf.
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und ohne Pestizideinsatz</li><li>• Pflege durch Mahd und/oder extensive Beweidung</li><li>• Anlage von Grabenübergängen mit Staumöglichkeit</li><li>• Rücknahme der Binnenentwässerung (Knickrohre)</li><li>• Ggf. weitere Unterbrechung von Drainagen</li><li>• Anlage von Außenzäunen</li></ul>
Flächenanteil	14.786 m <sup>2</sup>
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	21.056



Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

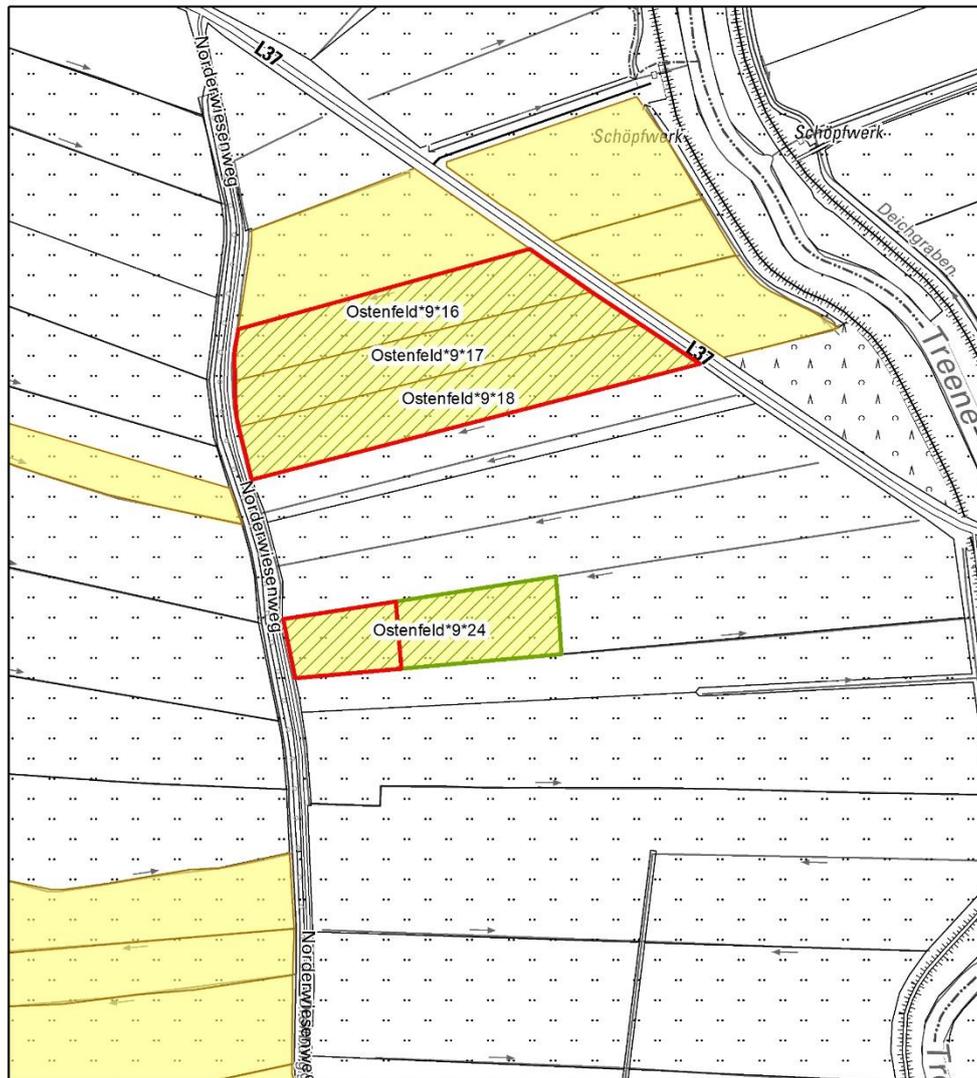
<p><b>Zuordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid red; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Gemeinde Lohe-Rickelshof (21.056 ÖP)</li> <li><span style="background-color: #d4edda; border: 1px solid #c3e6cb; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> ÖK 127-01 Reppelmoor 1</li> <li><span style="background-color: #fff3cd; border: 1px solid #ffeeba; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Stiftungsflächen</li> </ul>			
	Ökokonto: <b>Reppelmoor 1 (ÖK 127-01)</b>		
	Maßstab: 1:5.000	Erstellt am: 25.04.2023	Bearbeiter/in: J. Hellwig
			

**Abbildung 21: Ökokonto Reppelmoor 1**

**Tabelle 32: Ökokonto Treenmarsch – 1**

Name	Ökokonto Treenemarsch 1 (Teil 1)“
Nummer	ÖK 74-1
Aktenzeichen	
Kreis/Gemeinde	Kreis Nordfriesland, Gemeinde Ostenfeld
Flurstück	Gemarkung Ostenfeld, Flur 9, Flurstücke 16, 17, 18, 24
Ausgangszustand	<p>Bei dem Ökokonto „Treenemarsch 1“ (Teil1) handelt es sich um zwei als Wirtschaftsgrünland genutzte Teilflächen westlich der Treene und südlich der zwischen Hollingstedt und Ostenfeld verlaufenden L 37. Der das Gebiet querende Gemeindeweg wird westlich von einer mehrreihigem Gehölzstreifen begleitet. Die Umgebung des Ökokontos wird in alle Richtungen von Grünländern geprägt.</p> <p>Die Vegetation des überwiegenden Intensivgrünlandes besteht neben einem Anteil typischer Wirtschaftsgräser oder -kräuter wie Italienisches Raygras, Ausdauerndem Weidelgras, Wiesen-Rispengras, Quecke oder Breitblättrigem Wegerich aus einigen Feuchtezeigern wie Knick-Fuchsschwanz, Rohrglanz oder Wasserpfeffer. Darüber hinaus enthalten die Flächen etliche Störzeiger wie Vogelknöterich, Hirtentäschel oder Vogelmiere, was neben dem dominanten Italienischen Raygras auf den Umbruch und Neueinsaat der Flächen hindeutet.</p> <p>Alle Flurstücke sind von Gräben umgeben. Diese sind teilweise sehr artenreich und enthalten zum Teil Arten wie Moor-Labkraut, Sumpf-Veilchen, europäischer Froschbiss, Sumpf-Schwertlilie oder Wasserlinse und zeigen damit das Potenzial der Flächen auf. An den Ufern wachsen einzelne Gebüsche auf. Entlang der Gräben wurden ca. 2 m breite Streifen nicht umgebrochen, so dass sich dort die ältere Grünlandvegetation halten konnte. Sie enthalten neben dem häufigen wolligen Honiggras und einigen Feuchtezeigern wie Rasen-Schmiele oder Flatterbinse einige Arten des mesophilen Grünlands wie Rot-Schwingel, Ruchgras, Rotes Straußgras oder Großer Sauerampfer. Die Flächen werden derzeit als Mähwiese genutzt.</p>
Entwicklungsziel	<p>Als Entwicklungsziel wird auf den Flächen die Entwicklung artenreichen mageren Grünlandes feuchter Standorte sowie Feuchtgrünlands angestrebt. Durch die Anlage von Blänken entlang der Binnengräben wird zudem Flutrasen entwickelt. Zur Aushagerung der Grünlandstandorte ist es zunächst geplant diese in den ersten 1-2 Jahren als Mähwiese (1 bis 2-schürige Mahd ab dem 01.07.) zu nutzen.</p>

	<p>Nach der Aushagerung soll eine extensive Bewirtschaftung durch Beweidung mit einer an den Standort angepassten Besatzdichte (zur Brutzeit max. 1,5 – 2 GVE/ha) oder einer Nutzung als Mähweide bei Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel erfolgen. Hierdurch verbessern sich die Lebensbedingungen für Pflanzenarten des mageren Dauergrünlandes. Die abiotischen Verhältnisse am Standort werden durch Verzicht auf Düngung aufgewertet. Weiterhin ist im Grünland die Anlage von Laichgewässern für Amphibien vorgesehen. Zur dauerhaften Offenhaltung der Tümpel ist eine Durchweidung erforderlich. Das Durchweiden verhindert das Zuwachsen der flachen Gewässer und schafft offene Uferstrukturen, sodass die Funktion als Laichgewässer für Amphibien erhalten bleibt.</p>
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabe der intensiven Grünlandnutzung</li> <li>• Aufnahme einer extensiven Bewirtschaftung mit einer Pflege durch eine an die Produktion der Fläche angepassten extensiven Beweidung mit herbstlichen Pflegeschnitt bzw. einer alternierenden Mahd oder Beweidung</li> <li>• Anlage von Kleingewässern für Amphibien, nicht abgezäunt</li> <li>• Ggf. Zerstörung Drainagen</li> <li>• Vernässung durch die Anlage von Blänken als Maßnahme für den Wiesenvogel- und Amphibienschutz, nicht abgezäunt</li> <li>• Entnahme von Weidengebüsch aus den Gräben im Sinne des Wiesenvogelschutzes</li> <li>• Entfernung von Büschen entlang der Gräben</li> </ul>
Flächenanteil	46.581 m <sup>2</sup>
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	70.058



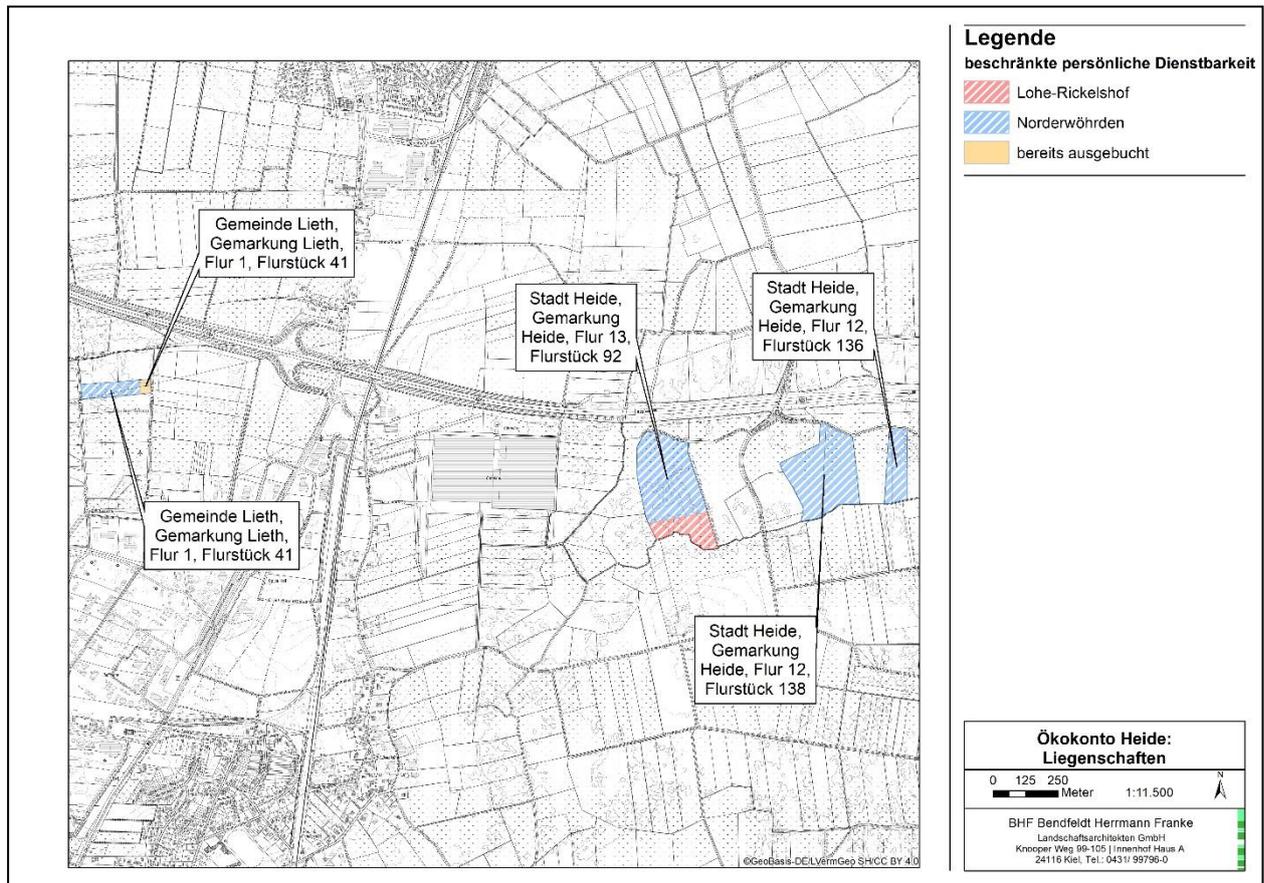
Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

<b>Zuordnung</b> Gemeinde Lohe-Rickelshof (70.058 ÖP) ÖK 074-01 Treenemarsch 1 Stiftungsflächen		
	Ökokonto: Treenemarsch 1 (ÖK 074-01)	
	Maßstab: 1:5.000	Erstellt am: 25.04.2023

Abbildung 22: Ökokonto Treenemarsch - 1

**Tabelle 33: Ökokonto Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes**

Name	Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes
Nummer	keine
Aktenzeichen	680.01/2/4/108 vom 24.06.2021
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Stadt Heide
Flurstück	Gemarkung Heide Flur 13, Flurstück 92
Ausgangszustand	entwässertes artenarmes Intensivgrünland
Entwicklungsziel	Weitere Nutzung als Grünland mit Aufwertung zu Feuchtgrünland und verbessertes Habitatangebot für Wiesenvögel durch Uferabflachungen und Aufweitungen an Gräben und Grüppen und für Amphibien, z.B. den Moorfrosch
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme einer extensiven Pflegenutzung durch eine an die Anforderungen von Wiesenvögeln angepasste Mahd</li> <li>• Gezieltes Nutzungsmanagement der Randstreifen für die Teilfläche „Lieth“</li> <li>• Gezieltes Beweidungsmanagement, wenn Mahd nicht möglich ist</li> <li>• Verzicht auf Einsatz von Dünger und Pestiziden</li> <li>• Vernässung der Flächen durch Aufhebung der Binnenentwässerung</li> <li>• Uferabflachungen an Gräben und Grüppen</li> </ul>
Flächenanteil	20.000 m <sup>2</sup>
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	28.002



**Abbildung 23: Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes**

Weiter werden in die Gesamtrechnung zur Kompensation die Ökopunkte eingerechnet, die der Vorhabenträger bereits für die Genehmigung von bestimmten Maßnahmen und Untersuchungen erworben hat, um die Bauarbeiten auf dem zukünftigen Betriebsgelände vorzubereiten. Hierzu zählen:

- eine Kampfmittelsondierung,
- eine archäologische Voruntersuchung,
- eine archäologische Hauptuntersuchung,
- eine Sondierung von Bohrlochoberkanten von ehemaligen Kohlenwasserstoffbohrungen.

Für diese bauvorbereitenden Maßnahmen und Untersuchungen waren Genehmigungen nach Baurecht oder Eingriffsgenehmigungen nach dem Naturschutzrecht erforderlich, da das Bauleitplanverfahren und die damit verbundene Umsetzung der Eingriffsregelung für das Vorhabengebiet noch nicht abgeschlossen waren.

In den Genehmigungsanträgen wurden die Eingriffe für die Maßnahmen und Untersuchungen ermittelt und bilanziert. Zur Kompensation wurde in einem Fall eine Ersatzgeldzahlung geleistet und in den anderen Fällen auf Ökopunkte von Ökokonten zurückgegriffen.

Diese bereits erbrachten Kompensationsleistungen werden auf den im vorliegenden grünordnerischen Fachbeitrag ermittelten Kompensationsbedarf angerechnet, um eine Doppelkompensation auszuschließen.

Die anzurechnenden Kompensationsleistungen werden in der folgenden Tabelle aufgeführt:

**Tabelle 34: Anzurechnende Kompensationsleistungen**

<b>Maßnahme /Untersuchung</b>	<b>Ausgleichsbedarf in m<sup>2</sup></b>	<b>Erbrachte Kompensation</b>
Kampfmittelräumung (Genehmigung des Kreises Dithmarschen vom 30.06.2022, Az. 221/6.680.60/04/310)	1.488	Zahlung Ersatzgeld
Archäologische Voruntersuchung (Genehmigung des Kreises Dithmarschen vom 30.06.2022, Az. 221/6.680.60/04/310)	3.873	Zahlung Ersatzgeld
Archäologische Voruntersuchung Eingriff in Wertgrünland (Genehmigung des Kreises Dithmarschen vom 29.07.2022, Az. 221/6.680.60/04/310) Ökokonto 680.01/2/4/050 Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 23/2, 129/11 und 139/27	1.390	1.390 Ökopunkte
Fortführung Kampfmittelräumung (Genehmigung des Kreises Dithmarschen vom 06.03.2023, Az. 221/6.680.60/04/310) Ökokonto 67.30.3-01/22, Kreis Nordfriesland Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41 und 42	327	327 Ökopunkte
Temporäre Bodenlagerung (Genehmigung des Kreises Dithmarschen vom 08.03.2023, Az. BV-0055-2023) Ökokonto 67.30.3-01/22, Kreis Nordfriesland, Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41 und 42	5.953	5.953 Ökopunkte
Archäologische Hauptuntersuchung Genehmigung des Kreises Dithmarschen vom 01.03.2023; Az. 221/6.680.60/04/3410 Ökokonto 67.30.3-01/22, Kreis Nordfriesland Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41 und 42	9.191	9.191 Ökopunkte

<b>Maßnahme /Untersuchung</b>	<b>Ausgleichsbedarf in m<sup>2</sup></b>	<b>Erbrachte Kompensation</b>
Sondierung Bohrlochoberkanten Genehmigung des Kreises Dithmarschen vom 15.02.2023, Az. 221/6.680.60/03/294) Ökokonto 67.30.3-01/22, Kreis Nordfriesland Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41	135	135 Ökopunkte
<b>Gesamt</b>	<b>22.357</b>	

Nach der o. a. Aufstellung ist somit der Kompensationsbedarf für 22.357 m<sup>2</sup> durch die bereits erfolgten Kompensationsleistungen gedeckt. Diese Fläche kann daher auf den Gesamtkompensationsbedarf angerechnet werden. Der o.a. Wert in der Einheit „m<sup>2</sup>“ wird nachfolgend in der Einheit „Ökopunkte“ weiterverwendet.

Nachfolgend werden die wichtigsten Daten zu den in der vorangegangenen Tabelle genannten Ökokonten Obere Broklandsau 2 und Nordfeld 1 in tabellarischen Übersichten und Karten zusammengestellt:

**Tabelle 35: Ökokonto Obere Broklandsau 2**

Name	Obere Broklandsau 2
Nummer	ÖK 89-1
Aktenzeichen	680.01/2/4/050
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Gemeinde Schalkholz
Flurstück	Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 129/11
Ausgangszustand	Komplex aus mehreren als Grünland genutzten Flurstücke, welche von Drainagen, Grüppen, tiefeingeschnittenen Randgräben durchzogen sind, die an Vorflut angeschlossen sind <u>Nördliche Flurstücke:</u> intensive Nutzung als Mahdfläche (GI) dominiert von struktur-, arten- und blütenarmem Grünland auf entwässertem Moorboden <u>Südliche Flurstücke:</u> feuchtes und artenreiches Grünland (GF)
Entwicklungsziel	Ziel ist die Wiedervernässung des Moorbodens und Erhaltung des großflächig offenen Grünlandgebiets in der Niederung westlich von Vierth hin zu einer blüten- und artenreichen Grünlandfläche mit Seggen- und Binsenried (GNb/NSb) und offenen Sümpfen (NSa) durch eine angepasste extensive Nutzung. Wiedervernässung der Teilflächen durch Einschränkung der Binnenentwässerung
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensive Grünlandnutzung (Beweidung oder ggf. Mahd)</li> <li>• Aufhebung von Drainagen auf den drei Parzellen</li> <li>• Stau der Grüppen auf den Flächen</li> <li>• Randliche Aufweitung von Grüppen</li> <li>• Anlange eines Flachgewässers auf Mineralboden (nördl. Ende der nördlichen Fläche)</li> <li>• Grabenstau in einem Randgraben</li> <li>• Zaunbau</li> </ul>
Flächenanteil	949 m <sup>2</sup>
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	1.390



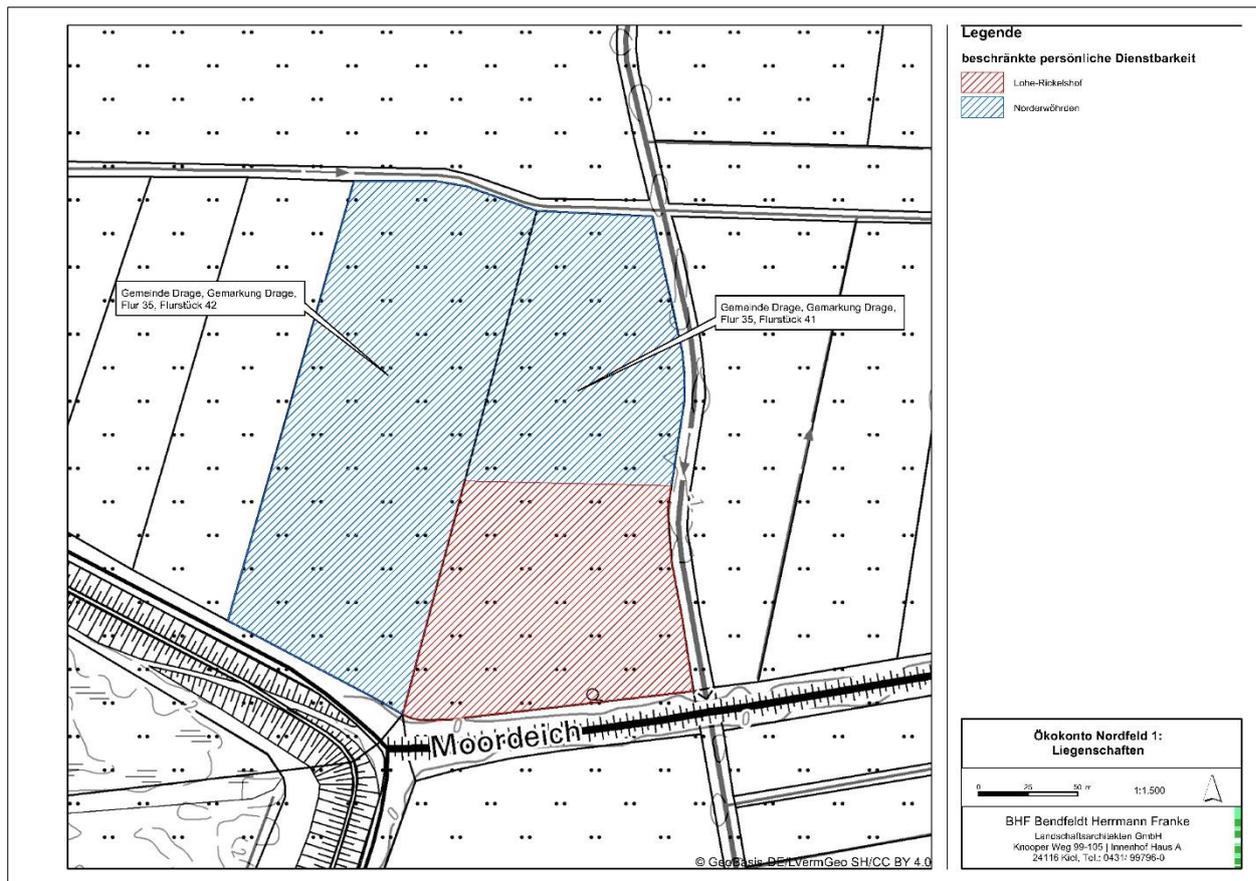
Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

<b>Zuordnung</b> Northvolt Archäologische Voruntersuchungen Gemeinde Lohe-Rickelshof (1.390 ÖP) ÖK_089-02_Obere_Broklandsau_2 Eigentum Stiftung		
	Ökokonto: <b>Obere Broklandsau (ÖK 089-01)</b>	
	Maßstab: 1:5.000	Erstellt am: 23.03.2023

**Abbildung 24: Ökokonto Obere Broklandsau 2**

**Tabelle 36: Ökokonto Nordfeld 1**

Name	Nordfeld 1
Nummer	ÖK 153-01
Aktenzeichen	67.30.3-01/22 vom 02.02.2022
Kreis/Gemeinde	Kreis Nordfriesland, Gemeinde Drage
Flurstück	Gemarkung Drage Flur 35, Flurstück 42
Ausgangszustand	Flächen mit teils Grünlandnutzung (Feuchtgrünland) und intensiver Landwirtschaft; randlich kleinere Schilfbestände; im Kreuzmuster angelegte Gräben zur Entwässerung eines flächendeckenden Grüppensystems
Entwicklungsziel	Entwicklung und Erhaltung einer mageren Flachlandmähwiese und Förderung feuchter und nasser Lebensräume für Tiere
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großen, zusammenhängenden, offenen Grünlandflächen mit ausreichend wassergesättigtem Boden (feuchtes Grünland) in extensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie kleinflächigen Bereichen mit Schilf und Hochstaudenfluren als Brut- und Nahrungshabitat. Gezieltes Nutzungsmanagement der Randstreifen für die Teilfläche „Lieth“</li> <li>• Erhaltung eines ganzjährig hohen Wasserstandes in den Gräben und alten Prielen sowie eines hohen Grundwasserstands mit im Winter zum Teil überstauten Teilflächen.</li> <li>• Erhaltung kleiner offener Wasserflächen wie Blänken und Mulden im Grünland</li> <li>• Erhaltung von störungsfreien Brutbereichen während der Ansiedlung und Brut für Arten des Feuchtgrünlands wie u.a. Kiebitz und Feldlerche</li> </ul>
Flächenanteil	14.015 m <sup>2</sup>
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	15.606



**Abbildung 25: Ökokonto Nordfeld 1**

### 6.2.13 Ausgleichsfläche Wilstermarsch/Landscheide

Über die Ökokonten hinaus wird eine weitere Fläche aus dem Ausgleichsflächenpool der Stiftung Naturschutz herangezogen, um den Kompensationsbedarf zu decken. Hierbei handelt es sich um einen Flächenkomplex von ca. 7,5 ha in der Gemeinde Landscheide im Kreis Steinburg.

Nachfolgend werden die Ausgleichsmaßnahmen, die auf diesem Flächenkomplex realisiert werden sollen, beschreiben. Die Aufwertung wird sodann nach der Methode und den Wertfaktoren der Ökokonto-Verordnung berechnet, da auf diese Weise die Maßnahmen, die vorgesehen sind, um die Fläche aufzuwerten, erfasst und bewertet werden können und die Ausgleichsfläche somit in die Gesamtrechnung der Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden kann.

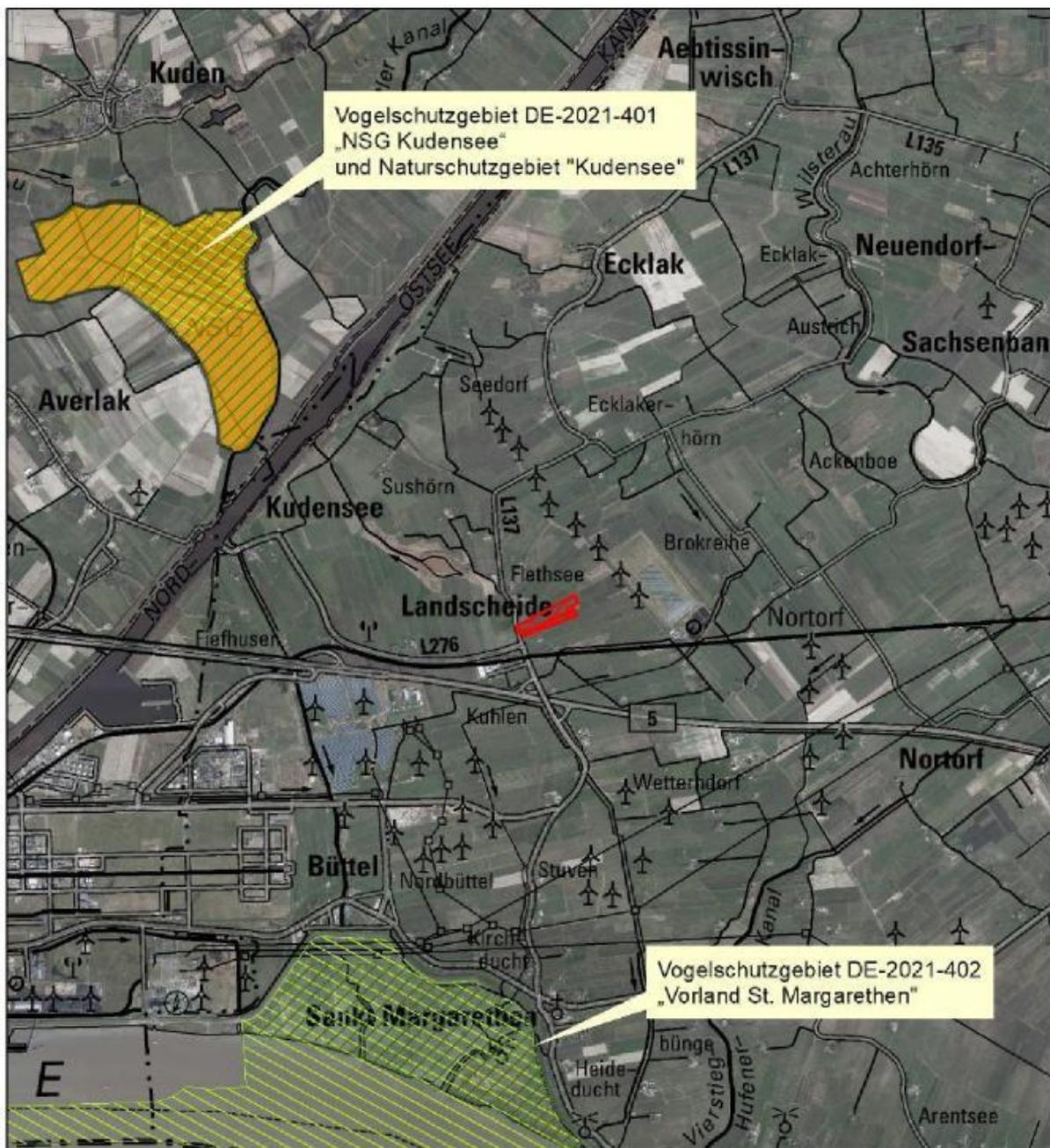
#### Lage

Kreis Steinburg, Gemeinde Landscheide, Gemarkung Landscheide, Flur 4, Flurstücke 54, 55, 57/2, 56, 58, 68/1, 226/70, 341/71

Der Flächenkomplex liegt inmitten von landwirtschaftlichen Flächen, im überwiegenden Teil intensiv genutzte Grünlandflächen. In der näheren Umgebung befinden sich Gebäude der Wohnbebauung der Gemeinde Landscheide sowie die bereits geschlossene Mülldeponie

Steinburg (Gemeinde Ecklak) mit einem Solarkraftwerk. Der Flächenkomplex ist von der Flethseer Straße (L137) erreichbar und liegt beidseitig der Zufahrt zur Hausnummer 23.

Der Flächenkomplex liegt gemäß Ökokonto-VO im Naturraum 671 Holsteinische Elbmarschen. Er liegt nicht innerhalb des Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein, steht aber im funktionalen Zusammenhang mit dem 4 km entfernten Naturschutzgebiet „Kudensee“, dem Vogelschutzgebiet DE-2021-401 „NSG Kudensee“ und dem Vogelschutzgebiet DE-2021-402 „Vorland St. Margarethen“. Übergreifendes Erhaltungsziel der Schutzgebiete ist die Erhaltung des extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandes mit Flutmulden und -rinnen und des Röhrichts als Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat verschiedener Arten der Röhricht- und Wiesenvögel.



**Abbildung 26 Lage der Ausgleichsfläche Ök 116-03 „Wilstermarsch 3 (Landscheide)“ (rot schraffiert) im Maßstab 1:59.000**

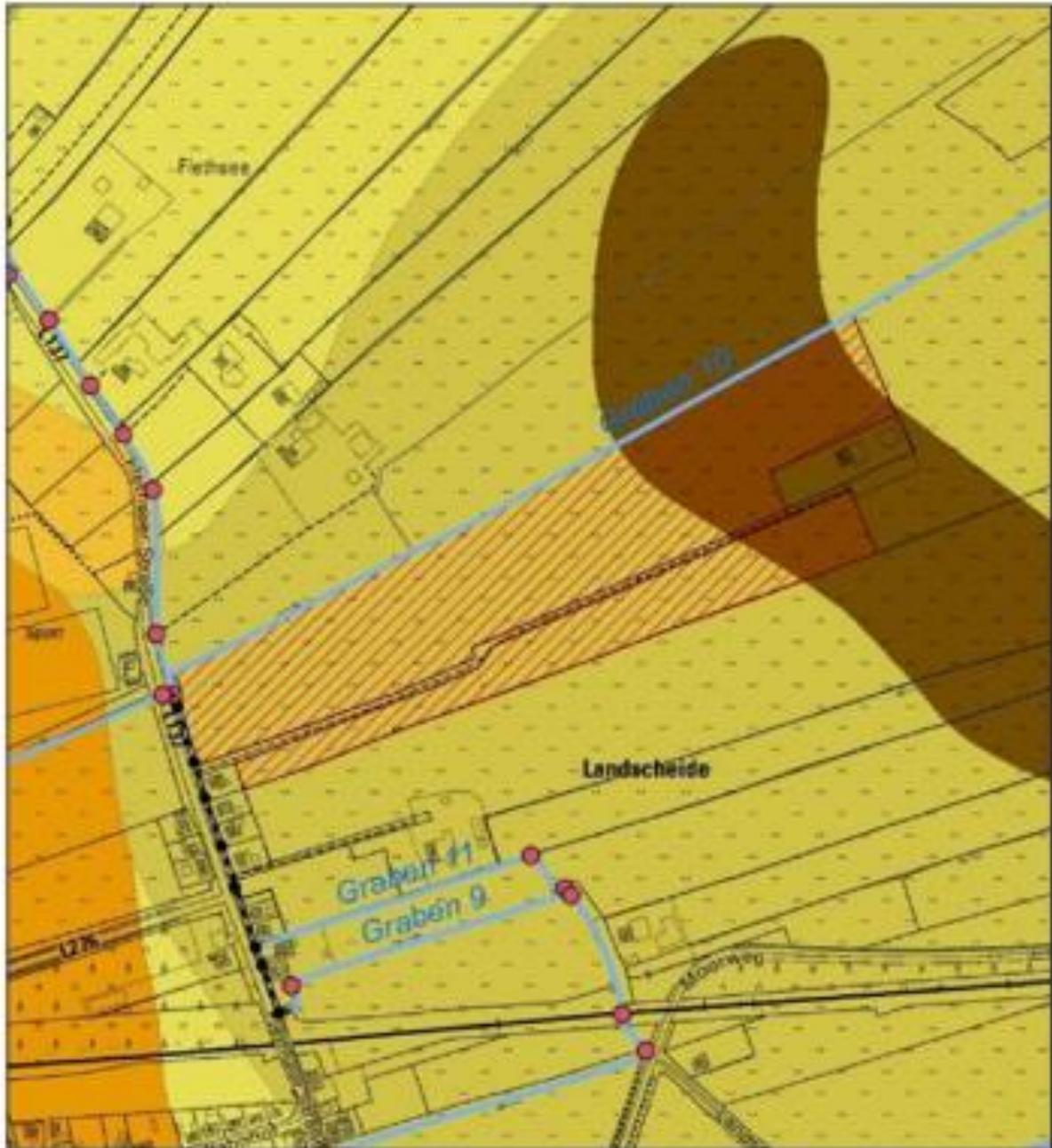
## Ausgangszustand

Im Ausgangszustand handelt es sich im überwiegenden Teil um „Artenarmes Wirtschaftsgrünland“ (GAy). Im nördlichen Bereich sind die Flächen feuchter und weisen daher einen Vegetationsbestand des „Artenarmen bis mäßig artenreichen Grünlands“ (GYf) auf. Aktuell wird der nördliche Teil des Flächenkomplexes von Schafen beweidet, mit einem zusätzlichen Pflegeschnitt. Der südliche Teil wird intensiv gemäht.

Aufgrund der langjährigen intensiven Nutzung sind die Flächen entwässert und weisen ein ausgeprägtes Beet-Gruppen-System auf. In den Gruppen und deren unmittelbaren Randbereichen finden sich zum Teil größere Vorkommen von Flatterbinse. Neben den Gruppen verlaufen auf der Fläche vermutlich noch zusätzliche Drainageleitungen, die diese in die Gräben am Grenzverlauf entwässern. Die Flächen sind an den Außengrenzen des Komplexes sowie nördlich der Zufahrtsstraße zur Hausnummer 23 und entlang des Hausgrundstückes von Gräben umgeben. In den Gräben entlang des Hausgrabens findet sich in einigen Bereichen kleinräumig artenarme Flutrasenvegetation.

Entlang der Zufahrtstraße zu dem Gebäude mit der Hausnummer 23, die die beiden Teilflächen trennt, verläuft auf der nördlichen Seite ein zum Teil verlandeter Entwässerungsgraben. Dieser ist mit einem Bestand von Flatterbinse und Schilf bewachsen. Aufgrund seiner Funktion als Entwässerungsgraben für die Zufahrtstraße und der ggf. erforderlichen regelmäßigen Grabenräumung wird eine Fläche von 800 m<sup>2</sup> als nicht aufwertbar angesehen und daher nicht als Ausgleichsfläche berücksichtigt.

Bei der Bodenart handelt es sich gemäß Bodenkarte (1 : 25.000) überwiegend um vererdeten Niedermoortorf mit einem geringen Bodenrelief von -1,8 m bis -1,3 m. Im östlichen Bereich mit einer höheren Bodenfeuchte findet sich kleinräumig Hochmoortorf, der ebenfalls oberflächlich vererdet ist. Der Bodentyp wird daher als Niedermoor mit Anmoorgley bzw. im östlichen Bereich mit Hochmoortorf angegeben.



**Abbildung 27: Ausgleichsfläche „Wilstermarsch 3 (Landscheide)“ (rot schraffiert) mit Bodenart nach BUEK250 (Jan. 2016) mit Übergang von Niedermoortorf zu Hochmoortorf im Osten und den Verbandsgewässern und -anlagen des Wasser- und Bodenverbandes (Maßstab 1 : 5.000)**

Entlang der Zufahrtsstraße zu dem Gebäude mit der Hausnummer 23, die die beiden Teilflächen trennt, verläuft auf der nördlichen Seite ein zum Teil verlandeter Entwässerungsgraben. Dieser ist mit einem Bestand von Flatterbinse und Schilf bewachsen. Aufgrund seiner Funktion als Entwässerungsgraben für die Zufahrtsstraße und der ggf.

erforderlichen regelmäßigen Grabenräumung wird eine Fläche von 800 m<sup>2</sup> als nicht aufwertbar angesehen und daher nicht als Ausgleichsfläche berücksichtigt.

An der nördlichen Flurstückgrenze verläuft der Verbandsgraben „Graben 10“ des SV Landscheide, der an der westlichen Flurstückgrenze an der „Flethseer Straße“ in den „Graben 9a“ bzw. die Verrohrung „Graben 9“ übergeht und über eine Stauanlage unter der Straße weiterverläuft. Entlang der nördlichen Flurstückgrenze ist daher ein 5 m breiter Räumstreifen für das Verbandsgewässer als nicht aufwertbare Fläche einzustufen (Fläche von 3.400 m<sup>2</sup>).

Im westlichen Bereich der südlichen Teilfläche findet sich direkt an das Wohngrundstück der Hausnummer 23 angrenzend eine Trafostation der Schleswig-Holstein Netz AG (Flethsee Nagel STST402693). Daher liegt auf dem Flurstück 68/1 der Flur 4 der Gemarkung Landscheide eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Schleswig-Holstein Netz AG (Grundbuch Landscheide Blatt 189). Die Grundfläche der Trafo-Station sowie deren unmittelbare Umgebung von ca. 70 m<sup>2</sup> sind ebenfalls nicht als Ausgleichsfläche nutzbar.

Die folgende Aufstellung zeigt, welche Anteile des Flächenkomplexes von 74.971 m<sup>2</sup> nicht als Ausgleichsfläche nutzbar sind:

**Tabelle 37: Nutzbare Ausgleichsfläche**

Fläche	Größe in m <sup>2</sup>
Räumstreifen entlang Verbandsgraben	3.400
Entwässerungsgraben entlang Zufahrtsstraße	800
Trafostation	70
Nicht nutzbare Fläche	4.270
Gesamtfläche	74.917
<b>Nutzbare Ausgleichsfläche</b>	<b>70.701</b>

#### Entwicklungsziel

Die Ausgleichsfläche wird aufgrund ihrer Lage und der Bodenverhältnisse zum Biotoptyp des artenreichen Feucht- und Nassgrünlandes (GF/GN) entwickelt. Auf den Flächen soll ein Mosaik aus artenreichem Grünland verschiedener Feuchtstufen (GWf, GNr/GFf) entstehen. Sie wird im Verbund mit den Zielen für die nahe gelegenen Vogelschutzgebiete als Grünlandgebiet offen gehalten werden. Dadurch bietet sie Lebensraum für den Kiebitz und für weitere Offenlandarten wie Uferschnepfe, Feldlerche und Rotschenkel sowie für Nahrungsgäste (Watvögel, Gänse, Enten und Schwäne). Weitere Tiergruppen und -arten, die von der Entwicklung profitieren können, sind Grasfrosch, Erdkröte und Wasserfrosch sowie Libellen und Heuschrecken.

#### Maßnahmen

Mit den folgenden Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen soll das vorab skizzierte Ziel erreicht werden:

- Stilllegung vorhandener Drainagen zur Herstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Aufweitung vereinzelter Gruppen zu Blänken mit einem gleichzeitigen Anstau der Gruppen
- Umstellung auf extensive Nutzung mittels Mahd, Beweidung oder Mähweide (Schnittzeitpunkt und Viehbesatz werden in Abhängigkeit von der Tragfähigkeit des Bodens und des Aufwuchses festgelegt; Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln)
- Kleinräumige Ansaat von standorttypischem Regiosaatgut auf offenen Bodenstellen im Zuge der Maßnahmen zur Herstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes

#### Bewertung der Ausgleichsfläche nach der Ökokonto-Verordnung

Die Aufwertung der Ausgleichsflächen wird in der folgenden Tabelle in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung ermittelt. Da es sich hier nicht um ein Ökokonto handelt, wird das Ergebnis nicht mit der Einheit „Ökopunkt“ bezeichnet, sondern mit der Einheit „Wertpunkt“. Ein Wertfaktor entspricht einem Ökopunkt.

**Tabelle 38: Gegenüberstellung Bestand/Planung sowie Bewertung**

Biotop-typ (Code)	Biotop-typ nach Öko-konto-VO	Biototyp Ausgangs-zustand	AF	Fläche in m <sup>2</sup>	Ziel-biotop (Code)	Ziel-biototyp	Basiswert
GAy	GI	Artenarmes Wirtschaftsgrünland	0,8	19.136	GF/GN	artenreiches Feucht- und Nassgrünland	15.309
GYf	-	Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland	0,67	51.565	GF/GN	artenreiches Feucht- und Nassgrünland	34.548
Gesamt				70.701			49.857
Basiswert Gesamt							49.857
Zuschlag Artenschutz (50 %)							24.929
Wertpunkte Gesamt							74.786



Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

<p><b>Legende</b></p> <p> Ök 116-03 Wilstermarsch 3 (Landscheide) AFP</p> <p><b>Biotoptypen im Zielzustand (gem. LLUR 2021)</b></p> <p> Nährstoffreiches Nassgrünland (GNr) §</p> <p> Mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMf) § WGR</p> <p> Feuchte Hochstaudenflur (RHf)</p> <p> Anlage der Elektrizitätsversorgung (Sle)</p> <p> Gruppen</p> <p> flache Gruppen</p> <p><b>Stiftung Naturschutz SH</b></p> <p> Eigentum</p>		<p></p> <p>Ökokonto:</p> <p><b>Wilstermarsch 3 (Landscheide) AFP</b> <b>(Ök 116-03)</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Maßstab:</td> <td>Erstellt am:</td> <td>Bearbeiter/in:</td> </tr> <tr> <td>1:4.000</td> <td>24.02.2023</td> <td>K. Windloff</td> </tr> </table> <p>0 20 40 80 120 160 200 m </p>		Maßstab:	Erstellt am:	Bearbeiter/in:	1:4.000	24.02.2023	K. Windloff
Maßstab:	Erstellt am:	Bearbeiter/in:							
1:4.000	24.02.2023	K. Windloff							

Abbildung 28: Biotoptypen im Zielzustand

**Tabelle 39: Gesamtübersicht Kompensationsmaßnahmen**

Kompensation	Ökopunkte
Vorgezogene Maßnahmen/Untersuchungen	22.357
Dachbegrünung	49.250
Ökokonten	308.614
Wilstermarsch (AFP)	74.786
<b>Gesamt</b>	<b>455.007</b>

### 6.2.14 Ausgleich der Eingriffe in Knickstrukturen

Für die Eingriffe in Knickstrukturen auf einer Länge von 781 m ist entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 erforderlich. Dementsprechend müssen Knicks mit einer Länge von 1.562 m als Kompensation angelegt werden.

Im Rahmen der Arbeiten zur Kampfmittelsondierung wurden bereits 10 m Knick gerodet. Für diesen Eingriff wurde bereits eine Kompensation durch eine Ersatzgeldzahlung an den Kreis Dithmarschen in Höhe von 800,00 € geleistet. Diese Zahlung entspricht einer Knicklänge von 20 m (Genehmigung des Kreises Dithmarschen vom 30.06.2022, Az. 221/6.680.60/04/310). Somit verbleibt eine Länge von 1.542 m als verbleibender Kompensationsbedarf.

Dieser Ausgleich wird durch die Anrechnung von Maßnahmen aus Knick-Ökokonten und eine Ausgleichsmaßnahme, bei der ein Knick neu angelegt wird, hergestellt.

Folgende Anrechnungen von Maßnahmen aus Ökokonten werden für den Knickausgleich genutzt:

**Tabelle 40: Knick-Ökokonten**

Gemeinde	Flurstück	Ökokonto	Länge
Ladelund	Gemarkung Ladelund Flur 7, Flurstück 28	Az. 67.30.3-13/22 des Kreises Nordfriesland	100 m
Enge – Sande	Gemeinde Enge – Sande, Gemarkung Engerheide, Flur 1, Flurstück 50, Flur 2, Flurstück 27 und Gemeinde Stadum, Gemarkung Stadum, Flur 9, Flurstück 56	Az. 67.30.3-17/23 des Kreises Nordfriesland	570 m

Jarplund – Handewitt	Gemeinde Handewitt, Gemarkung Jarplund, Flur 2, Furstück 148		370 m
<b>Gesamt</b>			<b>1.040 m</b>

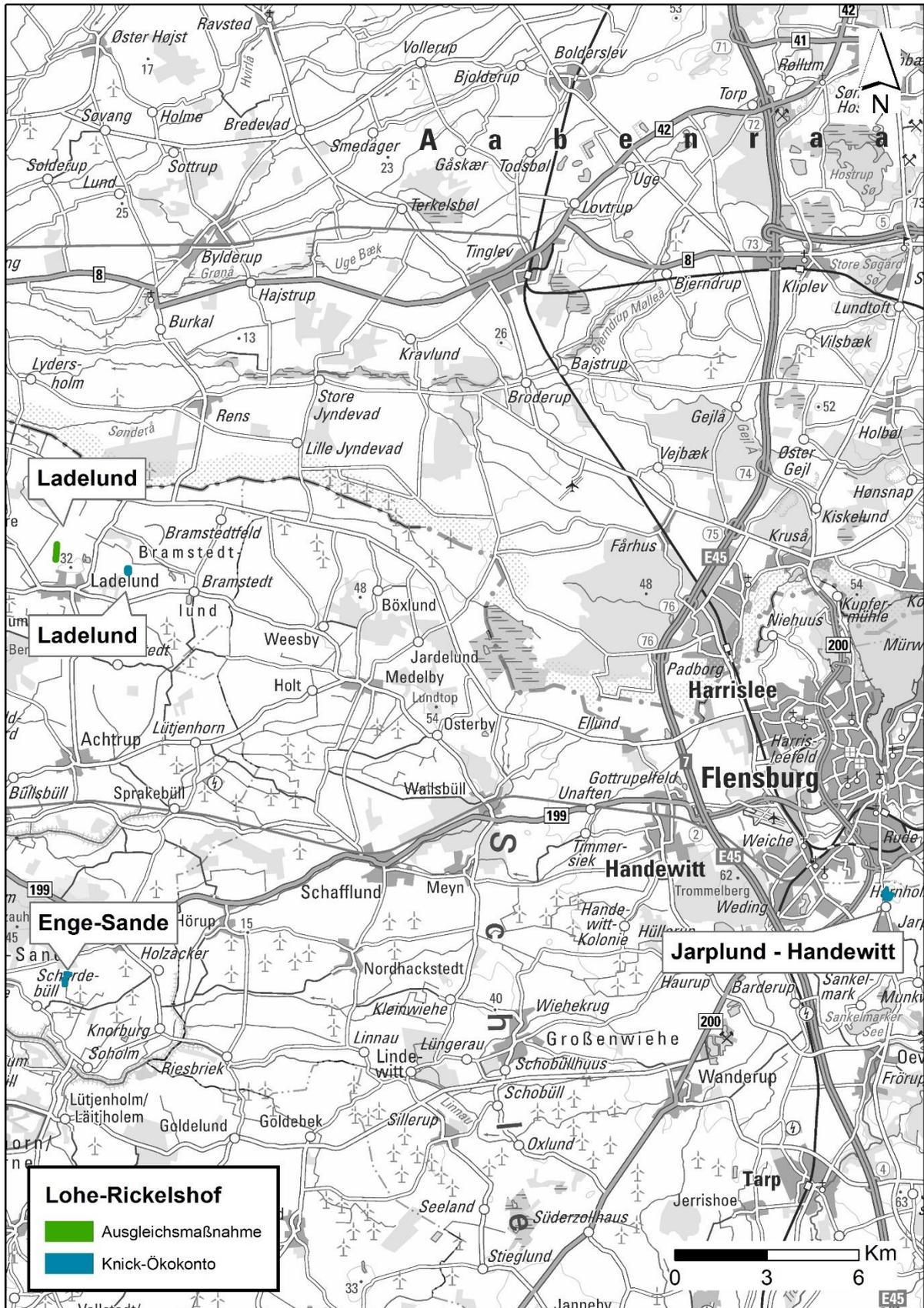


Abbildung 29 Lage der Knick-Ökokonten und der Ausgleichsmaßnahme Ladelund

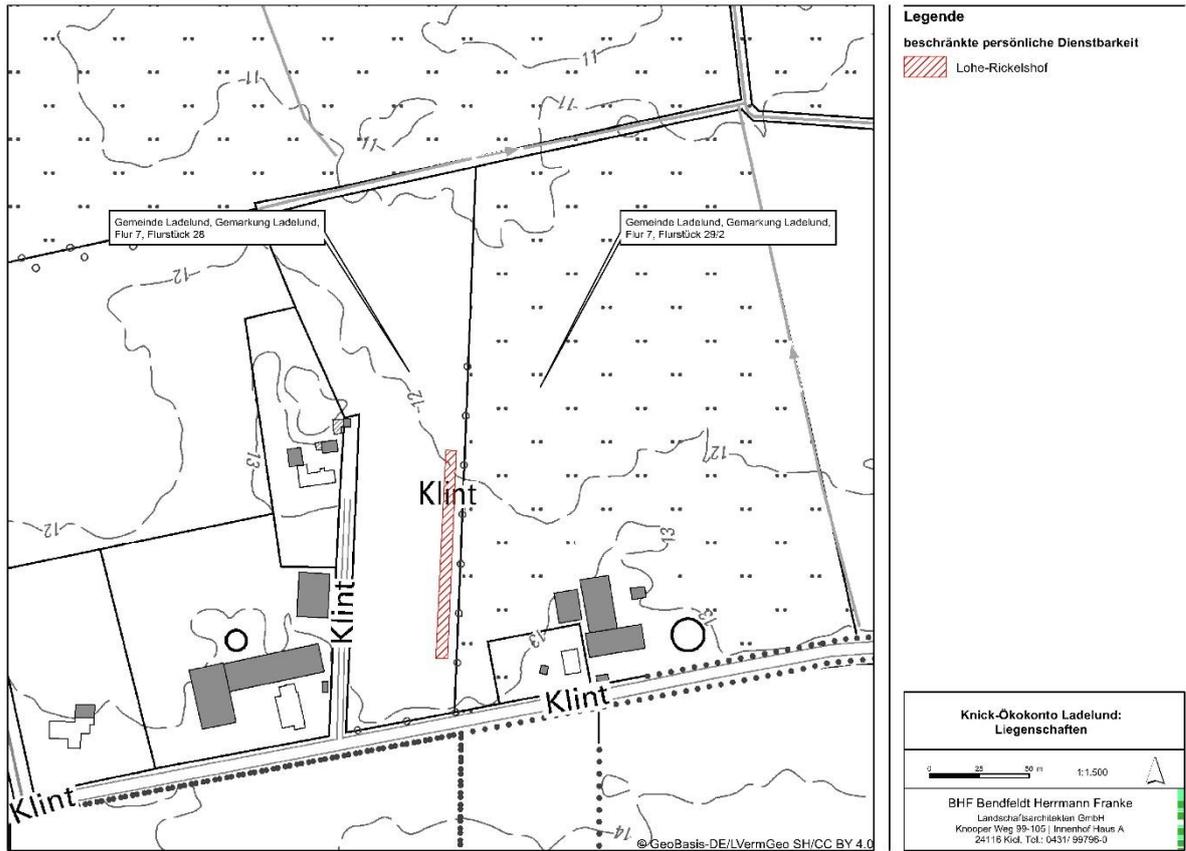


Abbildung 30 Knick-Ökokonto Ladelund

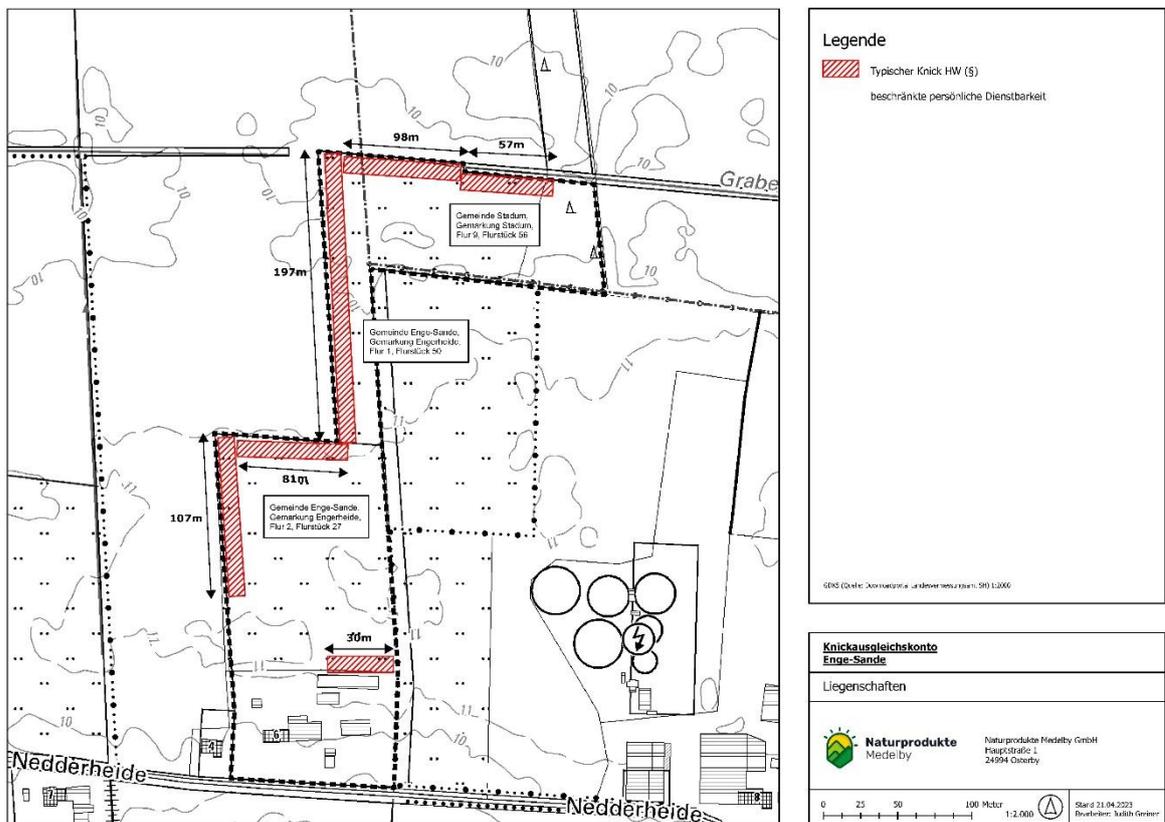
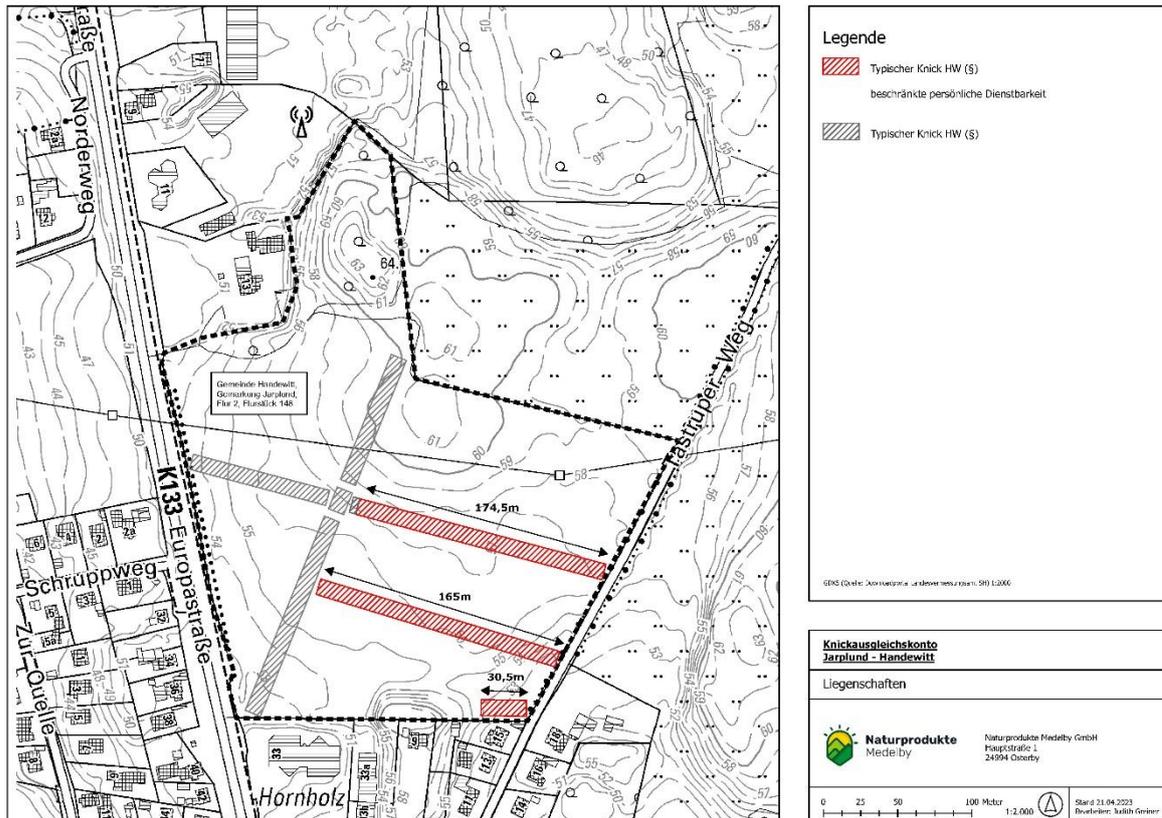
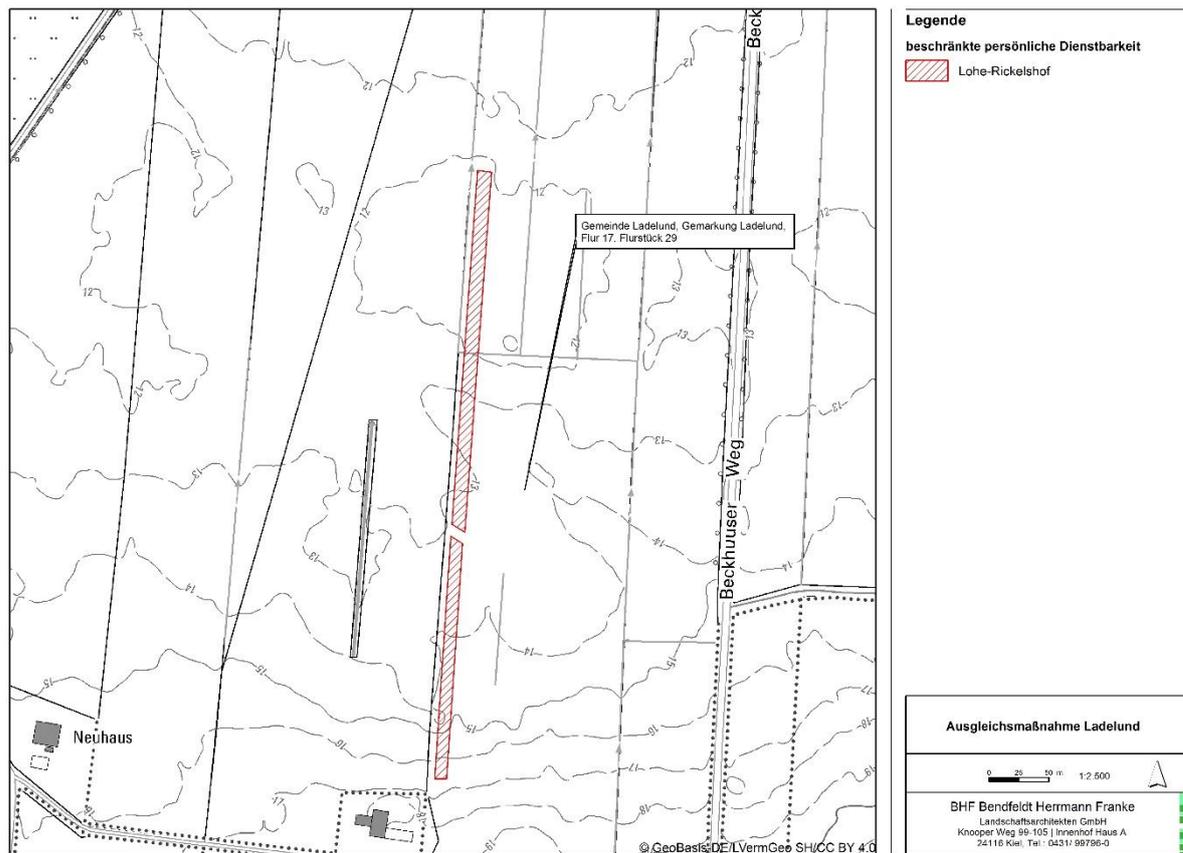


Abbildung 31: Knick-Ökokonto Enge - Sande



**Abbildung 32: Knick Ökokonto Jarplund**

Weitere 502 m Knick werden als Kompensationsmaßnahme in der Gemeinde Ladellund auf dem Flurstück 29, Flur 7 in der Gemarkung Ladellund angelegt. Für diese Knickanlage liegt eine Genehmigung zur Herstellung von Knickwällen durch den Kreis Nordfriesland vor (Az. 4.61.1.06.67.32.1-176/18 vom 08.03.2019). Mit der Anlage des Knicks hat der Genehmigungsträger bereits begonnen.



**Abbildung 33: Ausgleichsmaßnahme Ladelund**

### 6.2.15 Ausgleich der Eingriffe infolge der Beseitigung von Einzelbäumen

Zur Kompensation der Eingriffe in den Bestand von Einzelbäumen werden auf den Parkplatzflächen insgesamt 181 Bäume neu gepflanzt. Es sind mittel- oder großkronige Laubbäume aus der in den Hinweisen aufgeführten Gehölzliste als Hochstamm, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16/18 cm fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.

Die Baumstandorte sind mindestens in der Größe eines Stellplatzes von 5,5 x 2,75 m anzulegen. Jeder Baumstandort ist mit einem durchwurzelbaren Bodenvolumen von 15 m<sup>3</sup> (Fläche x Bodentiefe von 1 m ) vorzusehen. Die einzelnen Baumstandorte sind durch den zwischen den Parkflächen liegenden durchgängigen Grünstreifen in einer Breite von 2 m zu verbinden.

Die Anpflanzung von Bäumen auf den Stellplatzflächen trägt auch zur Neugestaltung des Landschaftsbildes bei.

### 6.2.16 Neugestaltung des Landschaftsbildes

Die mit dem Vorhaben einhergehende vollständige Beseitigung des Landschaftsbildes erfordert dessen Neugestaltung. Dieser Weg wird mit den folgenden grünordnerischen Festsetzungen, die in den B-Plan aufgenommen werden sollen, eingeschlagen:

An der nördlichen, der östlichen und der südlichen Grenze des Plangebietes werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ festgesetzt.

Diese Flächen sind durch die Aussaat einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) als Extensivgrünland zu entwickeln. Für die Pflege gilt:

- kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- max. 2 x Mahd im Jahr, Mahd nicht vor dem 15. Juli und in Intervallen
- Das Mähgut ist zur Aushagerung nach der Mahd abzuräumen

Entlang der B 203 und am Fuß des Sichtschutzwalls sind Gehölzgruppen von Bäumen und Sträucher vorzusehen. Der Sichtschutzwall ist flächig mit Gehölzen zu bepflanzen.

Für die Stellplatzflächen sind folgende Festsetzungen zu treffen:

Je angefangene 5 Parkplätze ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum als Hochstamm, 3 x verschult Mindeststammumfang 16/18 fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.

Die Baumstandorte sind mindestens in der Größe eines Stellplatzes von 5,5 x 2,75 m anzulegen. Jeder Baumstandort ist mit einem durchwurzelbaren Bodenvolumen von mindestens 15 m<sup>3</sup> (Fläche x Bodentiefe von 1 m) anzulegen. Die einzelnen Baumstandorte sind durch den zwischen den Parkflächen liegenden durchgängigen Grünstreifen in einer Breite von 2 m zu verbinden. Diese Grünflächen sind mit gebietsheimischem Saatgut (Regiosaatgut) anzusäen und wie Extensivgrünland zu pflegen. Sie sind gegen Überfahren bzw. Beschädigungen durch Fahrzeuge zu sichern.

Die Stellflächen der Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 1,5 cm herzustellen.

Dabei sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Weiden (*Salix spec.*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Kreuzdorn (*Rhamnus carthartica*), Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)

### **6.3 Befreiung/Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz**

Wie in Kapitel 3.2 und Kapitel 4.2 bereits ausführlich dargestellt, liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Biotope, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Nach dem Naturschutzrecht sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Von diesen Verboten kann nach dem LNatSchG für Knicks und Kleingewässer eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Für alle anderen gesetzlich geschützten Biotoptypen ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung ist das Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Diese liegen im Fall der geplanten Batteriefabrik der Firma Northvolt vor und werden nachfolgend dargelegt.

Die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes liegt erstens im öffentlichen Interesse, weil sie dazu beiträgt, den Ausstoß von Treibhausgasen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu mindern. Gemäß § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird der Ausstoß von Treibhausgasen im Vergleich zu dem Jahr 1990 bis zu dem Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zu dem Jahr 2040 um mindestens 88 % gemindert. Gemäß § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird bis zu dem Jahr 2045 die Nettotreibhausgasneutralität erreicht. Für den Sektor „Verkehr“ im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist ein Minderungsziel für den Ausstoß von Treibhausgasen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 zu dem Bundes-Klimaschutzgesetz von einer Jahresmenge von 134 Mio. t Kohlendioxidäquivalent für das Jahr 2023 auf eine Jahresmenge von 85 Mio. t Kohlendioxidäquivalent für das Jahr 2030 festgelegt. Der Sektor „Verkehr“ umfasst gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes in Verbindung mit der Anlage 1 zu dem Bundes-Klimaschutzgesetz den zivilen inländischen Luftverkehr, den Straßenverkehr, den Schienenverkehr und den inländischen Schiffsverkehr. Der Ausstoß von Treibhausgasen in dem Sektor „Verkehr“ betrug im Jahr 2022 insgesamt 148,1 Mio. t Kohlendioxidäquivalent und übertraf damit die für das Jahr 2022 festgelegte Jahresmenge von 139 Mio. t Kohlendioxidäquivalent. Der Straßenverkehr erreichte davon einen Anteil von 98 %. Elektromotoren stellen gegenwärtig die einzige technisch ausgereifte und für die Großserienfertigung verfügbare Alternative zu Verbrennungsmotoren (Otto-/Wankel-/Dieselmotoren) für den Antrieb von Kraftfahrzeugen dar. Elektromotoren müssen im Betrieb ununterbrochen mit Elektrizität versorgt werden. Mit Elektromotoren ausgerüstete Kraftfahrzeuge müssen deshalb mit Baugruppen aus einer Mehrzahl von Batteriezellen und Bauteilen zu der Steuerung der Batteriezellen ausgerüstet sein. Neben einer deutlichen Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist deshalb eine deutliche Erhöhung des Anteils der mit Elektromotoren angetriebenen Kraftfahrzeuge unverzichtbar, um den Ausstoß von Treibhausgasen in dem Sektor „Verkehr“ gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 zu dem Bundes-Klimaschutzgesetz zu mindern. Dafür ist wiederum die Errichtung von Werken für die Herstellung von Batteriezellen unverzichtbar.

Die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes liegt zweitens im öffentlichen Interesse, weil sie die Wirtschaftskraft der Gemeinde Lohe-Rickelshof, der Gemeinde Norderwöhrden, des Kreises Dithmarschen und des Landes Schleswig-Holstein erheblich stärken wird. Bei der Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes wird es sich um die größte Industriean siedlung

in dem Lande Schleswig-Holstein seit rund fünf Jahrzehnten handeln. Volkswirtschaftlich werden sich nicht nur unmittelbar Wirkungen durch die Ansiedlung des Batteriezellenwerkes, sondern auch mittelbar Wirkungen durch die zusätzliche Nachfrage nach Leistungen bereits bestehender Betriebe und gegebenenfalls die Ansiedlung weiterer, auf dem Batteriezellenwerk vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungsstufen tätigen Betriebe ergeben. Die volkswirtschaftliche Gesamtleistung (Bruttoinlandsprodukt) wird nach der Inbetriebnahme des Batteriezellenwerkes in der Gemeinde Lohe-Rickelshof, der Gemeinde Norderwöhrden und dem Kreise Dithmarschen deshalb erheblich sowie in dem Lande Schleswig-Holstein nicht nur unerheblich zunehmen. Entsprechend wird sich der Anteil des verarbeitenden Gewerbes an der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung erhöhen.

Die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes liegt drittens im öffentlichen Interesse, weil sie die Kraftfahrzeugindustrie als größten Wirtschaftszweig des verarbeitenden Gewerbes in der Bundesrepublik Deutschland stärken wird. Die Kraftfahrzeugindustrie in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in dem Übergang von dem Verbrennungsmotor zu dem Elektromotor als vorherrschendem Kraftfahrzeugantrieb in einem scharfen und zunehmenden Wettbewerb mit Herstellern aus dem Ausland, insbesondere aus Asien. Sie ist als Wirtschaftszweig unter anderem auf die Herstellung von Batteriezellen im Inland angewiesen, um auf Einfuhren aus dem Ausland verzichten zu können und ihre Stellung in dem technologischen und wirtschaftlichen Wettbewerb mit den Herstellern aus dem Ausland zu behaupten.

Die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes liegt viertens im öffentlichen Interesse, weil die Northvolt Germany GmbH in dem Batteriezellenwerk nach der vollständigen Fertigstellung insgesamt rund 3.000 Arbeitskräfte zu beschäftigen plant. Dabei plant sie, nahezu ausschließlich Fachkräfte zu beschäftigen. Dazu werden noch zusätzliche Arbeitsplätze in anderen Betrieben hinzuzurechnen sein. Die Northvolt Germany GmbH wird damit erheblich zu einer Belebung des Arbeitsmarktes in dem nach den Vorausberechnungen der künftigen Bevölkerungsentwicklung durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nicht zuletzt wegen eines Mangels an einem hinreichenden Angebot an Arbeitsplätzen für Fachkräfte durch Abwanderung bedrohten Kreise Dithmarschen beitragen.

Das öffentliche Interesse an der Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes überwiegt das ebenfalls öffentliche Interesse an dem Fortbestand der gesetzlich geschützten Biotop im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotop, konkret deren Beseitigung durch Bebauung des Vorhabengebiets, sind in der mit diesem grünordnerischen Fachbeitrag vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung erfasst worden und werden mit den ebenfalls vorgeschlagenen Maßnahmen, hier insbesondere der Nutzung von Ökokonten sowie Ausgleichsmaßnahmen, kompensiert.

Die Northvolt Germany GmbH könnte die geplante Batteriezellenfabrik nicht errichten, wenn die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop erhalten blieben. Wegen der Folgen, die sich für die Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen in dem Sektor „Verkehr“ in der Bundesrepublik Deutschland, die Entwicklung der Wirtschaftskraft der Gemeinde Lohe-Rickelshof, der Gemeinde Norderwöhrden, des Kreises Dithmarschen und des Landes Schleswig-Holstein, die Entwicklung der Kraftfahrzeugindustrie in der

Bundesrepublik Deutschland und die Entwicklung des Arbeitsmarktes in dem Kreise Dithmarschen ergäben, überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes.

Die Befreiung ist notwendig. Sie ist geeignet, ihren Zweck, die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes zu ermöglichen, zu erfüllen. Der inzwischen erreichte Stand der Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwöhrden lässt erwarten, dass die Gemeindevertretungen der Gemeinde Lohe-Rickelshof und der Gemeinde Norderwöhrden die erforderlichen Beschlüsse fassen sowie die Satzungen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwöhrden im Sinne des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, nach Maßgabe der ausgelegten Entwürfe in Kraft treten werden. Über den Durchführungsvertrag der Gemeinde Lohe-Rickelshof und der Gemeinde Norderwöhrden mit der Northvolt Germany GmbH gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches wird gewährleistet sein, dass die Northvolt Germany GmbH zu der Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes verpflichtet ist. Die Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope ist deshalb vernünftigerweise geboten. Eine andere Lösung, die die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes auch ohne die Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope ermöglicht, ist nicht ersichtlich.

Für die gesetzlich geschützten Biotope, die als Knick oder als Kleingewässer einzuordnen sind, ist keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bei diesen Biotoptypen kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zulassen. Voraussetzung für die Zulassung einer solchen Ausnahme ist, dass die Beeinträchtigungen, die durch die Eingriffe verursacht werden, ausgeglichen werden können.

Der vorliegende grünordnerische Fachbeitrag stellt die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die Biotoptypen Knicks und Kleingewässer sowie deren Umsetzung durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Nutzung von Ökokonten dar. Damit können die Eingriffe ausgeglichen werden, so dass eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden kann.

## **7 ARTENSCHUTZ**

---

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags zusammengestellt, um daraus für den B-Plan die Festsetzungen und Hinweise für die Artenschutzbelange abzuleiten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG wird für den gesamten Planungsraum des Northvolt-Projekts zusammengestellt. Die Angaben beziehen sich auf die Gemeinde Lohe-Rickelshof und die Gemeinde Norderwörden.

Die Darstellung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden soll, bezieht sich dann nur auf die Gemeinde Lohe-Rickelshof. Daher werden nur die Tierarten bzw. Tiergruppen aufgeführt, die bei der Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet von Lohe-Rickelshof oder auf den benachbarten Flächen in der Stadt Heide erfasst worden sind. Nur auf diese beziehen sich die Festsetzungen und Hinweise des B-Planes.

Für die Tierarten, die nachfolgend nicht weiter betrachtet werden bzw. für die keine konkreten Einzelmaßnahmen beschrieben werden, wird eine entsprechende Kompensation mit den Maßnahmen, die zur Umsetzung der Eingriffsregelung durchgeführt werden, erreicht.

### **7.1.1 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Entsprechend den Anforderungen des BNatSchG wurde für die Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, und die Vogelarten, die unter die EG-Vogelschutz-Richtlinie fallen, geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbotstatbestände eintreten können. Diese Prüfung erfolgte in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag. In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse dieser Prüfung dargestellt, um daraus die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach dem Artenschutz abzuleiten:

**Tabelle 41: Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

<b>Tierarten/Tiergruppen</b>	<b>Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	<b>Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	<b>Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
Fischotter	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (Großer Abendsegler, Flughautfledermaus)	Nicht vollständig auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Gebäudebewohnende Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)	Nicht vollständig auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Moorfrosch	Baubedingte Tötung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich.	Nicht zu erwarten.	CEF-Maßnahme <sup>1</sup> erforderlich.
Austernfischer	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Blaukehlchen	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	6 Brutreviere gehen baubedingt verloren. Ein Brutrevier wird anlagebedingt entwertet.
Dohle	Baubedingtes Tötungsrisiko durch Gebäudeabrisse.	Nicht zu erwarten.	Verlust eines Brutreviers durch Abriss des Silogebäudes der Biogasanlage.

Tierarten/Tiergruppen	Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Feldlerche	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	5 Brutreviere gehen baubedingt verloren. Ein Brutrevier geht durch die optische Silhouettenwirkung der Gebäude verloren.
Kiebitz	Baubedingtes Tötungsrisiko durch Überbauung der Fläche und Nivellierung der Fläche	Nicht zu erwarten.	Zerstörung von 2 Brutrevieren durch Überbauung der Fläche und 3 Brutrevieren durch Silhouettenwirkung der Gebäude.
Rauchschwalbe	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	4 Einzelbrutplätze gehen verloren. CEF-Maßnahme erforderlich.
Rohrweihe	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Festgestellter Brutplatz wird artbedingt nicht regelmäßig genutzt. Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten.
Schleiereule	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.	Brutrevier außerhalb des Plangebietes (Abstand: 300 m). Nicht zu erwarten.
Star	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	9 Brutreviere gehen durch Abriss von Gebäuden verloren.
Freibrütende Vogelarten der Gehölze	Baubedingte Tötung durch Rodung von Einzelbäumen und anderen Gehölzstrukturen nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.

Tierarten/Tiergruppen	Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
An Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Vogelarten	Baubedingte Tötung durch Entfernung und Auffüllung der Gräben und der Ufervegetation nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Höhlenbrüter	Baubedingte Tötung durch Rodung von Einzelbäumen nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Offenlandbrüter	Baubedingte Tötung durch Baumaßnahmen und Geländeneivellierung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.

<sup>1</sup> CEF-Maßnahme = vorgezogene artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme

### 7.1.2 Maßnahmen gegen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Im Artenschutzfachbeitrag sind verschiedene Maßnahmen zusammengestellt worden, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahmen werden in der folgenden Tabelle für die einzelnen Tierarten bzw. Tiergruppen zusammengestellt. Sie beziehen sich nur auf den Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und den Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), da die Prüfungen zum Artenschutz ergeben haben, dass der Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht zu erwarten ist.

Für den Austernfischer sind keine Maßnahmen erforderlich, da für diese Vogelart das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen worden ist.

**Tabelle 42: Maßnahmen gegen das Eintreten der Verbotstatbestände**

Tierarten/Tiergruppen	Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrolle VAR2</li> </ul>	
Gebäudebewohnende Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrolle VAR2</li> </ul>	
Moorfrosch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfangen und Abkeschern bis zum Beginn der Baumaßnahmen, Umsiedlung auf Flächen des Ökokontos Heide M1</li> <li>• Errichtung eines Schutzzaunes an der östlichen Grenze des Plangebietes VAR3</li> </ul>	CEF-Maßnahme: Nutzung eines bereits geschaffenen Gewässers und der Lebensräume des Ökokontos Heide. ACEF1
Blaukehlchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämnungsmaßnahmen VAR4</li> </ul>	Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen für das Blaukehlchen AAR1

Tierarten/Tiergruppen	Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Dohle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	Anbringung von Nisthilfen für Dohlen an dem zu errichtenden Rauchschalbenhaus. AAR2
Feldlerche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	Schaffung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche AAR3
Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	Schaffung von Ausgleichsflächen für den Kiebitz AAR4
Rauchschalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	CEF-Maßnahme: Errichtung eines Rauchschalbenhauses auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide in der Stadt Heide ACEF2
Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	
Star	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	Aufhängen von 18 Nisthilfen, Errichtung eines Starenturmes auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide in der Stadt Heide. AAR5
Freibrütende Vogelarten der Gehölze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	Baum- und Strauchpflanzungen AAR6
An Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Vogelarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen AAR7
Höhlenbrüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	Pflanzung von Bäumen und Errichtung eines Schalbenhauses AAR8
Offenlandbrüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbaubegleitung VAR1</li> <li>• Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4</li> </ul>	Schaffung von Ausgleichsflächen für Offenlandbrüter AAR9

Die in der vorstehenden Tabelle aufgezählten Maßnahmen, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindert wird, werden in den B-Plan übernommen.

Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die bestimmten Grundflächen zugeordnet werden können, erscheinen diese als Hinweise mit Angabe der Flurstücke im B-Plan.

Maßnahmen wie die Umweltbaubegleitung, Bauzeitenregelungen und Vergrämuungsmaßnahmen werden ebenfalls als Hinweise in den B-Plan aufgenommen.

Nachfolgend werden die einzelnen in der obigen Tabelle angeführten Artenschutzrechtlichen Maßnahmen detailliert beschrieben. Die Beschreibung wurden wörtlich dem Artenschutzfachbeitrag des Planungsbüros GfBU (2023) entnommen.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR1: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR2: Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrolle für Fledermäuse

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Die baumbewohnenden Fledermausarten befinden sich in dieser Zeit in ihren Winterquartieren und halten Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von Tagesquartieren ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierszeit stattfinden, wird vor Baumfällung eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse durch die Umweltbaubegleitung (VAR1) erforderlich. Sollten Fledermäuse dabei gefunden werden, sind durch die Umweltbaubegleitung die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR3: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes

Zur Vermeidung des Einwanderns des Moorfrosches aus dem östlich angrenzenden Reproduktionsgewässer ist die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes zur Abgrenzung des Gewässers hin zum Plangebiet erforderlich.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR4: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämuungsmaßnahmen

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaß-

nahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Blaukehlchen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle des Blaukehlchens können die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt oder abgeklebt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit der Gehölze durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme ACEF1: Herrichtung der Ersatzlaichgewässer für den Moorfrosch (CEF-Maßnahme)

Die abgesammelten Moorfrösche verschiedenen Alters werden nach der Absammlung in Teilflächen des Ökokontos Heides und den darin befindlichen Gewässern umgesiedelt. Die Flächen des Ökokontos Heide, in denen sich die Gewässer befinden, liegen in rd. 5-6 km Entfernung südlich der A23 und östlich von Hemmingstedt am Westrand des Fieler Moors. Einige Teilflächen, in denen u.a. Grabenaufweitungen und Anstauraßnahmen durchgeführt werden und die Flächen in extensives Grünland entwickelt wurden, stellen optimale Lebensbedingungen für Moorfrösche dar. Auch andere Amphibienarten können in diesen Bereichen gut geeignete neue Lebensräume finden.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR1: Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen für das Blaukehlchen

Zum Ausgleich für den verlorengehenden Lebensraum für das Blaukehlchen wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU) ein Ausgleich in Form von Neuschaffung geeigneter Strukturen auf den Ersatzflächen vorgesehen. Durch den naturschutzfachlichen Ausgleich der verlorengehenden Biotope ist zeitgleich die Habitatfläche für das Blaukehlchen ausgeglichen. Dazu dienen in erster Linie die Ökokonten „Nordfeld 1“, „Gotteskoogsee 12“, „Offenbütteler Moor 7“, „Wallener Au“ und zum Teil das Ökokonto „Heide“ (Teilfläche 41 ‚Lieth‘). Im Rahmen dieser Ökokonten sind u. a. Saum- und Randbereiche mit Röhricht- oder Schilfbeständen entwickelt worden. Im Plangebiet ist das Blaukehlchen in genau solchen Biotopen ermittelt worden, sodass diese Strukturen der Ökokonten als Ausgleich dienen. Die anderen Ökokonten (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag durch BHF Landschaftsarchitekten 2023) dienen durch die Entwicklung der Moorvegetation ebenfalls als Habitat für das Blaukehlchen. Durch den Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes, die aktuell zeitgleich auf der Plangebietsfläche vorkommen, kann so auch ein

multifunktionaler Ausgleich erfolgen. Im Rahmen des Errichtens eines naturnahen Grabens nördlich der B 203 wird der südliche Uferbereich nicht bewirtschaftet, sodass durch natürliche Sukzession Schilf- bzw. Röhrichtvegetation entstehen kann. Dies kann ebenso als Ausgleich für den Brutverlust des Blaukehlchens angesehen werden. Auf diese Weise wird das Blaukehlchen angemessen ausgeglichen und nicht nachteilig beeinträchtigt.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR2: Aufhängen zweier Nisthilfen für die Dohle

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfolgt ein Ausgleich des verlorengehenden Brutrevieres im Verhältnis 1:2. Es wird im Rahmen des Rauchschwalbenausgleiches ein Schwalbenhaus errichtet. An dieses können unter fachkundiger Begleitung die Dohlennisthilfen angebracht werden.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR3: Schaffung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche

Nach Analyse durch BHF Landschaftsarchitekten eignet sich unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes und der damit einhergehenden möglichen vorhandenen Feldlerchen eine Teilfläche von ca. 17,4 ha des Ökokontos Heide des Deich- und Hauptsielverbandes als Ausgleichsfläche. Abzüglich der Effektdistanz zur angrenzenden Autobahn, dem aus vertikalen Strukturen resultierenden Kulisseneffekt sowie abzüglich der bereits dort lebenden Brutpaare kann das Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes zum multifunktionalen Ausgleich mit dem Kiebitz genutzt werden. Gemäß dem „Ergebnisvermerk zur Besprechung vom 10.02.2015 über Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel“ können somit auf dieser Fläche 5,58 Brutpaare ausgeglichen werden. Zusätzlich wird eine Teilfläche 3,6 ha des Ökokontos Nordfeld 1 für die Feldlerche mit dem gleichen Zielbiotoptyp hergerichtet. Auf dieser Fläche ist es möglich 1,27 Brutpaare der Feldlerche mit entsprechendem Biotoptyp auszugleichen. Dadurch können die gesamten verlustig gehenden Feldlerchenbrutreviere (6) ausgeglichen werden.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR3: Schaffung von Ausgleichsfläche für den Kiebitz

Im Gemeindegebiet von Norderwörden ist von dem geplanten Vorhaben ein Brutrevier des Kiebitzes durch die Überbauung direkt betroffen und somit nicht mehr als Lebensstätte nutzbar. Drei weitere Reviere außerhalb des Plangebiets eignen sich aufgrund der entstehenden Silhouettenwirkung der Gebäude nicht mehr als Brutstätte. Dieser Verlust wird durch die Nutzung einer Fläche von ca. 17,4 ha des Ökokontos "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes sowie weiteren 3,6 ha des Ökokontos Nordfeld 1 kompensiert. Die Fläche von 2 ha entspricht der Größe eines Brutreviers des Kiebitzes auf einer extensiven Grünlandfläche. Abzüglich der Effektdistanz zur angrenzenden Autobahn, dem aus vertikalen Strukturen resultierenden Kulisseneffekt sowie abzüglich der bereits dort lebenden Brutpaare kann das Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes ca. 8 Kiebitzen als Ausgleichshabitat dienen.

Im Gemeindegebiet von Lohe-Rickelshof ist von dem geplanten Vorhaben ein Brutrevier des Kiebitzes betroffen. Die Zerstörung des Brutreviers wird durch die Nutzung einer Fläche von 2 ha des Ökokontos Heide kompensiert. Die Fläche von 2 ha entspricht der Größe eines Brutreviers des Kiebitzes im extensiven Grünland.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme ACEF2: Errichtung eines Schwalbenhauses mit 12 Kunstnestern (CEF-Maßnahme)

Zur Realisierung des Vorhabens wird ein Ausgleich der vier verlorengehenden Einzel-Brutreviere in den verschiedenen Gebäuden auf dem Plangebiet erforderlich. Ein Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:3, dementsprechend müssen 12 Brutreviere (Kunstnester) geschaffen werden. Dazu wird ein Schwalbenhaus unter fachkundiger Begleitung außerhalb des Plangebietes am östlich des Plangebiet liegenden Teiches errichtet und 12 Kunstnester angebracht, damit die Rauchschnalben unmittelbar nach ihrer Rückkehr fertige Nester besetzen können. Das Rauchschnalbenhaus wird nach dem Prinzip des Carports errichtet – es ist an drei Seiten und am oberen Drittel der Vorderseite geschlossen, sodass an der Vorderseite die Einflugmöglichkeit gegeben ist. Die Bauweise mit kurzen Leisten verhindert einen guten Halt von Prädatoren und dementsprechend Störungen bei der Brut. Der Innenbereich ist ab der Mitte aufwärts mit OSB-Platten verkleidet, sodass ein Klettern von bspw. Katzen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich wird das Rauchschnalbenhaus zur Unterstützung der Besiedlung mit einer Lockrufanlage ausgestattet.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR5: Aufhängen von 18 Nisthilfen für den Star

Zur Vermeidung des Eintretens dieses Verbotstatbestandes erfolgt ein Ausgleich der verlorengehenden Brutreviere im Verhältnis 1:2. Dementsprechend müssen 18 Nistkästen für den Star unter fachkundiger Begleitung aufgehängt werden. Es wird im Rahmen des Rauchschnalbenausgleiches ein Schwalbenhaus errichtet. Aufgrund der starken Revierverteidigung des Stars, wird ca. 10 bis 15 m vom Schwalbenhaus entfernt ein Starenturm errichtet, sodass an diesem die 18 Nisthilfen untergebracht werden können.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR6: Baum- und Strauchpflanzungen

Im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für verlorengehende Biotope erfolgt ein Ausgleich von Gehölzstrukturen. Zusätzlich wird die Bepflanzung des Lärmschutzwalles geplant, sodass zur Gewährleistung von räumlich funktionalen Zusammenhängen weiterhin für gehölzbrütende Vogelarten in der Umgebung ausreichend Ausweichfläche zu Verfügung steht. Von einer Verschlechterung des Bestandes wird nicht ausgegangen.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR7: Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen für die Gilde der an Gewässer und deren Ufervegetation gebundenen Vogelarten

Diese Gilde bevorzugt den gleichen bzw. ähnlichen Lebensraum wie das Blaukehlchen, sodass der Ausgleich für das Blaukehlchen zeitgleich auch als Ausgleich für diese Gildeart an-

gerechnet werden kann. Durch den naturschutzfachlichen Ausgleich der verlorengehenden Biotope ist zeitgleich die Habitatfläche für diese Gildeart ausgeglichen. Dazu dienen in erster Linie die Ökokonten „Nordfeld 1“, Gotteskoogsee 12“, Offenbütteler Moor 7“, „Wallener Au“ und zum Teil das Ökokonto Heide (Teilfläche 41 ‚Lieth‘). Im Rahmen dieser Ökokonten sind u. a. Saum- und Randbereiche mit Röhricht- oder Schilfbeständen entwickelt worden. Die anderen Ökokonten (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag durch BHF Landschaftsarchitekten 2023) dienen durch die Entwicklung der Moorvegetation ebenfalls als Habitat. Durch den Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes, die aktuell zeitgleich auf der Plangebietsfläche vorkommen, kann so auch ein multifunktionaler Ausgleich erfolgen. Im Rahmen des Errichtens eines naturnahen Grabens nördlich der B 203 wird der südliche Uferbereich nicht bewirtschaftet, sodass durch natürliche Sukzession Schilf bzw. Röhrichtvegetation entstehen kann. Auf diese Weise wird diese Gildeart angemessen ausgeglichen und nicht nachteilig beeinträchtigt.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR8: Pflanzung von Bäumen und Errichtung eines Schwalbenhauses

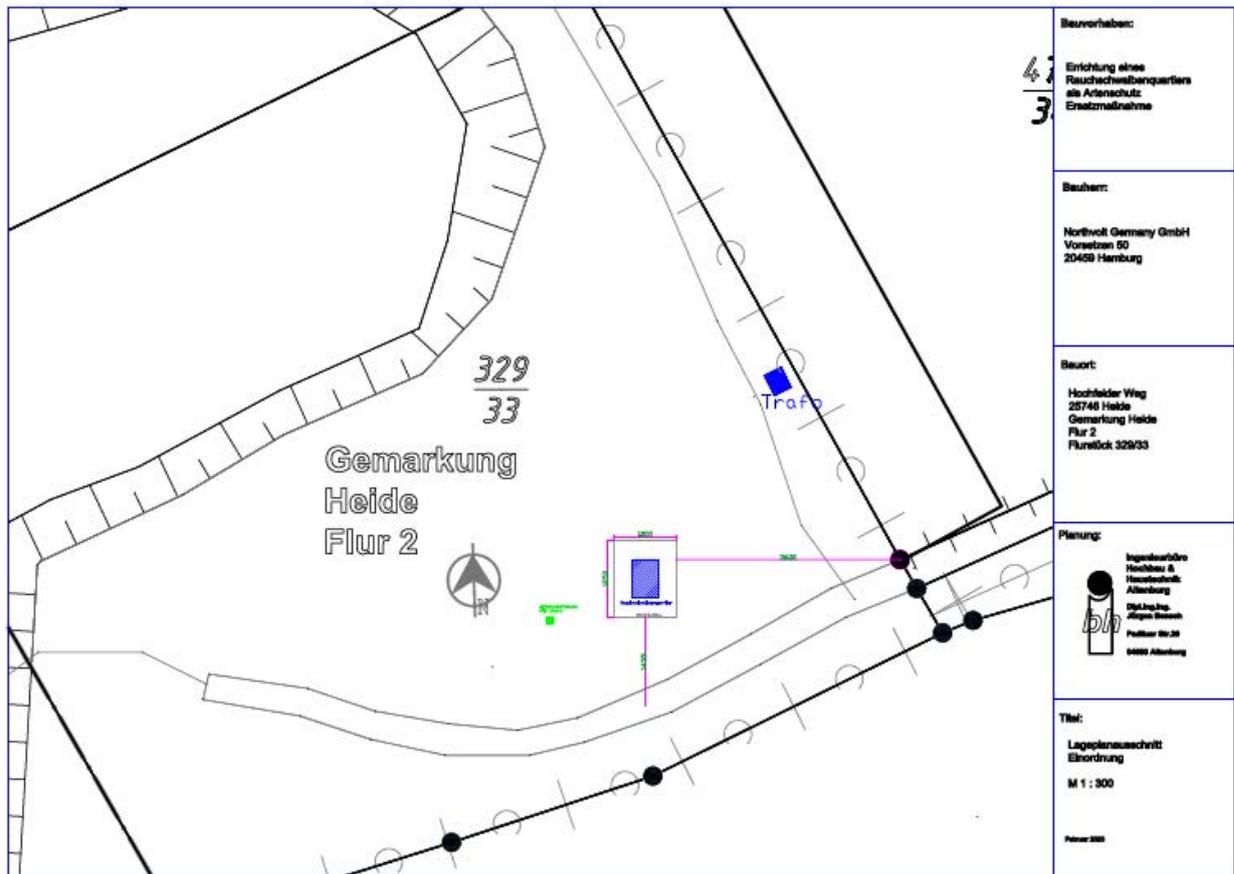
Im Rahmen der Baumfällungen erfolgt ein Ausgleich der geschützten Bäume. Weiterhin befindet sich ein Nadelforst östlich des Plangebietes in Lohe-Rickelshof, sodass diese Fläche unter anderem als Ausweichfläche genutzt werden kann. Eine Beeinträchtigung dieser Arten wird nicht erwartet.

Es wurden weiterhin vier gebäudebewohnende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es wird im Rahmen des Rauchschwalbenausgleichs ein Schwalbenhaus errichtet. Erfahrungsgemäß können sich in diesem Gebäude auch Hausrotschwänze und Bachstelzen ansiedeln, da bei diesen keine konkurrierende Beeinträchtigung erwartet wird. Für die Straßentaube und den Haussperling können die angrenzenden im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäude als Ausweichfläche genutzt werden.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR9: Schaffung von Ausgleichsfläche für Offenlandbrüter

Ein Ausgleich kann multifunktional mit dem Ausgleich des Kiebitzes sowie der Feldlerche erfolgen, da diese ähnliche Habitatansprüche besitzen. Diese beiden Arten können zum einen durch Teilflächen des Ökokontos Heide von ca. 17,4 ha des Deich- und Hauptsielverbandes und zum anderen durch eine Teilfläche des Ökokontos Nordfeld 1 von ca. 3,6 ha ausgeglichen werden. Da die Arten derzeit zusammen mit den Gildearten der Offenlandbrüter auf einer Fläche brüten, können diese auch in den benannten Ökokontoflächen ausgeglichen werden. Somit ist ein Ausgleich zeitgleich mit dem Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes vorhanden.

Für die Dohle, den Star und die Rauchschwalben, deren Brutstätten auf dem Gelände der stillzulegenden Biogasanlage erfasst worden sind, werden die oben beschriebenen Maßnahmen auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide in der Stadt Heide durchgeführt.



**Abbildung 34: Standorte des Rauchschwalbenhauses und des Starenturms**

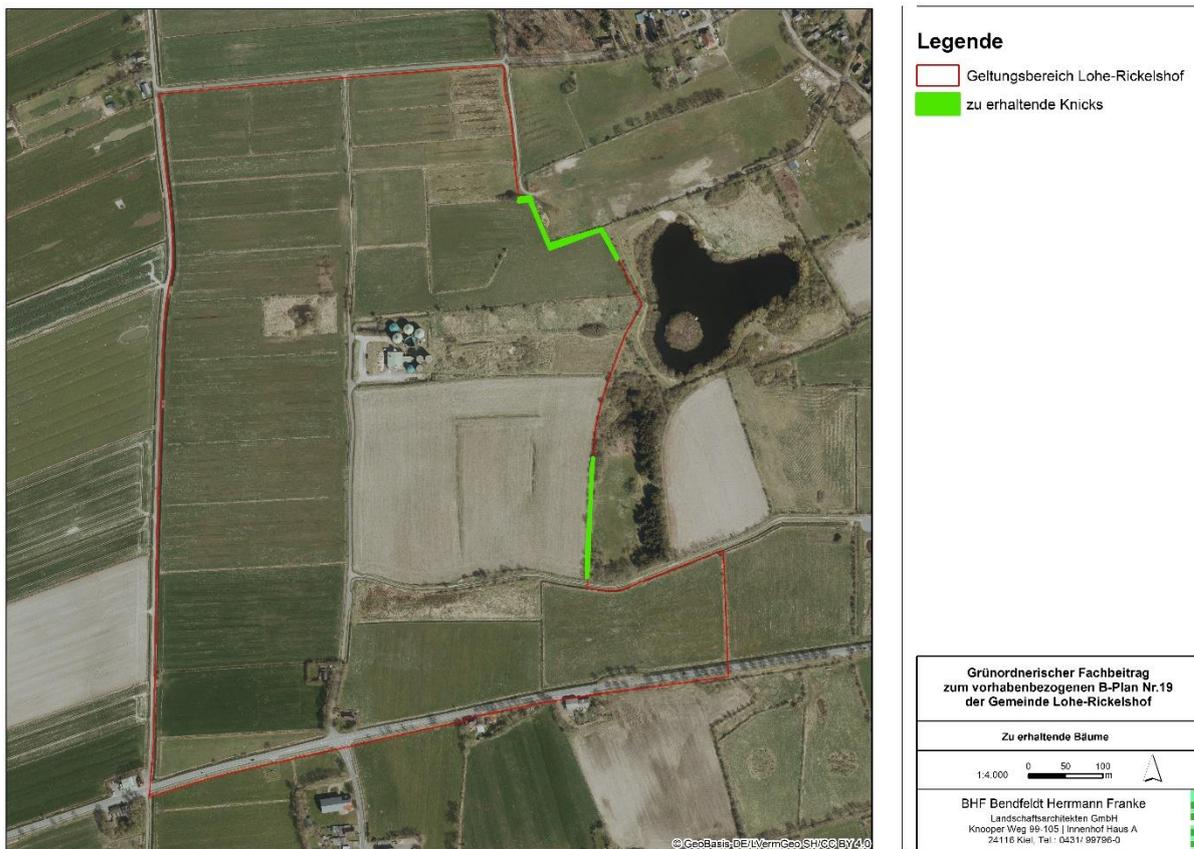
Die Artenschutzmaßnahmen, die auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide in der Stadt Heide durchgeführt werden, werden sowohl der Gemeinde Lohe-Rickelshof als auch der Gemeinde Norderwörden zugeordnet.

## 8 VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN

### 8.1.1 Vermeidung von Eingriffen

Die in der folgenden Karte dargestellten Knicks sind – soweit sie im B-Plangebiet liegen – nachrichtlich darzustellen.

Zur Vermeidung von Eingriffen in die nachrichtlich dargestellten Knicks ist ein Knickschutzstreifen auf der Westseite der Knicks mit einer Breite von 2 m festzusetzen. Gleichzeitig ist der Standort der Einzäunung auf den Fuß des Sichtschutzwalls festzusetzen.



**Abbildung 35: Zu erhaltende Knicks**

Zum Schutz von Tieren vor nachteiligen Auswirkungen der außen geplanten Beleuchtungsanlagen sind folgende Empfehlungen zu beachten:

- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen,
- Keine relevante Abstrahlung in Richtung von Schlaf- und Brutplätzen, sofern eine Sichtbeziehung gegeben ist
- Optimierung der Planung hinsichtlich geringer Leuchtdichte und geringer Lichtpunkthöhe (größere Lichtpunktzahl mit geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen)

- Einsatz von LED-Leuchten mit einem für Insekten wirkungsarmem Farbspektrum (Wellenlängen über 500 nm und Farbtemperatur bis maximal 3.000 Kelvin)
- Einsatz Leuchten mit Lichtaustrittsfläche horizontal nach unten (das heißt: keine Lichtabstrahlung oberhalb der Horizontalen),
- Abstrahlwinkel möglichst kleiner als 70°, gemessen zur Vertikalen)
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten,
- Reduzierung der Lichtemissionen und Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit mithilfe automatischer Schaltungen wie zum Beispiel Zeitschaltungen, Bewegungsmelder, Dämmerungsschalter,
- Keine Fassadenanstrahlung von Gebäudeteilen mit Glasfronten,
- Keine flächige Fassadenanstrahlung in Übergangsbereichen zur offenen Landschaft und in naturnahen Bereichen – d. h. im vorliegenden Fall nach Westen und Norden (sofern nicht zu vermeiden, ist eine maximale Leuchtdichte von 2 cd / m<sup>2</sup> anzustreben),
- Für beleuchtete oder selbstleuchtende Flächen, zum Beispiel durch das Firmenlogo, ist eine maximale Leuchtdichte von 2 cd / m<sup>2</sup> anzustreben,
- Ausrüstung der Lichtbänder und Oberlichter mit Jalousien oder Rollos zur Abschirmung in den Dunkelstunden (elektromotorisches Schließen mit automatisierter Schaltung wie zum Beispiel Dämmerungsschalter)
- Sofern ein deutlich überragendes Solitär-Gebäude oder ein Kamin oder ein Turm geplant wird: Schwache Beleuchtung der Strukturen, damit diese zur Vermeidung von Kollisionen für Vögel sichtbar werden.

## **8.1.2 Kompensation von Eingriffen**

### **8.1.3 Festsetzungen zur Kompensation von Eingriffen**

Zur Kompensation der Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren und die Biotoptypen werden Dachflächen mit einer Gesamtfläche von mindestens 49.250 m<sup>2</sup> begrünt. Es ist dabei eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm vorzusehen und es sind heimische, zertifizierte Saatgutmischungen (bestehend aus jeweils 50 % krautigen Pflanzen und Gräsern) zu verwenden. Die Installation von Photovoltaikanlagen im Bereich der begrünter Dächer ist zulässig.

### **8.1.4 Hinweise zur Kompensation von Eingriffen außerhalb des Plangebiets**

Folgende naturschutzfachliche Maßnahmen werden auf Flächen außerhalb des Plangebiets umgesetzt, um die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren und die Biotoptypen zu kompensieren. Die Maßnahmen sind vertraglich vereinbart und werden durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf den betroffenen Grundstücken gesichert.

Entwicklung: Wiedervernässung des Moorbodens und Erhaltung des großflächig offenen Grünlandgebiets in der Niederung westlich von Vierth hin zu einer blüten- und artenreichen Grünlandfläche mit Seggen- und Binsenried (GNb/NSb) und offenen Sümpfen (NSa) durch eine

angepasste extensive Nutzung. Wiedervernässung der Teilflächen durch Einschränkung der Binnenentwässerung auf einer Fläche von 949 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 129/11 (Ökokonto Obere Broklandsau 2, AZ: 680.01/2/4/050, Kreis Dithmarschen)

Entwicklung und Erhaltung einer mageren Flachlandmähwiese und Förderung feuchter und nasser Lebensräume für Tiere auf einer Fläche von 14.015 m<sup>2</sup>, Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 42 (Ökokonto „Nordfeld 1“ ÖK 153-01, Gemeinde Drage, Flur 35, Flurstücke 41, 42 (AZ: 67.30.3-01/22, Kreis Nordfriesland))

Entwicklung einer arten- und strukturreichen mesophilen Moorgrünlandvegetation auf wieder vernässtem Moor auf einer Fläche von 18.423 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 11 Flurstück 14 (Ökokonto Offenbütteler Moor, Gemarkung Offenbüttel, Flur 11, Flurstück 14 (AZ: 680.01/2/4/042, Kreis Dithmarschen))

Entwicklung der Biotoptypen der Hoch- und Niedermoore auf einer Fläche von 8.864 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 10 Flurstück 2 (Ökokonto Offenbütteler Moor 3, Gemarkung Offenbüttel, Flur 10, Flurstücke 2 und 39 (AZ: 680.01/2/4/044, Kreis Dithmarschen))

Entwicklungsziel: Renaturierung des Gesamtgebiets des Offenbütteler Moors mit moortypischer Besiedlung im Kernbereich, extensiver Grünlandnutzung oder Gehölzentwicklung im Randbereich auf einer Fläche von 14.253 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade Flur 9, Flurstück 52 und Flur 11, Flurstücke 1/11 und 2 (Ökokonto "ÖK 31-04 Offenbütteler Moor 04", Gemarkung Osterrade Flur 9, Flurstück 52, Teilfläche 01 und Flur 11, Flurstück 1, Teilfläche 02, Flurstück 2, Teilfläche 02 und Gemarkung Offenbüttel, Flur 8, Flurstück 1 tlw., Teilfläche 07 tlw., Flurstück 9, Teilfläche 08 (AZ: 680.01/2/4/129, Kreis Dithmarschen))

Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopflächen mit nährstoffarmer Sumpf- und Moorvegetation sowie FFH-Lebensraumtypen „Komplex aus Moorgesellschaften“ auf einer Fläche von 9.326 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade Flur 6, Flurstück 34 (Ökokonto Offenbütteler Moor 7, Gemarkung Offenbüttel, Flur 6, Flurstück 34 (AZ: 680.01/2/4/070, Kreis Dithmarschen))

Entwicklung von arten- und strukturreichem Dauergrünland mit Übergängen zu artenreichem Feuchtgrünland bei möglichst nassen Bodenverhältnissen und Aufhebung der Entwässerung auf einer Fläche von 106.429 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Mühlenbarbek, Gemarkung Mühlenbarbek Flur 5, Flurstücke 32/1 und 23/1 und Flur 7 Flurstück 47/1 (Ökokonto Untere Stör – 4, Gemeinde/Gemarkung Mühlenbarbek, Flur 5, Flurstücke 23/1, 32/1, 32/2 und Flur 7, Flurstück 47/1 (AZ: 701-3295-25-55, Kreis Steinburg))

Entwicklung von mesophilem Grünland feuchter Standorte und artenreichem Feuchtgrünland auf einer Fläche von 14.786 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Alt-Bennebek, Gemarkung Alt-Bennebek, Flur 15, Flurstücke 6 und 9 (Ökokonto ÖKS Reppelmoor I Gemeinde/Gemarkung Alt Bennebek, Flur 15, Flurstücke 6 und 9 (Az. 661.4.03.002.2016.00, Kreis Schleswig-Flensburg))

Entwicklung von artenreichem mageren Grünland und Feuchtgrünland auf einer Fläche von 46.581 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Ostenfeld, Gemarkung Ostenfeld, Flur 9, Flurstücke 16, 17, 18 und

24 (Ökokonto Treenemarsch 1 (ÖK74-1) Teil 1, Gemeinde/Gemarkung Ostenfeld, Flur 9, Flurstücke 16, 17, 18, 24 (Az. 67.30.3-06/17, Kreis Nordfriesland))

Entwicklung von Feuchtgrünland mit verbessertem Habitatangebot für Wiesenvögel und Amphibien, z. B. den Moorfrosch, durch Uferabflachungen und Aufweitungen an Gräben und Gruppen auf einer Fläche von 20.000 m<sup>2</sup> in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 92 (Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136, 138, Flur 13, Flurstück 92 und Gemarkung Lieht, Flur 1, Flurstück 41 (AZ: 680.01/2/4/108, Kreis Dithmarschen))

Entwicklung artenreichen Feucht- und Nassgrünlandes auf einer Fläche von 70.701 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Langscheide, Gemarkung Landscheide, Flur 4, Flurstücke 54, 55, 57/2, 56, 58, 68/1, 226/70, 341/71

Zur Kompensation der Eingriffe in Knicks werden dem B-Plan folgende Flächen zugeordnet:

Abbuchung von 100 m Knick aus dem Knick-Ökokonto auf dem Flurstück 28 der Flur 7, Gemarkung Ladelund in der Gemeinde Ladelund (Az. 4.61.5.02-67.30.3-13/22 des Kreises Nordfriesland)

Abbuchung von 370 m Knick aus dem Knick-Ökokonto in der Gemeinde Handewitt, Gemarkung Jarplund, Flur 2, Flurstück 148

Abbuchung von 570 m Knick aus dem Knickökokonto Enge-Sande in den Gemeinden Enge und Stadum mit folgenden Flurstücken: Gemarkung Stadum, Flur 9, Flurstück 56, Gemarkung Engerheide, Flur 1, Flurstück 50 und Gemarkung Engerheide, Flur 2, Flurstück 27

Zur Kompensation der Eingriffe in Knicks wird auf dem Flurstück 29, Flur 17 in der Gemarkung Ladelund, Gemeinde Ladelund, auf einer Länge von 502 m ein Knick als Ersatzmaßnahme angelegt und dauerhaft unterhalten.

### **8.1.5 Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz außerhalb des Plangebiets**

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wird dem B-Plan Nr. 19 eine Fläche von 2 ha mit extensivem Grünland des Ökokontos DHSV Heide auf dem Flurstück 92, Flur 13 der Gemarkung Heide in der Stadt Heide zugeordnet (Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136, 138, Flur 13, Flurstück 92 und Gemarkung Lieht, Flur 1, Flurstück 41 (AZ: 680.01/2/4/108, Kreis Dithmarschen)).

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide, Stadt Heide ein Rauchschwalbenhaus nebst Nisthilfen für Dohlen und ein Starenturm errichtet und dauerhaft unterhalten.

### **8.1.6 Neugestaltung des Landschaftsbilds**

Zur Neugestaltung des Landschaftsbildes werden folgende grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB getroffen:

## Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a / 25b BauGB)

### *Stellplatzflächen*

Je angefangene 5 Parkplätze ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum aus der Gehölzliste als Hochstamm, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16/18 fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.

Die Baumstandorte sind mind. in der Größe eines Stellplatzes von 5,5 x 2,75 m anzulegen. Jeder Baumstandort ist mit einem durchwurzelbaren Bodenvolumen von mindestens 15 m<sup>3</sup> (Fläche x Bodentiefe von 1 m) vorzusehen. Die einzelnen Baumstandorte sind durch den zwischen den Parkflächen liegenden durchgängigen Grünstreifen in einer Breite von 2 m zu verbinden.

Diese Grünflächen sind mit gebietsheimischem Saatgut (Regio-Saatgut) anzusäen und gegen ein Überfahren bzw. Beschädigungen durch Fahrzeuge zu sichern.

Die Stellflächen der Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 1,5 cm herzustellen.

Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

### *Private Grünflächen – Zweckbestimmung „Schutzgrün“*

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind durch die Aussaat einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) und entsprechende Pflege als Extensivgrünland zu entwickeln.

Entlang der Bundesstraße B 203 (Schutzgrün – 1) sind Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste vorzusehen. Die Regelungen der Anbauverbotszone zur B 203 sowie die Anforderungen durch Unterhaltungswege bzw. unterirdisch verlaufende Leitungen sind zu beachten.

Auf den Flächen am Fuß des Sichtschutzwalls (Schutzgrün – 2) sind Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste vorzusehen. Die Anforderungen durch unterirdisch verlaufende Leitungen bzw. durch Erfordernisse des Knickschutzes sind dabei zu beachten.

Der Sichtschutzwall (Schutzgrün – 3) ist flächig mit Gehölzen der Gehölzliste in einem Pflanzverbund von 1 x 1 m zu bepflanzen.

## **8.1.7 Weitere Hinweise**

### *Gehölzliste*

Für die Anpflanzungen im Plangebiet sind vorzugsweise folgende Gehölze zu verwenden:

Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hundstrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Weiden (*Salix spec.*), Gewöhnliche

Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Kreuzdorn (*Rhamnus carthartica*), Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)

Bei der Erstbepflanzung können schnellwüchsige heimische Pappelarten für eine zeitnahe Eingrünung der Gebäude verwendet werden. Diese Pflanzen sind zu entfernen, wenn die Pflanzen der o. a. Liste eine Größe erreicht haben, dass die Eingrünung der Gebäude weiter gewährleistet ist.

#### *Pflege von Grünflächen*

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sollen nach der vorgeschriebenen Ansaat zur Entwicklung eines Extensivgrünlandes folgendermaßen gepflegt werden:

- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- maximal 2 x Mahd im Jahr, Mahd nicht vor dem 15. Juli und in zeitlich versetzten Intervallen,
- Abräumen des Mahdguts zur Aushagerung.

#### Hinweise zum Artenschutz

Die in Kapitel 7 beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

## 9 ZUSAMMENFASSUNG: EINGRIFFSBILANZIERUNG

in der folgenden Tabelle werden der ermittelte Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter nach dem Naturschutzrecht und die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zusammenfassend gegenübergestellt. Mit dieser Eingriffsbilanzierung wird abschließend verdeutlicht, dass für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe eine Kompensation im Sinne des Naturschutzrechts erreicht wird.

Eingriff	Kompensations- erfordernis	Maßnahmen	Bilanz
Eingriffe in abiotische Standortfaktoren, insbesondere in den Boden durch Versiegelung und Zerstörung der Bodenstrukturen	305.710 m <sup>2</sup>	Begrünung von Dachflächen der Gebäude: 49.250 m <sup>2</sup>  Anrechnung Ökokonten: 256.460 Ökopunkte	Kom- pen- siert
Eingriffe durch Beseitigung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	101.508 m <sup>2</sup>	Anrechnung Ökokonten: 52.154 Ökopunkte  AFP Wilstermarsch: 49.354 Ökopunkte	Kom- pen- siert
Eingriffe in Ausgleichsflächen nach dem Naturschutzrecht	47.789 m <sup>2</sup>	AFP Wilstermarsch: 25.432 Ökopunkte  Anrechnung Ökokonten (vorgezogene Maßnahmen): 22.357 Ökopunkte	Kom- pen- siert
Eingriffe durch Beseitigung von Knicks	1.562 m	Anrechnung Knick-Ökokonten: 1.040 m  Ausgleichsmaßnahme Anlage eines Knicks: 502 m  Anrechnung Zahlung an UNB (vorgezogene Maßnahmen): 20 m	Kom- pen- siert
Eingriffe durch Fällung von Bäumen	25 Stück	Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Parkplätze: 181 Stück	Kom- pen- siert
Eingriffe in das Landschaftsbild	Neugestaltung des Landschaftsbilds	Eingrünung des Betriebsgeländes mit bepflanzten Sichtschutzwällen sowie Baum- und Strauchpflanzungen	Kom- pen- siert

## 10 QUELLEN

---

### Literatur, Gutachten

BioConsult SH GmbH & Co. KG (2022): Fachgutachten Flora. Kartierbericht Biototypenkartierung Heide, Husum.

CIMA Beratung + Management GmbH (2020): Fortschreibung des Stadt-Umland-Konzeptes der Region Heide. Fortschreibungsvereinbarung. Herausgegeben von Entwicklungsagentur Region Heide AöR, Stadt Heide, Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Lübeck und Heide.

Gemeinde Lohe-Rickelshof (1973) Flächennutzungsplan (nur Karte), Lohe-Rickelshof.

Gemeinde Lohe-Rickelshof (2005): 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lohe-Rickelshof. Nur Karte, Lohe-Rickelshof.

GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (2023a): Luftschadstoffprognose für das Vorhaben „Aufstellung eines B-Plans für eine Batteriezellfertigung am Standort Heide“, Hoppegarten.

GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (2023b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwöhrden und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof i.V.m. der 8. Flächennutzungsplanänderung, Hoppegarten.

GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (2022): Neubau einer Northvolt Batteriefabrik westlich von Heide, Dithmarschen. Ergebnisbericht der Brutvogel- und Amphibienkartierung, Molfsee.

IGB Ingenieurgesellschaft mbH (2022): Batteriezellfabrik Region Heide. 25746 Norderwöhrden. Geotechnisches Gutachten, Kiel.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Fortschreibung 2005. Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2015a): Gefährdung und Bewertung von Böden und Bodenfunktionen in Schleswig-Holstein Erläuterungen zu Bodenbewertungskarten im Landwirtschafts- und Umweltatlas. URL: [https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/data/meta/boden/bodenbewertung/dok/erlaeuterungen\\_bodenbewertung.pdf](https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/data/meta/boden/bodenbewertung/dok/erlaeuterungen_bodenbewertung.pdf) (Stand 14.03.2023)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2015b): Trinkwasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein (letzte Änderung 2015). DL-DE->BY 2.0 URI: c8a5f56b-9ed3-417e-a7b6-3136e2eea1f9.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2019a): FFH-Gebiete (1:25.000) (Erstellung 2019). DL-DE->BY 2.0 URI: 9E93F6BA-7C4E-4CFF-90E5-C27730CB4A3A.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2019b): Bodenbewertung - Zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionalen Gesamtleistung). DL-DE->BY 2.0 URI: 16b2ddaf-42ad-4487-95fc-288b975190bb.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2021): Naturschutzgebiete (1:25.000) (letzte Änderung 2021a). DL-DE->BY 2.0 URI: 345E5BBD-4173-47C9-87C6-5E6F6EC0233D.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2021): Landschaftsschutzgebiete (letzte Änderung 2021b). DL-DE->BY 2.0 URI: 6782583C-9747-4C16-B94D-3EAF2BFDB171.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2022a): Bodenbewertung - Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) (letzter Stand 2022). DL-DE->BY 2.0 URI: 4a490d59-5824-4852-8e5d-ac5fcc25f256.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2022b): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie – Kartieranleitung und erläuterte Standardliste Biotoptypen- Version 2.1.1, Stand: Juli 2022.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2022c): Biotopkartierung Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/pages/home/welcome.xhtml> (Stand 15.03.2023)

Landesamt für Umwelt (LfU) (2023): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25 000 (letzte Änderung 2019). DL-DE->BY 2.0 URI: 38ab62ed-cc5f-4cdc-87fb-7b07ead20b99.

Leupolt, Björn (2022a): Fledermauserfassung für die Bewertung einer potentiellen Gewerbeflächenentwicklung nordöstlich der Anschlussstelle Heide-West an der A 23, Heidmühlen.

Leupolt, Björn (2022b): Fledermauswinterquartiersuche an Silogebäuden nordöstlich der Anschlussstelle Heide-West an der A 23, Heidmühlen

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) (o.J.): Umweltdaten zum Thema Wasser. Grundwasserkörper im Hauptgrundwasserleiter. URL: [http://umweltdaten.schleswig-holstein.de/security-proxy/services/uwat/was\\_wms?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.3.0](http://umweltdaten.schleswig-holstein.de/security-proxy/services/uwat/was_wms?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.3.0)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ost-holstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020, Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021, Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel.

Planquadrat Dortmund (2015): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Landesentwicklungsachsen A 23/B 5 und A 20. Abschlussbericht, Dortmund.

Planungsgruppe Landschaft und Natur GmbH und Planungsbüro Mordhorst GmbH (1999): Landschaftsplan der Gemeinde Lohe-Rickelshof. Erläuterungstext zur Planfassung. Festgestellte Fassung, Nortorf.

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG (2023): Gutachtliche Stellungnahme zur möglichen Konfliktsituation hinsichtlich Lichtimmissionen für Bebauungsvorhaben Nr. 19 der Gemeinde Lohe Rickelshof und Nr. 1 der Gemeinde Norderwöhrden, Hamburg.

### **Gesetze, Verordnungen und Erlasse**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 6)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [Bundesgesetzblatt I, Seite 2542], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 [Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 301, berichtigt Seite 486], zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 [Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 1002].

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) des Landes Schleswig-Holstein vom 28. März 2017 [Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 223].

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht: Runderlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums (MELUR/IM) vom 09. Dezember 2013 [Aktenzeichen: - V 531 – 5310.23, IV 268 -] [Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 1270].

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz: Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) vom 20. Januar 2017 [Aktenzeichen: - V 534-531.04 -] [Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 272].

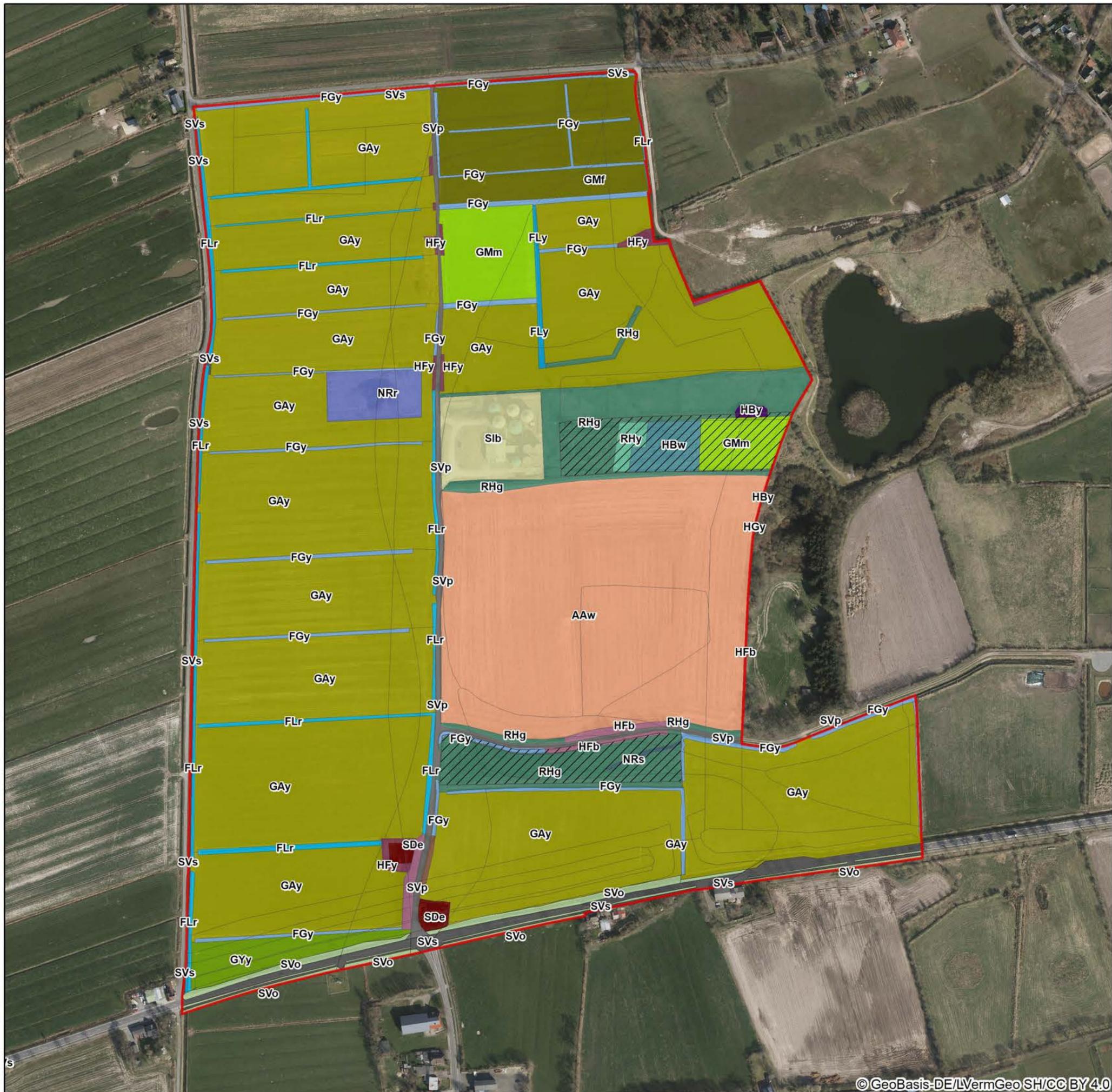
## **11 ANHANG**

---

Karte: Bestandsplan Biotoptypen

Karte: Vorhaben- und Erschließungsplan Lohe-Rickelshof

Zustimmungserklärungen Ökokonten



## Legende

Geltungsbereich Lohe-Rickelshof

Ausgleichsflächen

## Biotyp \*

Stilllegung mit Graseinsaat (AAw)

Sonstiger Graben (FGy)

§ Naturnahes Lineares Gewässer (FLr)

Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (FLy)

Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAY)

§ Mesophile Flachlandmähwiese Grünland feuchter Standorte (GMf)

§ Mesophile Flachlandmähwiese Grünland frischer Standorte (GMm)

Mäßigartenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Weidengebüsch außerhalb von Gewässern (HBw)

Sonstiges Gebüsch (HBy)

§ Baumhecke (HFb)

§ Typische Feldhecke (HFy)

Sonstiges Feldgehölz (HGy)

§ Typischer Knick (HWy)

§ Rohrglanz-Röhrricht (NRr)

§ Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhrricht (NRs)

Ruderales Grasflur (RHg)

Sonstige Ruderalfläche (RHy)

Einzelhaus und Splittersiedlungen (SDe)

Biogasanlage (Sib)

Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo)

Spurplattenweg (SVp)

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

\* § Biotyp gesetzlich geschützt

**Grünordnerischer Fachbeitrag  
zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr.19  
der Gemeinde Lohe-Rickelshof**

**Bestandsplan Biotypen  
Stand 2022**

1:4.000

0 50 100  
m



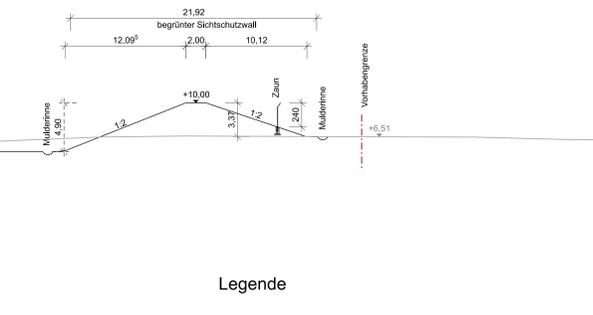
**BHF Bendfeldt Herrmann Franke**

Landschaftsarchitekten GmbH  
Knooper Weg 99-105 | Innenhof Haus A  
24116 Kiel, Tel.: 0431/ 99796-0

Geländeschnitt 1-1  
M. 1:250

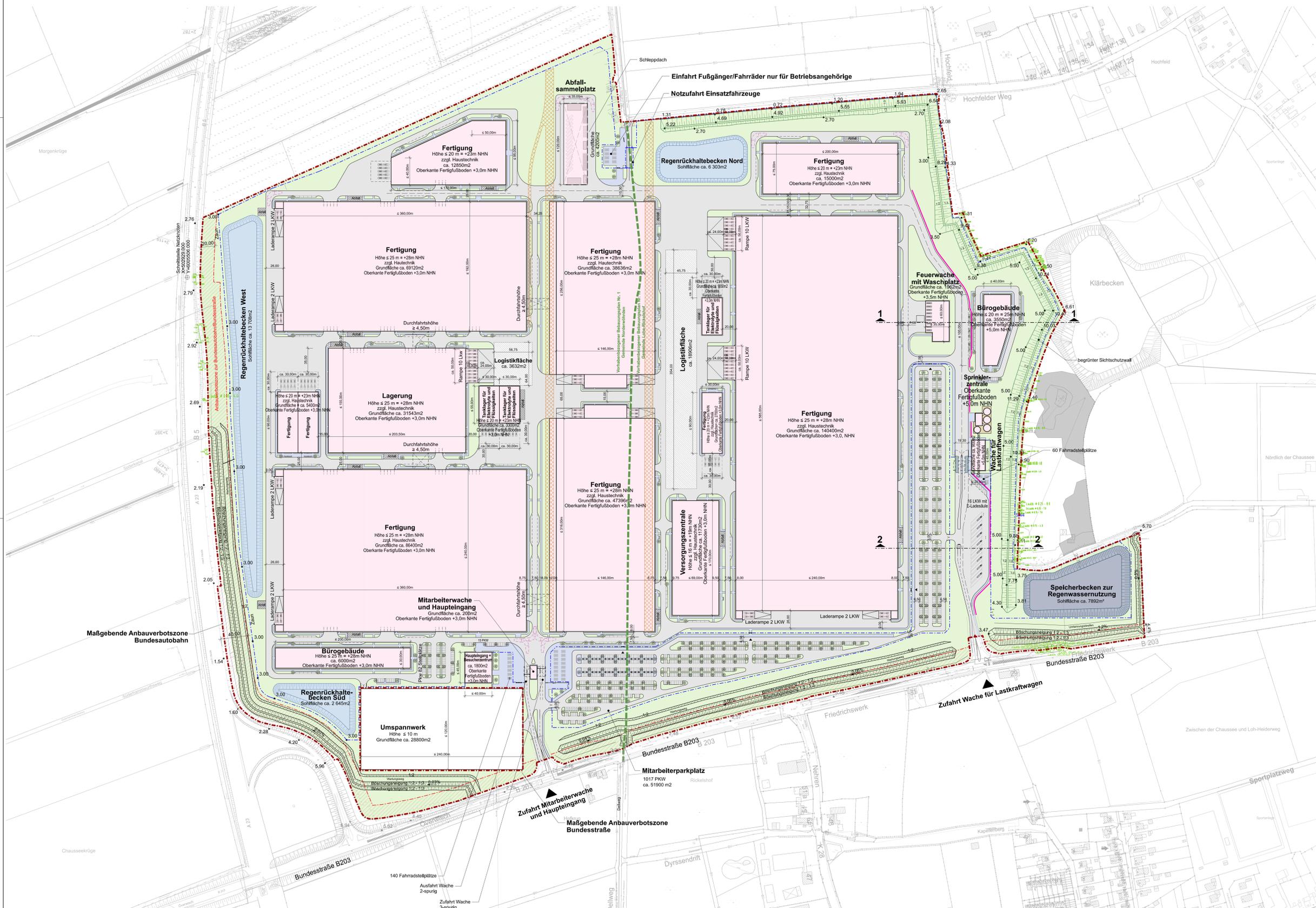


Geländeschnitt 2-2  
M. 1:250



Legende

- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- - - Maßgebende Anbauverbotszone
- - - Gemeindegrenze
- - - Lärmschutzwand mit Kragarm (Höhe: 6 m)
- Anbauverbotszone zur Bundesautobahn/Bundesstraße
- Zaun
- Freihaltebereiche für potentiellen Bahnanschluss
- Gebäude
- Gebäudebrücken / Vordach
- Verkehrsfläche
- Logistikfläche
- Gehweg
- Grünflächen
- Aufstellfläche Abfallbehälter



Bemerkung:  
• Alle Maßangaben an Verkehrsflächen und Logistikflächen sind Circaangaben.

Index	a	Textliche Anpassungen; Straßerverkehrsfläche zu "Betriebsgelände"	Matacz	13.09.2023
Index		Änderung	Name	Datum

Koordinatensystem: ETRS89 / UTM Zone 32N Höhenbezug: DHHN2016 (HS170)

Übersicht	
Bauherr	Northvolt Germany GmbH
Betriebsgelände Batteriezellenwerk	

Darstellung

Vorhaben- und Erschließungsplan  
zum VBP Nr. 1 der Gemeinde Nordwörden und  
zum VBP Nr. 19 der Gemeinde Loh-Rickelshof

Datum	Name	Maßstab	Zeichnungsnummer	Index
18.04.2023	Jörges	1 : 2000	SE22015-L-212	a
Gezeichnet	Matacz	Projektnr.	22015	
Geprüft	Schnabel			

**Sellhorn**  
INGENIEURGESellschaft

Sellhorn Ingenieurgesellschaft mbH  
Tiefelfeld 5, D-20459 Hamburg  
Tel: +49 (0)40 36 12 01-0, Fax: +49 (0)40 36 12 01-28  
E-Mail: info@sellhorn-hamburg.de  
www.sellhorn-hamburg.de

## Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über eine Liegenschaft in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 11, Flurstück 14, mit einer Fläche von insgesamt 44.492 m<sup>2</sup> und hat auf der Liegenschaft natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 2. September 2010 (Aktenzeichen: 232/8.680.01/2/4/042) für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor“ gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umgesetzt hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 47.822 Ökopunkte festgesetzt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 3878, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 151 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaft, für die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor“ gebildet hat, befindet sich auf dem Grundstück.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 11. April 2023 geschlossen.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökoko- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 11, Flurstück 14, in einer Größe von 18.423 m<sup>2</sup> umgesetzt und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 2. September 2010 (Aktenzeichen: 232/8.680.01/2/4/042) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 2. September 2010 (Aktenzeichen: 232/8.680.01/2/4/042) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 3878, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 151 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 11.4.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein



Dr. Walter Hemmerling  
Vorstand



## Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, hat auf der Liegenschaft in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 10, Flurstück 2, mit einer Fläche von 74.264 m<sup>2</sup> natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 9. Juli 2012 (Aktenzeichen: 221/8.680.01/2/4/044) unter anderem für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 3“ gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 98.907 Ökopunkte festgesetzt.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 10, Flurstück 2, in einer Größe von 8.864 m<sup>2</sup> umgesetzt und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 9. Juli 2012 (Aktenzeichen: 221/8.680.01/2/4/044) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 3“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung und den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 9. Juli 2012 (Aktenzeichen: 221/8.680.01/2/4/044)
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 12.04.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein



Ojowski

Dipl.-Biol. Ute Ojowski  
Vorständin

## Zustimmungserklärung

Ich, [REDACTED] bin der Eigentümer des in dem von dem Amtsgericht Rendsburg als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Oldenbüttel, Blatt 97, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 24 verzeichneten Grundstücks. Das in dem von dem Amtsgericht Rendsburg als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Oldenbüttel, Blatt 97, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 24 verzeichnete Grundstück umfasst die Liegenschaft in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 10, Flurstück 2, mit einer Fläche von 74.264 m<sup>2</sup>.

Ich habe der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gestattet, auf der Liegenschaft in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 10, Flurstück 2, naturschutzfachliche Maßnahmen umzusetzen. Mir ist bekannt, dass der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 9. Juli 2012 (Aktenzeichen: 221/8.680.01/2/4/044) unter anderem für die Liegenschaft in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 10, Flurstück 2, ein Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 3“ gebildet sowie die von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein getroffenen naturschutzfachlichen Maßnahmen zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwörden, zu errichten und zu betreiben. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Mir ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Mir ist bekannt, dass die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen haben.



## Zustimmungserklärung

Ich gebe hiermit die folgende

### **Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Ich stimme zu, dass

1. die von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Offenbüttel, Flur 10, Flurstück 2, in einer Größe von 8.864 m<sup>2</sup> getroffenen naturschutzfachlichen Maßnahmen, die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 9. Juli 2012 (Aktenzeichen: 221/8.680.01/2/4/044) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 3“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Rendsburg als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Oldenbüttel, Blatt 97, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 24 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung

[REDACTED] den 14. 04. 2023

[REDACTED]

## Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, hat auf der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 9, Flurstück 52, mit einer Fläche von 14.253 m<sup>2</sup> natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 29. November 2022 (Aktenzeichen: 221.680.01/2/4/129) unter anderem für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 04“ gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 65.334 Ökopunkte festgesetzt.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

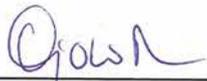
Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 9, Flurstück 52, in einer Größe von 14.253 m<sup>2</sup> umgesetzt und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 29. November 2022 (Aktenzeichen: 221.680.01/2/4/129) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 04“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung und den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 29. November 2022 (Aktenzeichen: 221.680.01/2/4/129)
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 12.04.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein



---

Dipl.-Biol. Ute Ojowski  
Vorständin

## Zustimmungserklärung

Ich, [REDACTED] bin der Eigentümer des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 1145, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 18 verzeichneten Grundstücks. Das in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 1145, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 18 verzeichnete Grundstück umfasst die Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 9, Flurstück 52, mit einer Fläche von 14.253 m<sup>2</sup>.

Ich habe der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gestattet, auf der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 9, Flurstück 52, natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umzusetzen. Mir ist bekannt, dass der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 29. November 2022 (Aktenzeichen: 221.680.01/2/4/129) unter anderem für die Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 9, Flurstück 52, ein Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 04“ gebildet sowie die von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein getroffenen natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Mir ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Mir ist bekannt, dass die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen haben.

## Zustimmungserklärung

Ich gebe hiermit die folgende

### Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökoko- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Ich stimme zu, dass

1. die von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein auf der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 9, Flurstück 52, getroffenen natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 29. November 2022 (Aktenzeichen: 221.680.01/2/4/129) zu der Aufnahme in das Ökoko mit der Benennung „Offenbütteler Moor 04“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 1145, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 18 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde  
vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung

 den 29.04.2023



## Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, hat auf der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 6, Flurstück 34, mit einer Fläche von 17.234 m<sup>2</sup> natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 18. September 2015 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/070) für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 7“ gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 14.239 Ökopunkte festgesetzt.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwörden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökoko- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 6, Flurstück 34, in einer Größe von 9.326 m<sup>2</sup> umgesetzt und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 18. September 2015 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/070) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 7“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung und den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 18. September 2015 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/070)
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde  
vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 12.04.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein



*Ojowski*

Dipl.-Biol. Ute Ojowski  
Vorständin

## Zustimmungserklärung

Ich, [REDACTED] bin der Eigentümer des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 476, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 73 verzeichneten Grundstücks. Das in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 476, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 73 verzeichnete Grundstück umfasst die Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 6, Flurstück 34, mit einer Fläche von 17.234 m<sup>2</sup>.

Ich habe der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gestattet, auf der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 6, Flurstück 34, naturschutzfachliche Maßnahmen umzusetzen. Mir ist bekannt, dass der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 18. September 2015 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/070) für die Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 6, Flurstück 34, ein Ökoko mit der Benennung „Offenbütteler Moor 7“ gebildet sowie die von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein getroffenen naturschutzfachlichen Maßnahmen zu der Aufnahme in das Ökoko anerkannt hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Mir ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Mir ist bekannt, dass die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen haben.

## Zustimmungserklärung

Ich gebe hiermit die folgende

### **Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Ich stimme zu, dass

1. die von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 6, Flurstück 34 in einer Größe von 9.326 m<sup>2</sup> getroffenen naturschutzfachlichen Maßnahmen, die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 18. September 2015 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/070) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 7“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 476, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 73 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung

den 14.04.2023

\_\_\_\_\_

## Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über vier Liegenschaften in der Gemeinde Mühlenbarbek, Gemarkung Mühlenbarbek, Flur 5, Flurstück 23/1, Flurstück 32/1 und Flurstück 32/2 sowie Flur 7, Flurstück 47/1, mit einer Fläche von insgesamt 139.779 m<sup>2</sup> und hat auf den Liegenschaften natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 19. August 2021 (Aktenzeichen: 701-3295-25-55) für die Liegenschaften ein Ökokonto mit der Benennung „Untere Stör 4“ gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat und umsetzen zu lassen plant, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 142.448 Ökopunkte festgesetzt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin der in dem von dem Amtsgericht Itzehoe als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Mühlenbarbek, Blatt 184, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 19 und 20 verzeichneten Grundstücke. Die Liegenschaften, für die der Landrat des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Untere Stör 4“ gebildet hat, befinden sich auf den Grundstücken.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 11. April 2023 geschlossen.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf Teilflächen der Liegenschaften in der Gemeinde Mühlenbarbek, Gemarkung Mühlenbarbek, Flur 5, Flurstück 23/1, Flurstück 32/1 und Flurstück 32/2 sowie Flur 7, Flurstück 47/1, in einer Größe von 160.395 m<sup>2</sup> umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 19. August 2021 (Aktenzeichen: 701-3295-25-55) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Untere Stör 4“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde vom 19. August 2021 (Aktenzeichen: 701-3295-25-55) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Itzehoe als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Mühlenbarbek, Blatt 184, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 19 und 20 verzeichneten Grundstücken
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde  
vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den M.4. 2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

  
\_\_\_\_\_

Dr. Walter Hemmerling  
Vorstand



## Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über eine Liegenschaft in der Gemeinde Alt Bennebek, Gemarkung Alt Bennebek, Flur 15, Flurstück 9, mit einer Fläche von insgesamt 61.630 m<sup>2</sup> und hat auf der Liegenschaft naturschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2016 (Aktenzeichen: 661.4.03. 002.2016.00) unter anderem für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Reppelmoor I“ gebildet, die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 147.947 Ökopunkte festgesetzt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Schleswig als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Alt Bennebek, Blatt 148, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 10 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaft, unter anderem für die der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Reppelmoor I“ gebildet hat, befindet sich auf dem Grundstück.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökoko- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Alt Bennebek, Gemarkung Alt Bennebek, Flur 15, Flurstück 9, in einer Größe von 14.786 m<sup>2</sup> umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 6. Dezember 2016 (Aktenzeichen: 661.4.03.002.2016.00) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Reppelmoor I“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde 6. Dezember 2016 (Aktenzeichen: 661.4.03.002.2016.00) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Schleswig als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Alt Bennebek, Blatt 148, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 10 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 12.04.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein



*Ojowski*

Dipl.-Biol. Ute Ojowski  
Vorständin

## Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über vier Liegenschaften in der Gemeinde Ostenfeld (Husum), Gemarkung Ostenfeld, Flur 9, Flurstück 16, Flurstück 17, Flurstück 18 und Flurstück 24, mit einer Fläche von insgesamt 54.963 m<sup>2</sup> und hat unter anderem auf den vier Liegenschaften natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 1. März 2017 (Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-06/17) für die Liegenschaften ein Ökokonto mit der Benennung „Treenemarsch 1“ gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 74.713 Ökopunkte festgesetzt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin der in dem von dem Amtsgericht Husum als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Ostenfeld, Blatt 775, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 67, 68, 69 und 71 verzeichneten Grundstücke. Die Liegenschaften, für die der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Treenemarsch 1“ gebildet hat, befinden sich auf den Grundstücken.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökoko- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf den Liegenschaften in der Gemeinde Ostenfeld (Husum), Gemarkung Ostenfeld, Flur 9, Flurstück 16, Flurstück 17 und Flurstück 18 sowie einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Ostenfeld (Husum), Gemarkung Ostenfeld, Flur 9, Flurstück 24, in einer Größe von insgesamt 46.581 m<sup>2</sup> umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 1. März 2017 (Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-06/17) zu der Aufnahme in das Ökoko- mit der Benennung „Treenemarsch 1“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde vom 1. März 2017 (Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-06/17) und die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an den in dem von dem Amtsgericht Husum als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Ostenfeld, Blatt 775, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 67, 68, 69 und 71 verzeichneten Grundstücken
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 12.09.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein



Ojowski

Dipl.-Biol. Ute Ojowski  
Vorständin

## Zustimmungserklärung

Der **Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen**, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt, verfügt über vier Liegenschaften in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136 und 138 und Flur 13, Flurstück 92, sowie der Gemeinde Lieth, Gemarkung Lieth, Flur 1, Flurstück 41, mit einer Fläche von insgesamt 195.997 m<sup>2</sup> und hat auf den Liegenschaften natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 25. Juni 2021 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/108) für die Liegenschaften ein Ökokonto mit der Benennung „Heide“ gebildet, die von dem Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen umgesetzten natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 179.287 Ökopunkte festgesetzt. Zuzüglich sind Zinsen von 7.552 Ökopunkten angefallen.

Der Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen hat natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen, die er auf den Liegenschaften in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136 und 138, einer Teilfläche der Liegenschaft in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 92, von 68.996 m<sup>2</sup> sowie der Liegenschaft in der Gemeinde Lieth, Gemarkung Lieth, Flur 1, Flurstück 41, umgesetzt hat, Dritten für die Anrechnung als Ausgleich und Ersatz für Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft überlassen. Der Wert der natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die der Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen auf der ihm verbliebenen Teilfläche der Liegenschaft in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 92, umgesetzt hat, einschließlich der angefallenen Zinsen beträgt 28.002 Ökopunkte.

Der Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen ist der Eigentümer der in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Heide, Blatt 8043, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 24, 25 und 29 verzeichneten Grundstücke sowie des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Nordermeldorf, Blatt 17, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 13 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaften, für die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Heide“ gebildet hat, befinden sich auf den Grundstücken.

Dem Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwörden, zu errichten und zu betreiben. Dem Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Dem Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Dem Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Zustimmungserklärung  
des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen

Dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 27. April 2023 geschlossen.

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen stimmt zu, dass

1. die von dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 92, von 20.000 m<sup>2</sup> getroffenen natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 25. Juni 2021 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/108) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Heide“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde 25. Juni 2021 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/108) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Heide, Blatt 8043, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 24 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie

Zustimmungserklärung  
des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen

- b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde  
vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Hemmingstedt, den 28.04.2023



Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Reimers", is written over a horizontal line.

Dipl.-Ing. Matthias Reimers  
Geschäftsführer

## Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über eine Liegenschaft in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 129/11, mit einer Fläche von 30.873 m<sup>2</sup> und hat unter anderem auf der Liegenschaft naturschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 5. September 2013 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/ 050) unter anderem für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Obere Broklandsau 2“ gebildet, die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 24.311 Ökopunkte festgesetzt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Tellingstedt, Blatt 5303, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaft, unter anderem für die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Obere Broklandsau 2“ gebildet hat, befindet sich auf dem Grundstück.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Gestattungsvertrag vom 29. Juli/1. August 2022 geschlossen.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 129/11, in einer Größe von 949 m<sup>2</sup> umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 5. September 2013 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/ 4/050) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Obere Broklandsau 2“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 5. September 2013 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/050) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Tellingstedt, Blatt 5303, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 03.05.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein



Dr. Walter Hemmerling  
Vorstand



## Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über zwei Liegenschaften in der Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41 und Flurstück 42, mit einer Fläche von insgesamt 49.863 m<sup>2</sup> und hat auf den Liegenschaften natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 2. Februar 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-01/22) für die Liegenschaften ein Ökokonto mit der Benennung „Nordfeld 1 (ÖK 153-01)“ gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 50.523 Ökopunkte zuzüglich 4.858 Ökopunkte nach dem Nachweis der Funktionsfähigkeit einer artenschutzfachlichen Maßnahme festgesetzt. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat die Überprüfung des Nachweises der Funktionsfähigkeit der artenschutzfachlichen Maßnahme bereits bei dem Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde beantragt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin der in dem von dem Amtsgericht Husum als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Drage, Blatt 897, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 12 und 13 verzeichneten Grundstücke. Die Liegenschaften, für die der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Nordfeld 1 (ÖK 153-01)“ gebildet hat, befinden sich auf den Grundstücken.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 15./16. Februar 2023 geschlossen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

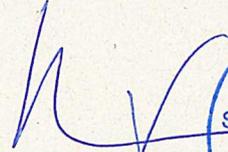
Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaften in der Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41 und Flurstück 42 in einer Größe von 14.051 m<sup>2</sup> umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 2. Februar 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-01/22) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Nordfeld 1 (ÖK 153-01)“ anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde vom 2. Februar 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-01/22) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Husum als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Drage, Blatt 897, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 12 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 15.02.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein



---

Dr. Walter Hemmerling  
Vorstand

## **Maßnahmenvertrag**

zwischen

der **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 46 des Landesverwaltungsgesetzes mit Sitz in Molfsee, vertreten durch den Vorstand, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee,

der **Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des § 13 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Molfsee, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel (HRB 9756 KI), vertreten durch die Geschäftsführer, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee,

und

der **Northvolt Germany GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des § 13 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg (HRB 177896), vertreten durch den Geschäftsführer, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg

### **Vorbemerkungen**

- (1) Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Itzehoe als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Landscheide, Blatt 189, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 verzeichneten Grundstücks.
- (2) Das in dem von dem Amtsgericht Itzehoe als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Landscheide, Blatt 189, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 verzeichnete Grundstück umfasst die Liegenschaften in der Gemeinde Landscheide, Gemarkung Landscheide, Flur 4, Flurstück 54, Flurstück 55, Flurstück 56, Flurstück 57/2, Flurstück 58, Flurstück 68/1, Flurstück 226/70 und Flurstück 341/71, mit einer Fläche von insgesamt 74.971 m<sup>2</sup>.
- (3) Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein lässt auf Teilflächen der Liegenschaften von insgesamt 70.701 m<sup>2</sup> natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen durch die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH umsetzen.

(...)

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(...)

- (4) „Entwicklungskonzept“ ist das „Entwicklungskonzept zur Ausgleichsfläche ‚Ök 116-03 Wils-termarsch 3 (AFP)‘ Kreis Steinburg – Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein –“ der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, September 2022 (Anlage 1).

Maßnahmenvertrag  
zwischen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,  
der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH  
und der Northvolt Germany GmbH

- (5) „Flächen“ sind die Flächen der in dem Lageplan (Anlage 2) eingetragenen Liegenschaften mit den Ausnahmen der Teilflächen für eine Transformatorstation der Schleswig-Holstein Netz AG, einen Räumstreifen des Grabens 10 des Sielverbandes Landscheide und einen Graben entlang der Zuwegung zu einer angrenzenden, mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebauten Liegenschaft von insgesamt von 70.701 m<sup>2</sup>.

(...)

- (7) „Liegenschaften“ sind die in dem Lageplan (Anlage 2) eingetragenen Liegenschaften in der Gemeinde Landscheide, Gemarkung Landscheide, Flur 4, Flurstück 54, Flurstück 55, Flurstück 56, Flurstück 57/2, Flurstück 58, Flurstück 68/1, Flurstück 226/70 und Flurstück 341/71.

(...)

**§ 4**

**Versetzung in den Zielzustand;  
Unterhaltung in dem Zielzustand**

- (1) Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat die Flächen durch die Umsetzung
- (a) der Maßnahmen zur Herstellung eines naturnahen Wasserhaushalts sowie
  - (b) der zusätzlichen Maßnahmen
- im Sinne des Entwicklungskonzeptes in den natur- und artenschutzfachlichen Zielzustand nach Maßgabe des Entwicklungskonzeptes versetzen zu lassen.
- (2) Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat die Flächen durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Erhaltungs- und Entwicklungspflege im Sinne des Entwicklungskonzeptes dauerhaft in dem natur- und artenschutzfachlichen Zielzustand nach Maßgabe des Entwicklungskonzeptes unterhalten zu lassen.

(...)

**§ 5**  
**Zustimmungen zu der Berücksichtigung**  
**von Maßnahmen als Ausgleich (...)**

- (1) Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof die Maßnahmen zu
- (a) der Versetzung der Flächen in den natur- und artenschutzfachlichen Zielzustand sowie
  - (b) der Unterhaltung der Flächen in dem natur- und artenschutzfachlichen Zielzustand
- bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof als Ausgleich berücksichtigt.

(...)

(25. April 2023)

Molfsee, den \_\_\_\_\_  
Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Dipl.-Biol. Ute Ojowski  
Vorständin

(25. April 2023)

Molfsee, den \_\_\_\_\_  
Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Thorsten Deinert  
Geschäftsführer

Maßnahmenvertrag  
zwischen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,  
der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH  
und der Northvolt Germany GmbH

(25. April 2023)

Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Northvolt Germany GmbH

i.V. (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Nicolas Steinbacher  
Head of Strategy & Program

Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden  
aus 4 Seiten bestehenden Vervielfältigung mit

Maßnahmenvertrag (Auszug)  
(genaue Bezeichnung des vorgelegten Schriftstücks)

wird beglaubigt. Diese beglaubigte Vervielfältigung dient nur  
zur Vorlage bei Gemeinde Cohe-Rickelshof  
25745 Heide, 04.05.2023 (Behörde)

AMT KIRCHSPIELSLANDGEMEINDE HEIDER UMLAND  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



*[Handwritten signature]*

## Zustimmungserklärung

Ich, [REDACTED] verfüge über eine Liegenschaft in der Gemeinde Ladelund, Gemarkung Ladelund, Flur 7, Flurstück 28, und habe auf der Liegenschaft einen Knick abgelegt. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 28. November 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-13/22) für unter anderem die Liegenschaft ein Ökokonto als Knickkonto gebildet unter anderem den auf einer Teilfläche der Liegenschaft angelegten Knick mit einer Länge von 542 m zu der Aufnahme in das Ökokonto als Knickkonto anerkannt.

Ich bin der Eigentümer des in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Ladelund, Blatt 24, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 10 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaft, für die der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto als Knickkonto gebildet hat, befindet sich auf dem Grundstück.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwörden, zu errichten und zu betreiben. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Mir ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, ich und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 24./28. Februar 2023, geändert durch den Änderungsvertrag vom 11./13. April 2023, geschlossen.



Ich gebe hiermit die folgende

### **Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökoko- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Ich stimme zu, dass

1. die Anlage eines Abschnitts des Knicks mit einer Länge von 100 m, die ich auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Ladelund, Gemarkung Ladelund, Flur 7, Flurstück 28, vorgenommen habe und die der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 28. November 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-13/22) zu der Aufnahme in das Ökoko- als Knickkonto anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet wird,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde vom 28. November 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-13/22) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Ladelund, Blatt 24, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 10 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
von [REDACTED]

[REDACTED] den 13.04.2023

[REDACTED]



## **Zustimmungserklärung**

Die **Naturprodukte Medelby GmbH**, Hauptstraße 1, 24994 Osterby, hat auf den Liegenschaften in der Gemeinde Enge-Sande, Gemarkung Engerheide, Flur 1, Flurstück 50 und Flur 2, Flurstück 27 sowie Gemarkung Stadum, Flur 9, Flurstück 56, einen Knick angelegt und unterhält den Knick. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 19. Januar 2023 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-55/22) für die Liegenschaften ein Ökokonto gebildet, unter anderem den von der Naturprodukte Medelby GmbH angelegten und unterhaltenen Knick zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und unter anderem eine Knicklänge von 570 m in das Ökokonto eingebucht.

Der Naturprodukte Medelby GmbH ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Naturprodukte Medelby GmbH ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Naturprodukte Medelby GmbH ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Naturprodukte Medelby GmbH ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Naturprodukte Medelby GmbH ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Naturprodukte Medelby GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 25. April 2023 geschlossen.

Die Naturprodukte Medelby GmbH gibt hiermit die folgende

### **Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Naturprodukte Medelby GmbH stimmt zu, dass

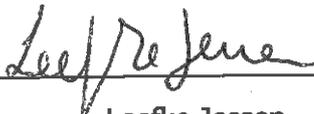
1. der Knick, den sie auf den Liegenschaften angelegt hat und unterhält und den der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 19. Januar 2023

Zustimmungserklärung  
der Naturprodukte Medelby GmbH

(Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-55/22) zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

- a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet wird,
2. die Northvolt Germany GmbH
- a) diese Zustimmungserklärung und den Bescheid des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde vom 19. Januar 2023 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-55/22)
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspiellandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf, sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Osterby, den 25.04.2023  
Naturprodukte Medelby GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Leefke Jessen  
Geschäftsführerin

## Zustimmungserklärung

Wir, [REDACTED] [REDACTED] sind die Miteigentümerinnen des in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Enge-Sande, Blatt 533, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 verzeichneten Grundstücks. Das in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Enge-Sande, Blatt 533, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 verzeichnete Grundstück umfasst die Liegenschaften in der Gemeinde Enge-Sande, Gemarkung Engerheide, Flur 1, Flurstück 50 und Flur 2, Flurstück 27 sowie Gemarkung Stadum, Flur 9, Flurstück 56.

Wir haben der Naturprodukte Medelby GmbH gestattet, auf den Liegenschaften in der Gemeinde Enge-Sande, Gemarkung Engerheide, Flur 1, Flurstück 50 und Flur 2, Flurstück 27 sowie Gemarkung Stadum, Flur 9, Flurstück 56, einen Knick anzulegen und zu unterhalten. Uns ist bekannt, dass der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 19. Januar 2023 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-55/22) für die Liegenschaften ein Ökokonto gebildet, unter anderem den von der Naturprodukte Medelby GmbH angelegten und unterhaltenen Knick zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und unter anderem eine Knicklänge von 570 m in das Ökokonto eingebucht hat.

Uns ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Uns ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Uns ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Uns ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Uns ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Uns ist bekannt, dass die Naturprodukte Medelby GmbH und die Northvolt Germany GmbH den Maßnahmenvertrag vom 25. April 2023 geschlossen haben.

## Zustimmungserklärung

Wir geben hiermit die folgende

### Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökoko- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Wir stimmen zu, dass

1. der Knick, den die Naturprodukte Medelby GmbH auf den Liegenschaften angelegt hat und unterhält und den der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 19. Januar 2023 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-55/22) zu der Aufnahme in das Ökoko- und Kompensationsverzeichnis anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet wird,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Enge-Sande, Blatt 533, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf, sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung

den 26.09.2023

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Zustimmungserklärung

Die **Naturprodukte Medelby GmbH**, Hauptstraße 1, 24994 Osterby, verfügt über eine Liegenschaft in der Gemeinde Handewitt, Gemarkung Jarplund, Flur 2, Flurstück 148, und hat auf der Liegenschaft unter anderem Knicks angelegt und unterhält die Knicks. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 23. Januar 2023 (Aktenzeichen: 661.4.03.137.2022.00) für die Liegenschaft ein Ökokonto gebildet, unter anderem die von der Naturprodukte Medelby GmbH angelegten und unterhaltenen Knicks zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und unter anderem eine Knicklänge von 721,50 m in das Ökokonto eingebucht.

Die Naturprodukte Medelby GmbH ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Flensburg als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Jarplund, Blatt 848, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaft, für die der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto gebildet hat, befindet sich auf dem Grundstück.

Der Naturprodukte Medelby GmbH ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Naturprodukte Medelby GmbH ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ aufzustellen.

Der Naturprodukte Medelby GmbH ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Naturprodukte Medelby GmbH ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ zu berücksichtigen hat.

Der Naturprodukte Medelby GmbH ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Lohe-Rickelshof planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Naturprodukte Medelby GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 25. April 2023 geschlossen.

Zustimmungserklärung  
der Naturprodukte Medelby GmbH

Die Naturprodukte Medelby GmbH gibt hiermit die folgende

**Zustimmungserklärung**

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökoko- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Naturprodukte Medelby GmbH stimmt zu, dass

1. Abschnitte der Knicks in einer Länge von insgesamt 370 m, die sie auf der Liegenschaft angelegt hat und unterhält und die der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 23. Januar 2023 (Aktenzeichen: 661.4.03.137.2022.00) zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch
  - a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH angerechnet werden,
2. die Northvolt Germany GmbH
  - a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde vom 23. Januar 2023 (Aktenzeichen: 661.4.03.137.2022.00) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Lohe-Rickelshof an dem in dem von dem Amtsgericht Flensburg als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Jarplund, Blatt 848, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 verzeichneten Grundstück
    - i) der Gemeinde Lohe-Rickelshof und
    - ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Lohe-Rickelshof sowie
  - b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vorlegen darf, sowie
3. die Gemeinde Lohe-Rickelshof diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung  
der Naturprodukte Medelby GmbH

Osterby, den 25.04.2023

Naturprodukte Medelby GmbH



Leefke Jessen  
Geschäftsführerin



**§ 3**  
**Begriffsbestimmungen**

(...)

(6) „Fläche“ ist die in dem Lageplan (Anlage 3) eingetragene Teilfläche der Liegenschaft.

(...)

(9) „Liegenschaft“ ist die in der Übersichtskarte (Anlage 2) eingetragene Liegenschaft in der Gemeinde Ladelund, Gemarkung Ladelund, Flur 17, Flurstück 29.

(...)

**§ 4**  
**Anlage und Unterhaltung eines Knicks**

(1) [REDACTED] hat auf der Fläche einen Knick mit einer Länge von nicht weniger als 502,00 m

(a) (...)

anzulegen sowie

(b) (...)

zu unterhalten.

(...)

**§ 6**  
**Zustimmungen zu der Anerkennung des Knicks  
als Ausgleich (...)**

(1) [REDACTED] stimmt zu, dass die Gemeinde Lohe-Rickelshof die Anlage und die Unterhaltung des auf der Fläche anzulegenden Knicks bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof als Ausgleich berücksichtigt.

(...)

Maßnahmenvertrag  
zwischen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,  
Heino Hansen und der Northvolt Germany GmbH

(11. April 2023)

Bad Segeberg, den \_\_\_\_\_

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

(Stempel)

i.A.

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Dr. Jörg Hittenbeck  
Abteilung 9 – Forstwirtschaft

(4. Mai 2023)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(9. Mai 2023)

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Northvolt Germany GmbH

i.V.

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Nicolas Steinbacher  
Head of Strategy & Program

Die Vereinbarung der vorstehenden/umstehenden  
aus 3 Seiten bestehenden Vervielfältigung mit

Maßnahmenvertrag (Aufzug)  
(genaue Bezeichnung des vorgelegten Schriftstücks)

wird beglaubigt. Diese beglaubigte Vervielfältigung dient nur  
zur Vorlage bei Gemeinde Loh-Brickelshof

25746 Heide, 09.05.2023  
(Behörde)

AMT KIRCHSPIELSLANDGEMEINDE HEIDER UMLAND

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



*[Handwritten signature]*

## **Gestattungsvertrag**

zwischen

der **Stadt Heide**, einer Stadt im Sinne des § 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide

und

der **Northvolt Germany GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des § 13 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg (HRB 177896), vertreten durch den Geschäftsführer, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg

### **Vorbemerkungen**

(1) Die Stadt Heide ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Heide, Blatt 7954, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 verzeichneten Grundstücks (Liegenschaft: Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 2, Flurstück 329/33).

(...)

(7) Die Stadt Heide und die Northvolt Germany GmbH schließen deshalb den folgenden Gestattungsvertrag:

(...)

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(...)

(3) „Grundstück“ ist das in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Heide, Blatt 7954, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 verzeichnete Grundstück (Liegenschaft: Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 2, Flurstück 329/33).

(...)

#### **§ 4** **Gestattungen**

(1) Die Stadt Heide gestattet der Northvolt Germany GmbH,

(...)

(b) auf dem Grundstück

(i) einen offenen Schuppen mit einer Länge von nicht mehr als 6,50 m, einer Breite von nicht mehr als 4,30 m und einer Höhe von nicht mehr als 3,80 m oberhalb der Geländeoberkante für die Unterbringung von Kunstnestern für die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und die Anbringung von Nistkästen für die Dohle (*Corvus Monedula*) einschließlich einer Einfriedung und

(ii) einen Mast mit einer Höhe von nicht mehr als 4,50 m oberhalb der Geländeoberkante einschließlich eines vier- oder mehreckigen bedachten Aufsatzes mit einer Breite von nicht mehr als 1,85 m, einer Länge von nicht mehr als 1,85 m und einer Höhe von nicht mehr als 1,25 m für die Unterbringung von Nistkästen für den Star (*Sturnus vulgaris*)

zu errichten und zu unterhalten,

(c) in dem offenen Schuppen zwölf Kunstnester für die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) unterzubringen und zwei Nistkästen für die Dohle (*Corvus Monedula*) anzubringen und in dem Aufsatz auf dem Mast 24 Nistkästen für den Star (*Sturnus vulgaris*) unterzubringen sowie

(...)

(2) Die Northvolt Germany GmbH kann der Gemeinde Lohe-Rickelshof und der Gemeinde Norderwöhrden die Gestattungen gemäß Absatz 1 vollständig oder teilweise übertragen. (...)

(...)

Gestattungsvertrag  
zwischen der Stadt Heide und der Northvolt Germany GmbH

(17. Februar 2023)

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Northvolt Germany GmbH

i.V.

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Nicolas Steinbacher  
Head of Strategy & Program

(10. Februar 2023)

Heide, den \_\_\_\_\_

Stadt Heide

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der vorstehenden / umstehenden  
aus 3 Seiten bestehenden Vervielfältigung mit

Gestattungsvertrag (Auszug)  
(genaue Bezeichnung des vorgelegten Schriftstücks)

wird beglaubigt. Diese beglaubigte Vervielfältigung dient nur  
zur Vortage bei \_\_\_\_\_

25746 Heide,

09-05-2023

(Behörde)

Gemeinden Norderwörden /  
Loh-Brickelshof

AMT KIRCHSPIELSLANDGEMEINDE HEIDER UMLAND

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



1. A. J. Oelm